

ABTEILUNG
60/3

AKTENZEICHEN
671 - 1531/61



KEMPEN-NDRH., den 25. Mai 1961

Bauschein Nr. 1531/61

Auf Antrag des **Frau Wwe. Katharina Schottmann,**
in **Lank - Latum, Mittel** Straße, Nr. **58**
wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des am **10.5.1961** bei der ~~Stadt~~ - Amts ~~Gemeinde~~-
verwaltung **Lank** eingereichten Antrages unter den auf Seite 2, 3 und 4 dieses
Bauscheines genannten Bedingungen und Auflagen, gemäß der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf
vom 1. 4. 1939 die Genehmigung erteilt in **Lank - Latum, Mittelstr. 58**
Straße, Nr. _____ auf dem Grundstück, Flur: **6** Flurstück: **65,66**
das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen (Beschreibung, Zeichnungen und Berechnungen)
dargestellte Bauvorhaben: **Neubau einer PKW - Garage**
auszuführen.

Ausnahme-n nach § _____
und Befreiung-en von § _____
der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 wird durch besonderen Befreiungsbeschluß
— mit — allgemeiner — Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Der Befreiungsbeschluß vom **1.** und seine Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Der Bauherr bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, bei einem Eigentumswechsel den Rechts- und Besitznachfolgern
alle aus diesem Bauschein sich ergebenden Rechte und Pflichten zu übertragen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Oberkreisdirektor in
Kempen-Ndrh., Kreisbauamt, einzulegen.

Ein Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten würde Ihnen zugerechnet werden.

Gebührenverordnung:

Baugebühr **20,-** DM
Prüfgebühren der statischen Berechnung **/** DM
Befreiungsgebühr **/** DM
Sonstiges **/** DM
Zusammen: **20,-** DM

Im Auftrage:

(L. S.)



b. w.

I. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn

1. die entsprechenden Bedingungen und Auflagen mit dem Zusatz „Vor Baubeginn“ erfüllt wurden,
2. bei Bauten an der Straße die Absteckung der Baufuchtlinie und die Sockelhöhe nach Antrag bei der Ortsbehörde angegeben wurden.

II. Bei der Bauausführung sind zu beachten:

1. die Vorschriften der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939; Stand 1. 8. 1955,
2. die dem Bauschein angehefteten und die in die Bauvorlagen in Grün eingetragenen Bedingungen bzw. Auflagen,
3. die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge bei Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft,
4. die besonders eingetragenen Bedingungen bzw. Auflagen (s. IV.) Durch Nichterfüllung der Bedingungen des Bauscheines oder des Befreiungsbeschlusses wird der Bauschein ungültig.
5. Dieser Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen muß von Beginn der Bauarbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigungsakten zu gewähren.
6. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau begonnen ist oder wenn der begonnene Bau 1 Jahr lang unterbrochen wird. Eine Verlängerung der Frist kann vor Ablauf von der Baugenehmigungsbehörde bewilligt werden.
7. Die Vorgartengestaltung ist im Einvernehmen mit der Ortsbehörde festzulegen. Vorgarteneinfriedigungen sind genehmigungspflichtig.
8. Es wird auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (RG. Bl. S. 449) hingewiesen. Danach ist der Bauleiter verpflichtet, bei Neubauten an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, der den Stand, den Familiennamen mit wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers enthalten muß. Falls die Herstellung des Gebäudes oder eines Teiles einem Unternehmer übertragen ist, ist der Name des Unternehmers gleichfalls in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift hierauf anzubringen. Auf die Führung eines Baubuches wird besonders hingewiesen.
9. Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem mit Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.
10. Die auf Grund der DIN-Vorschriften oder der besonderen Zulassungen zu fordernden Güteeigenschaften der beim Bauvorhaben zur Verwendung kommenden Baustoffe oder Bauteile sind vom Bauherrn der Baugenehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt die Baugenehmigungsbehörde. Die für die einzureichenden Prüfungszeugnisse vorzulegenden Kosten trägt der Bauherr.
11. Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luftschall, Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß mindestens denjenigen Bauarten in DIN 4109 Beiblatt (Ausgabe März 1952) entsprechen oder so beschaffen sein, daß sie bei einer Prüfung den Bedingungen in Abschnitt 3 in DIN 52 211 (Ausgabe September 1953) entspricht. Hierbei ist auch darauf zu achten, daß haustechnische Einrichtungen aller Art, wie Geräte und Rohrleitungen für Heizung, Lüftung, Fernsprecher, Be- und Entwässerungsanlagen, so ausgebildet, befestigt und die Rohrleitungen auch so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ferner müssen alle Decken und Wände der Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen gegen Kälte und Wärme ausreichend geschützt sein. Diese Bauteile sind daher so auszuführen, daß sie mindestens den Angaben der DIN 4108 entsprechen. Der RdErl. des Ministers für Wiederaufbau NW vom 10. 12. 1957 (MBl. NW 1958 Nr. 2) ist zu beachten. Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauvorhaben wird auf die durch ministerielle Vorschriften festgelegte Normung einzelner Bauteile, z. B. Treppen, Türen, Fenster und dgl. ausdrücklich hingewiesen.
12. Bei Einrichtung der Garagen sind die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze zu beachten (Reichsgaragenordnung RGaO. vom 17. 2. 1939 in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944 RABl. S. 1325). Im Inneren eines jeden Garagenraumes ist mindestens ein augenfälliger dauerhafter Anschlag anzubringen, welche Art von Kraftfahrzeugen eingestellt werden dürfen, außerdem ist im Garagenraum auf die Feuers- und Vergiftungsgefahr beim Laufenlassen des Motors hinzuweisen. Es sind ——— Einstellplätze für Kraftfahrzeuge spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu schaffen.
13. Für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen sowie der Brennstofflagerräume gilt der Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 10. 12. 1958 Heizraumrichtlinien (M. Bl. NW Nr. 140). Für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe ist der gemeinsame RdErl. des Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 4. 1959 (M. Bl. NW 1959 Nr. 57) gültig; hierfür ist eine besondere Genehmigung zu beantragen.
14. Bei der Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken sind die bauaufsichtlichen Richtlinien des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 13. 10. 1952 (M. Bl. NW Nr. 76) und die dazu ergangenen Erlasse, besonders die DIN 18 017, zu beachten.

15. Die für den Wiederaufbau zu verwendenden Bauteile sind vor Beginn der Bauarbeiten auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Alle gefahrdrohenden Bauteile sind zu beseitigen oder so zu sichern, daß keine Gefahr mehr besteht.
16. Zur Errichtung eines Bauzaunes und eines Baugerüsts und zur Lagerung von Baumaterial auf dem Bürgersteig ist eine besondere Erlaubnis bei der Ortsbehörde einzuholen.
17. Werbeanlagen sowie die Anbringung von Automaten an den Außenwänden des Gebäudes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde.
18. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.

III. Der Baugenehmigungsbehörde sind anzuzeigen:

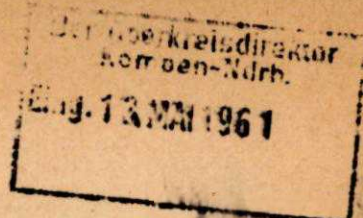
1. Der Beginn der Bauausführung mit beiliegendem Vordruck (Name des Bauleiters und Bauunternehmers, ebenso der Wechsel dieser Personen und des Bauherrn),
2. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung **s o f o r t** anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung vor Ausführung der beabsichtigten Abweichung einzuholen.
3. Die evtl. Teilabnahme einzelner Bauteile. Sie wird vorgeschrieben für die Bewehrungen der Stahlbetontragteile gemäß § 3 der DIN 1045 (Stahlbetonbestimmungen); diese Abnahmen sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten beim Kreisbauamt zu beantragen.
4. Vor Prüfung der Stahltragwerke oder Stahleinlagen dürfen Verkleidungs- oder Betonierungsarbeiten nicht ausgeführt werden. Eine Ausfertigung der geprüften Bewehrungspläne muß auf der Baustelle vorhanden sein.
5. Die Vollendung des Rohbaues (Rohbauabnahme) mit beiliegendem Vordruck sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Stahlbeton- und Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen), sowie in Balkenlage und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf eine vorläufige sein. Alle Teile des Baues müssen sicher zugänglich sein und alle für die Standfestigkeit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, daß die Abmessung und Beschaffenheit geprüft werden können.
Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen ist dem Antrage auf Rohbauabnahme beizutügen. Vor der Rohbauabnahme darf mit den Putzarbeiten nicht begonnen werden.
6. Die Fertigstellung des Baues (Gebrauchsabnahme) mit beiliegendem Vordruck. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht benutzt werden. Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen ist dem Antrag auf Gebrauchsabnahme beizufügen.

IV. Besondere Bedingungen und Auflagen:

1. Geb. Kontr. eintr.
2. Bauh. und Gemeinde
3. Verm. i. Baub. *erl. i. d. H.*
4. ZdA

he

Merkblatt



über die ortsbehördliche Vorprüfung des Bauantrages unter Beachtung der Forderungen des § 2 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939.

Name und genaue Anschrift des Antragstellers: Wwe. Katharina Schottmann, Lank-Latum, Mittelstr. 58
Lage des Baugrundstückes, Ort: Lank-Latum Straße: Mittelstr. 58
Flur: 6 Parz.: 65, 66

Bemerkungen: Die Fragen sind nicht nur mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten, es ist Sache der örtlichen Bauaufsichtsbehörden, die einzelnen Fragen restlos zu klären, fehlende Stücke und Unterlagen müssen von den Antragstellern herbeigeschafft werden. Zu allen Bauanträgen sind die Kostenberechnungen mit der Berechnung des umbauten Raumes (DIN 277 neu) beizufügen. Baugesuche mit ungenau beantworteten Fragen und fehlenden Unterlagen müssen zurückgegeben werden.

1. a) Sind die Zeichnungen (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte), die Festigkeitsberechnungen und Baubeschreibungen vollständig (dreifach) vorhanden und sämtliche Unterlagen vom Bauherrn und verantwortlichen Planverfasser bzw. Bauausführenden unterzeichnet? Bauzeichnung, Baubeschreibung und Lageplan sind dreifach vorhanden und unterschrieben
- b) Baubeschreibung:
Sind Angaben über Maßnahmen für Schall- und Wärmeschutz (DIN 4108 und 4109) gemacht? des Landkreises Remagen-Krefeld entfällt 13. Mai 1961
- c) Lageplan:
Liegt dieser im Maßstab 1:500 vor? Nachbarbebauungen sind skizzenmäßig anzulegen.
Sind die Abstände der Gebäude untereinander und von den Grenzen eingetragen? REG. NR. : 1531162
amtl. Lageplan i.M. 1:500 liegt bei
Grenzabstand ist eingetragen
- d) Bauzeichnungen:
Diese sind bei Umbauten farbig anzulegen. Höhenunterschiede müssen zu erkennen sein. --
- e) Bei öffentlich geförderten Wohnungsbauten liegt die Wohnflächenberechnung bei? entfällt
2. Wie erfolgt die Be- und Entwässerung?
Falls erforderlich, ist ein Entwässerungsantrag mit zeichnerischen Unterlagen gemäß DIN 4261 vorzulegen. elektr. Hauswasserversorgung, Klärgrube, Sickerung
3. Art der Stromversorgung. Anschluß an das öffentliche Stromnetz
4. Falls das Bauvorhaben widerrechtlich begonnen wurde, ist über das Veranlaßte zu berichten. Die Garage ist bereits fertiggestellt. Es wurde eine Ordnungsverfügung erlassen und ein Zwangsgeld in Höhe von 100,-- DM angedroht.
5. a) Bestehen förmlich festgesetzte Baufluchtlinien oder sind solche in Aussicht genommen? nein
- b) Ist eine Ausnahme vom Ortsstatutarischen Bauverbot erforderlich. Wird sie erteilt? ist nicht erforderlich
6. Bei Umbauten:
Steht das Gebäude unter Denkmalschutz? entfällt
7. Ist eine Ausnahme gemäß § 9,2 des Aufbaugesetzes erforderlich? Wenn ja, Angabe des Genehmigungsdatums. Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich
8. a) In welchem, gemäß Wirtschafts- und Leitplan ausgewiesenen Gebiet liegen die Grundstücke? Das Grundstück liegt im Wohnbaugebiet
- b) Ist Ortsbaurecht vorhanden? nein
- c) Kommt Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet in Frage? nein
- d) Ist eine Ansiedlungsgenehmigung erforderlich? ist nicht erforderlich
- e) Liegen die Grundstücke in der Wasserschutzzone? nein
- f) Ist das Grundstück Wald im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Waldes? nein

9. Liegt das Grundstück an einer öffentlich befahrbaren Straße, bzw. ist die Zugänglichkeit für die Feuerwehr gesichert?
Bei klassifizierten Straßen (B-Straßen, L.I.O. und L.II.O.) Bezeichnung der Straße mit Angabe des km-Steines.
Bei Bauvorhaben außerhalb der Ortslage ist ein begründeter Antrag auf Ausnahme vom Anbauverbotserlaß mit Straßenquerprofil M 1:100 beizufügen. Bei Bundesstraßen ist außerdem 1 Messtischblattausschnitt mit Eintragung der Baustelle vorzulegen.
Sofern bei Bauvorhaben an Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9,2 des FStrG erforderlich ist, ist ebenfalls ein formloser Antrag auf Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- Das Grundstück liegt an einer öffentlich befahrbaren Straße
-
10. Falls Befreiungen von Vorschriften der BPV erforderlich sind, muß formloser Antrag mit Begründung und Stellungnahme der Gemeinde vorliegen.
Sofern gegen nachbarschützende Bestimmungen verstoßen wird, muß schriftliche Stellungnahme der Nachbarn, die durch die Gemeinde zu bestätigen ist, beigebracht werden.
- ./.
- entfällt
11. Abstände von Strohdächern, Eisenbahnen, Forsten, Brunnen, Dungstätten, Hochspannungsleitungen sind anzugeben.
- ./.
12. Sollen leicht empfindliche Stoffe oder Gegenstände in dem zu errichtenden Gebäude gelagert werden?
- nein
13. Handelt es sich um eine gewerbliche Anlage, in der Maschinen benutzt werden, die durch elementare Kraft bewegt werden sollen, welche und wieviel?
Was wird hergestellt?
Wieviel Arbeiter beschäftigt der Betrieb?
Männlich, weiblich?
Gesuche zu konzessionspflichtigen Anlagen (§ 16 der GO) sind besonders vorzulegen.
- Es handelt sich um die Errichtung einer PKW-Garage
-
-
-
14. Ist beabsichtigt das Bauvorhaben mit öffentlichen Mitteln (Landesdarlehen oder andere) auszuführen?
- nein
15. Wird das Bauvorhaben als Reichsheimstätte ausgegeben?
- entfällt
16. Sonstige Bemerkungen.

17. Stellungnahme der Gemeinde:

Gegen die Erteilung der Bauerlaubnis bestehen keine Bedenken.

Lank, den 10. Mai 1961

Der Amtsdirektor:



[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

Vermessungs- und Katasterverwaltung

Lageplan

über das Bauvorhaben der Frau Katharina Schottmann

Kreis Kempen-Krefeld

Gemeinde Lank-Latum

Gemarkung Latum

Flurstück 62

Liegenschaftsbuch Nr. 90

Gebäudebuch Nr. 92

Ungef. Maßstab 1: 500

Flur 6
Fläche 1007
170 qm

Grundeigentümer Schottmann Wilhelm,

Tagelöhner, und Ehefrau Katharina

Gebäudeeigentümer geborene Platen

derselbe

Erbbauberechtigter --

Grundbuch Latum

Bd. 4 Bl. 106

Erbbaugrundbuch --

Bd. -- Bl. --

ausdruckslos geprüft u. genehmigt

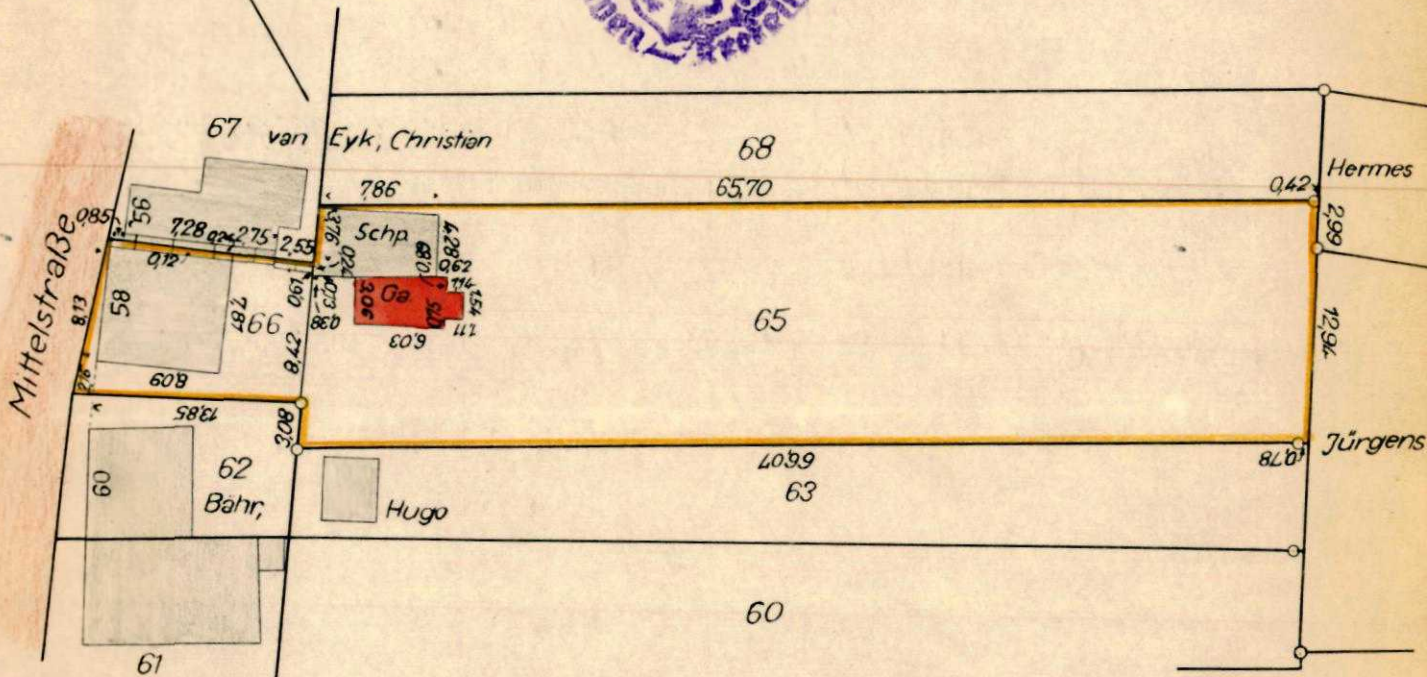
gemäß Bauordnung vom 1. 4. 1939 in

Verbindung mit Bauschein-Nr. 1537/61

Kempen-N'rhein, den 25. 5. 19 61

Der Oberkreisdirektor
als Baugenehmigungsbehörde

I. A.
Lang



Zum Gesuch von heute,
Lank-Latum, den 5.5.1961

Der Bauherr:

Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentumsgrenzen
und der Lage der örtlich vorhandenen Gebäude Mittelstr. 58

wird auf Grund örtlicher / ohne örtliche Feststellung beglaubigt.

Kempen/N'rhein, den 24. April 19 61.

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:

Dienstsigel



(Springer)

Kreisvermessungsoberrispektor

3. Ausrüstung

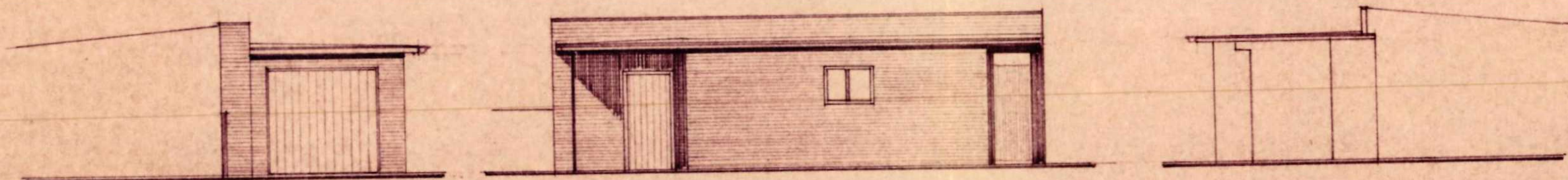
Kosten 1 DM 25 Pf

GebB. Nr. 1857/5 C II

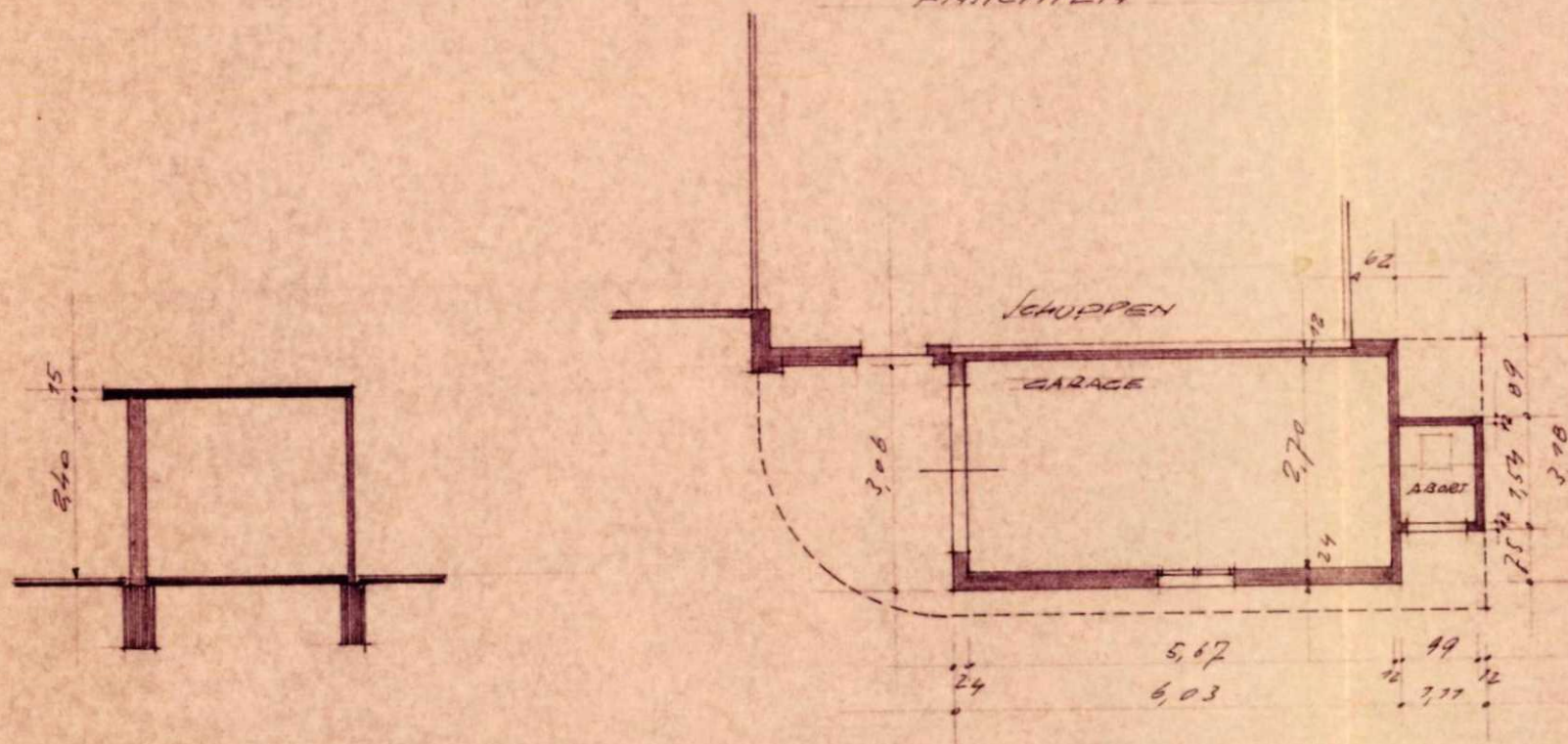
30/40

M. ST. = 7:100

Der Oberkreisdirektor
als Baugenehmigungsbehörde.



ANLICHTEIN



ZUM GEFÜHL VON HEUTE =
LANK-LATUM, DEN 5. MAI 1961
DER BAUHERR:

Erwin Moravia Johnson

Frau
Katharina Schottmann
Lank-Latum

Lank, den 18. Juni 1965
Mittelstraße 58

An den
Oberkreisdirektor
- Kreisbauamt -

4152 K e m p e n



Gebrauchsabnahme der Garage

Durch den Bauschein Nr. 1531/61 wurde mir seinerzeit die Errichtung einer Garage genehmigt.

Das Bauwerk wurde fertiggestellt, jedoch unterblieb durch ein Versehen, die Beantragung der Gebrauchsabnahme.

Ich bitte also nunmehr um die Durchführung der Abnahme und Aufstellung des Scheines.

Hochachtungsvoll

Joh. Schottmann

Erzm. 14.7.65

Landkreis Kempen-Krefeld

Der Oberkreisdirektor

Abt. 60/3 Az. 671 - 1531/61

Kempen-Ndrh., den 15.7.1965
(Ort) (Datum)

25.20.7.65

~~Kempen~~ - Frau ~~Kempen~~

Wwe. Katharina Schottmann

4151 Lank - Latum

Mittelstr. 58

Gebrauchsabnahmeschein

Zu Bauschein Nr. 1531/61

Die Gebrauchsabnahme des durch Bauschein Nr. 1531/61 vom 25.5.1961

genehmigten Bauvorhabens **Neubau einer PKW-Garage**

auf dem Grundstück **Lank-Latum, Mittelstr. 58**
(Ort, Straße, Nr.)

Flur 6, Parz. 65,66

(Gemarkung, Flur, Flurstück usw.)

hat am **14.7.1965** stattgefunden und zu - keinen - ~~nachstehenden~~ Beanstandungen geführt.

Wetzels
(Wetzels) *fan.*
techn. Angestellter

- Die Mängel sind bis zum *./.* zu beseitigen.

2. Gemeinde

3. ZdA



Im Auftrage:

[Signature]
(Herrwig)
Kreisbauamtmann

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

MERKBLATT

für die Einreichung bzw. ortsbehördliche Vorprüfung eines Baugesuches

Name des Antragstellers: Frau Wwe. Wilhelm Schottmann

Wohnhaft in Lank-Latum, Mittelstraße 58

(genaue Anschrift)

Empf. 23. DEZ. 1957

Bemerkungen: Die Fragen sind nicht nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, es ist Sache der örtlichen Bauaufsichtsbehörden, die einzelnen Fragen restlos zu klären, fehlende Stücke und Unterlagen müssen von den Antragsstellern herbeigeschafft werden. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen kann auf den Lageplan verzichtet werden, wenn die bisherigen Baukörper nicht verändert bzw. nur im Inneren umgebaut werden. Dann ist aber die genaue Angabe von Flur und Parzellen-Nr. notwendig. Zu allen Bauaufträgen sind die überschläglichen Kostenberechnungen (nach m³ umb. Raum DIN 277) neu beizufügen und zwar nach Index 1944—162,5 und für die spätere steuerliche Erfassung nach dem derzeitigen Stande der Baukosten. Baugesuche mit ungenau beantworteten Fragen müssen zurückgegeben werden.

1. a) Sind die Zeichnungen, (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte), die Festigkeitsberechnungen u. Baubeschreibungen vollständig, (dreifach) vorhanden und sämtliche Unterlagen vom Bauherrn und verantwortlichen Planverfasser bzw. Bauausführenden unterzeichnet?

(NB. Bei den Ansichten sind Trauthöhen und Neigungswinkel der Nachbardächer anzugeben)

ja

2076/57

23. 12. 57

1/10

- b) Sind innerhalb der Baubeschreibung oder sonstigen Unterlagen Angaben über Baukosten (nach m³ umb. Raumes Din 277) und bei Wohnungen: sind in den Zeichnungen die Flächeninhalte der einzelnen Wohnräume eingeschrieben? (Din 283)

nein

es handelt sich um eine Holzbaracke, die als Lagerraum dienen soll.

- c) Liegt bei Zweckentfremdung von Wohnräumen die erforderliche Genehmigung vor?

entfällt

- d) Ist der Lageplan (nicht kleiner als 1 : 1250, in eng bebauten Bezirken, 1 : 500) richtig, enthält er Angaben über Flur und Parzellen-Nr., Straße, Haus-Nr. des Baugrundstückes, Nordpfeil? Wenn nicht sind die betr. Angaben nachzutragen.

ja

Sind die Abstände der Gebäude untereinander und von den Grenzen im Lageplan eingetragen?

nein

Sind die Nachbargrundstücke in ihm enthalten, bei klassifizierten Straßen: Angabe ob Bundesstr., Landstr. I. oder II. Ordnung, Nr. der Straße und des Km-Steines.

ja

Die Angaben sind unbedingt erforderlich.

2. Liegt das Grundstück an einer befahrbaren Straße, bzw. ist die Zugänglichkeit für die Feuerwehr gesichert?

ja

3. a) Bestehen förmlich gesetzte Baufluchtlinien oder sind solche in Aussicht genommen?

nein

- b) Ist eine Ausnahme vom ortsstatutarischen Bauverbot erforderlich? Wird sie erteilt?

nein

4. a) Liegen die Baugrundstücke in dem Baugebiet der Gemeinde? siehe Leit- bzw. Wirtschaftsplan

ja

- b) Kommt Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet in Frage?

nein

- c) Ist eine Ansiedlungsgenehmigung erforderlich?

nein

- d) Liegen die Grundst. in der Wasserschutzzone?

nein

- f) Ist das Grundstück Wald, im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Waldes?

nein

5. Ist Befreiung (Dispens) von Bauordnungsvorschriften erforderlich, ist sie erbeten, sind die Nachbarn gehört? Hierzu muß ein förmlicher Dispensantrag gestellt werden. Stellungnahme der Gemeinde und der Nachbarn ist schriftlich beizufügen. Nur öffentlich-rechtliche Gründe können in Betracht gezogen werden.

nein

6. Abstände von Strohdächern, Eisenbahnen, Forsten, Brunnen, Dungstätten, Hochspannungsleitungen sind anzugeben.

entfällt

7. Sollen leichtentzündliche Stoffe oder Gegenstände in dem zu errichtenden Gebäude gelagert werden?

nein

8. Wie erfolgen Be- und Entwässerung?

(Wasserleitung, Brunnen, Abort, Klärgruben, Sickerung oder Kanalananschluß)

entfällt

9. Handelt es sich um eine gewerbliche Anlage, in der Maschinen benutzt werden, die durch elementare Kraft bewegt werden sollen, welche und wieviel?

nein

Was wird hergestellt?

Wieviel Arbeiter beschäftigt der Betrieb?

männlich?

weiblich?

NB. Gesuche zu konzessionspflichtigen Anlagen (§ 16 der G.O.) sind besonders vorzulegen.

10. Sonstige Bemerkungen:

11. Ist beabsichtigt, das Bauvorhaben mit öffentlichen Mitteln (Landesdarlehn oder andere) auszuführen?

nein

12. Stellungnahme der Gemeindeverwaltung:

Nach Feststellung von Bauarbeiten auf dem Grundstück der Wwe. Schottmann habe ich Frau Schottmann aufgefordert, die Bauarbeiten sofort einzustellen und zunächst eine ordnungsmäßige Bauerlaubnis zu beantragen. Frau Schottmann hat daraufhin die anliegenden Bauantragsunterlagen vorgelegt. Sie erklärte mir, daß der Nachbar van Eyk die Zustimmung zur Grenzbebauung abgelehnt habe, weil Grenzsteine nicht mehr vorhanden sind.

Lank, den 20.12.1957

Der Amtsdirektor:



[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

Zum Baugesuch der Frau
Ww. Wilhelm Schottmann
Lank Mittelstraße 50

Lank, den 21.11.57

Baubeschreibung

Es handelt sich um eine doppelwandige, mit Glaswolle gefüllte Holzbaracke. Die Maße und die Lage auf meinem Grundstück sind aus der beiliegenden Zeichnung ersichtlich. Zum Schutz der Wände gegen Feuchtigkeit wurde ein leichtes Betonfundament gemacht, und gegen aufsteigende Feuchtigkeit isoliert. Das Dach ist mit Wellblechplatten belegt. Die flur ist eine Magerbetonschicht mit Zementestrich. Von Außen wurde zum Schutz gegen die Witterung ein schwarzer Anstrich angebracht. Um das Regenwasser aufzufangen wurde der Schuppen 15 cm vor die Grenze des Nachbarn gesetzt und eine Rinne angebracht. Der linke Giebel wurde der Grenze entsprechend im spitzen Winkel aufgestellt.

Ww. Schottmann

Plan 1

Freiburg am Rh. 06. April 1970

Bauantrag

in dreifacher Ausfertigung
- bitte leserlich und vollständig ausfüllen -
Nichtzutreffendes streichen

Amtsverwaltung Lank/Ndrhn. Eing.: 14. JAN. 1969 Schlosser
--

Bauherr: Thelen Bruno u. Rosalie Eheleute
(Zuname) (Vorname) Beruf: Schlosser

Anschrift: Lank-Latym, Mittelstraße 58 Telefon: _____
(jetziger Wohnort und Straße mit Haus-Nr.)

Architekt: Bernhard Baymert 415 Krefeld-Linn, Düsseld.-Str. 121 Telefon: 46953

Hat der Architekt Vollmacht, den Bauherrn zu vertreten? ja - nein (Vollmacht beifügen)

An den
Oberkreisdirektor
des Landkreises Kempen-Krefeld

4152 KEMPEN

über den Stadt-/Amts-/Gemeindedirektor

Betr.: Grundstück Lank-Latym, Mittelstraße 58 Str./Platz Nr. _____

Gemarkung: Latym Flur: 6 Flurstück: 272-275

Eigentümer: Eheleute Bruno u. Rosalie Thelen

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Baugenehmigung für einen Badezimmer-Anbau, Verblendung
der Altbau-Fassaden und Einbau von neuen Fenstern.

und lege(n) dazu nachstehende Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung mit je Zeichnungen vor. Sie sind nach der 1. Ver-
ordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1962 (GV NW S. 359, u. GV NW
S. 294/1963) aufgestellt.

Die Bauvorlagen enthalten:

1. Amtl. Lageplan i. M. 1:500

Begl. Lageplan i. M. 1:500 bei Erstbebauung des Grundstückes

- a) mit Angaben der Himmelsrichtung, Lage, Bezeichnung des Baugrundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Gemarkung und Flurstücknummer mit Angaben der Eigentümer, Straße und Hausnummer, der katastermäßigen Grenzen des Baugrundstückes sowie aller Nachbargrundstücke im Umkreis von 50 m einschließlich der darauf errichteten baulichen Anlagen,
- b) die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und, soweit erforderlich, die Höhenlagen,
- c) Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen,
- d) Art und Maß der baulichen Nutzung, Grundstücksgröße laut Kataster in qm bebaute Grundfläche, Grundflächenzahl (GRZ = bebaute Fläche geteilt durch Grundfläche), die Geschößflächenzahl (GFZ = bebaute Fläche mal Anzahl der Geschosse geteilt durch Grundfläche), die Baumassenzahl (BMZ = Baumasse in cbm geteilt durch die Grundstücksfläche) im Industriegebiet,
- e) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angaben ihrer Nutzung, Geschößzahl, Dachform usw.,
- f) die geplante bauliche Anlage unter Angaben der Außenmaße, die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur Straße und zum Baugrundstück, die Abstandflächen und die Zu- und Abfahrten, Breite der Bauwiche und die hinteren Grenzabstände,
- g) die Abstände der geplanten baulichen Anlagen zu den anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken, zu öffentl. Verkehrs- und Grünflächen,
- h) öffentliche und private Grünflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Kinderspielflächen, Wäschetrockenplätze und Plätze für Abfallbehälter sowie Lage der unterirdischen Behälter für brennbare Flüssigkeiten.

2. **Übersichtsplan** i. M. ca. 1:2500

zusätzlich bei Baugrundstücken an Kreis-, Land- und Bundesfernstraßen:

2 Meßtischblätter 1:25 000, 2 Straßenquerschnittsprofile und eine zusätzliche Ausfertigung des Lageplanes, der Bauzeichnungen und der Baubeschreibung.

3. **Bauzeichnungen** i. M. 1:100

diese enthalten:

a) die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung

der Kamine, der Feuerstätten und ihrer Art, **der ortsfesten Behälter für brennbare Flüssigkeiten**, der Aufzugsschächte, Lüftungsschächte und der Abfallschächte und der Aborte, Badewannen, Duschen und Wasserzapfstellen,

b) die Schnitte, aus denen die Geschoßhöhen, die lichten Raumhöhen und der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ersichtlich sind, Geländelinien mit den geplanten Aufschüttungen und Abtragungen sowie die Einfriedigung,

c) die Ansichten und Farbgebung der geplanten baulichen Anlagen und, soweit erforderlich, der anschließenden Gebäude.

4. **Baubeschreibung** *in einem Lageplan mit Eintragungen nach Nr. 1a)*

mit Angaben über Konstruktion, Bauweise und Baumaterial (Dachdeckungsmaterial, Blitzschutzanlagen, Putz, Farbgebungen usw.) sowie über ihre Nutzung (soweit das nicht aus den Plänen hervorgeht).

Für gewerbliche Anlagen, die einer besonderen gewerblichen Genehmigung nicht bedürfen, müssen in der Baubeschreibung folgende zusätzliche Angaben enthalten sein:

Betriebsbeschreibung

a) die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsortes der Maschinen oder Apparate, der Art der zu verwendenden Rohstoffe und der herzustellenden Erzeugnisse, der Art ihrer Lagerung, soweit sie feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlich sind; ferner sind etwa entstehende Einwirkungen auf die Beschäftigten oder auf die Nachbarschaft durch Gerüche, Gase, Staub, Dämpfe, Rauch, Ruß, Flüssigkeiten, Abfälle sowie Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer (Säuren, Laugen, Temperaturen usw.) anzugeben;

b) die Zahl der männlichen und weiblichen Beschäftigten.

5. **Statische Berechnungen** (..... 2 Ausfertigungen)

mit Darstellungen des gesamten statischen Systems, den erforderlichen Konstruktionszeichnungen mit Angaben über Beschaffenheit des Baugrundes, des Wärme- und Schallschutzes, des Brandschutzes der baulichen Anlage.

6. **Entwässerungsplan** i. M. 1:100

bestehend aus

1. Lageplan nicht kleiner als 1:500

a) mit Angaben, die für amtl. Lageplan gefordert werden, soweit sie nicht für die Beurteilung der Grundstücksentwässerung entbehrlich sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 u. 7 I. Durchführungsverordnung),

b) die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude, und zwar mit Schächten und Abscheidern und Lage des Straßenkanals, die Sohlenhöhe an der Anschlußstelle und die Abmessungen der Kanalisation,

c) Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen, Kleinkläranlagen, Gruben, Sickeranlagen.

2. Grundriß und Schnitte mit folgenden Darstellungen:

a) die Lage, die Querschnitte und das Gefälle der Grund-, Fall- und Anschlußleitungen, ferner die Höhen der Grundleitungen im Verhältnis zur Straße und zur Einleitung in eine Sammelkanalisation oder in die eigene Abwasseranlage,

b) die Lüftung der Leitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider und Rückstauvorrichtungen,

c) die Wasserablaufstellen unter Angabe ihrer Art,

d) die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle und der nicht überbauten Grundstücksfläche,

e) die vorgesehenen Werkstoffe oder Baustoffe,

f) besondere Bauzeichnungen für Abwasserbehandlungsanlagen bei fehlender Kanalisation.

7. **In den Bauvorlagen (Punkt 1, 3 u. 6) sind farbig angelegt:**

geplante bauliche Anlagen und Mauerwerke

vorhandene bauliche Anlagen und Mauerwerke

zu beseitigende bauliche Anlagen und Grundstücksgrenzen

neuer Beton oder Stahlbeton

rot ✓

grau ✓

gelb ✓

bläßgrün ✓

8. **Rohbaukostenberechnung nach DIN 276**

Rohbaukosten DM

Gesamtbaukosten 12 000,- DM

Allgemeine Angaben:

Öffentliche Mittel werden — nicht — beansprucht.

Reichsheimstätte — Nebenerwerbsstelle

Die statische Berechnung für das Bauvorhaben kann durch einen Prüferingenieur zu Lasten des Bauherrn geprüft werden.

Einverständniserklärungen der Nachbarn liegen — nicht — bei.

Mir ist bekannt, daß mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Baugenehmigung schriftlich erteilt und rechtskräftig geworden ist.

Lank-Latum, d. 8.1. 1969

(Datum)

(Unterschrift des Architekten)

(Unterschrift des Antragstellers)

Rosalie Thelen

LANDKREIS KEMPEN - KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR

An die
Eheleute

Rosalie T h e l e n

4151 Lank-Latum
Mittelstraße 58



ABTEILUNG
63/ 2

AKTENZEICHEN
671-111/69
Ln/Hö

VERWALTUNGSGEBÄUDE
Burgstraße 17

ZIMMER
315

FERNRUF
20 569

4152 KEMPEN-NDRH.
03. März 1969

Betr.: **Fensterveränderung, Verblendung der äußeren Ansichtsflächen und
Anbau eines Badezimmers**

auf dem Grundstück

Lank-Latum, Mittelstraße 58

Flur: 6

Flurstück:

272 - 275

Bezug: Ihr Bauantrag vom

8. Januar 1969

Baugenehmigung Nr. 111/69

Hiermit wird gemäß den §§ 80 (1) und 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt — GV. NW. — Seite 373, Nr. 45/62) unbeschadet privater Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden die Baugenehmigung erteilt, das vorgenannte in den Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben auszuführen. Die Baugenehmigung, die gemäß § 88 Abs. 2 BauO NW auch für und gegen den Rechtsnachfolger gilt, ist die Erklärung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, daß dem beabsichtigten Bauvorhaben Hindernisse des zur Zeit geltenden öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen.

Von --

Ausnahme / Abweichung zugelassen.

Der Befreiungsbescheid vom

ist mit seinen Bedingungen auch Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die Übernahme einer Baulast war — nicht — Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens.

Sämtliche nachstehend aufgeführten und als Anlagen beigefügten Bedingungen, Auflagen und Hinweise und die mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen einschließlich der darin in Grün eingetragenen Änderungen und Prüfbemerkungen sind Inhalt dieser Baugenehmigung. Bleibt eine Bedingung unbeachtet, so verliert diese Baugenehmigung ihre Gültigkeit. Bestandskräftige Auflagen können durch das geeignete Mittel des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

27.2

Anlage: I Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise)

1. Besondere Pflichten des Bauherrn

- 1.1 Mindestens eine Woche vorher sind schriftlich der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer etwaigen Unterbrechung von drei Monaten durch Vordruck A mitzuteilen (§ 88 Abs. 10 BauO NW). Die Beginnanzeige ist unter Angabe der Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und mit deren Unterschriften zu erstatten. Das gleiche gilt bei einem Wechsel dieser Personen. Der mit der Ausführung von tragenden Bauteilen beauftragte Unternehmer ist ebenfalls schriftlich bekanntzugeben (§ 72 Abs. 1, 5, 6 und 7 BauO NW).
- 1.2 Vor Baubeginn und spätestens bis zur Erstattung der Beginnanzeige muß die Grundrißfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt werden (§ 88 Abs. 9 BauO NW). Geprüfte Angaben über die Höhenlage in den Bauvorlagen sind bei der Ausführung zu beachten.
- 1.3 Sobald die tragenden Bauwerksteile, Brandwände, Schornsteine, Treppen und Dachkonstruktion vollendet sind, ist die Rohbauabnahme durch Vordruck B zu beantragen. Mit dem Innenausbau und den Putzarbeiten darf erst nach der Rohbauabnahme oder nach einer Teilabnahme in entsprechendem Umfang begonnen werden. Die baulichen Anlagen müssen zum Rohbauabnahmetermin sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Spätestens ist bis zum Rohbauabnahmetermin eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizubringen. (§ 96 Abs. 2 und 4 BauO NW).
- 1.4 Nach Abschluß der Bauarbeiten ist die Schlußabnahme durch Vordruck C zu beantragen. Sie umfaßt auch die bauliche Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Spätestens ist bis zum Abnahmetermin eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters für die Benutzbarkeit der Schornsteine einschließlich der Anschlüsse beizubringen.
Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines benutzt werden (§ 96 Abs. 3 Ziffer 4 BauO NW).
- 1.5 Das Bauvorhaben kann nur entsprechend dieser Baugenehmigung und der als Bestandteile geltenden Anlagen ausgeführt werden. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den der Baugenehmigung zugrunde liegenden Bauvorlagen abzuweichen, ist ein entsprechendes Nachtragsbaugesuch einzureichen. Mit den Bauarbeiten, die das Nachtragsbaugesuch abweichend von den bisher genehmigten Bauteilen vorsieht, kann erst begonnen werden, wenn für die Abweichungen eine neue Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung zugestellt worden ist.
- 1.6 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

2. Bautechnische Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere Pflichten der verantwortlichen Bauleiter (Fachbauleiter) und der Unternehmer

2.1 Baustelleneinrichtung

- 2.10 Für die ordnungsmäßige Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sind der Unternehmer und der verantwortliche Bauleiter (auch Fachbauleiter) verantwortlich (§§ 74 und 75 BauO NW).
- 2.11 Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf die Beachtung der Bestimmungen des § 13 BauO NW, auf § 14 der 1. Durchführungsverordnung zur Landesbauordnung und auf die DIN 4420 - Gerüsteordnung - wird besonders hingewiesen.
- 2.12 Für den Fall, daß für die Ausführung des Bauvorhabens öffentliche Verkehrsflächen (Bürgersteig- und Straßengelände) benötigt werden, ist vor der Inanspruchnahme eine Gebrauchserlaubnis für eine Sondernutzung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen.
- 2.13 Bei der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, für die Bauzeit dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar aufzustellen.

2.20 Schall- und Wärmeschutz

Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen eine ausreichende Dämmung gegen Übertragung von Luftschall und Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen die Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß den Vorschriften der DIN 4109 entsprechen. Haustechnische Einrichtungen aller Art müssen so ausgebildet, befestigt und Rohrleitungen so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Das Bauwerk muß hinsichtlich der Wärmedämmung entsprechend den DIN-Vorschriften 4108 ausgeführt werden.

2.3 Ausführung von Betonarbeiten und Baustoffe

- 2.30 Bei der Bauausführung dürfen nur solche Bauteile und Baustoffe verwendet werden, die durch DIN-Normen oder besondere Zulassungsbescheide amtlich zugelassen und allgemein eingeführt sind. Sie müssen den Anforderungen der BauO NW und der ergangenen Durchführungsverordnungen entsprechen.
- 2.31 Gemäß § 3 der DIN-Norm 1045 muß der Beginn der Betonierungsarbeiten, bei Hochbauten für jedes einzelne Geschoß, spätestens 48 Stunden vorher angezeigt werden.

- 2.32 Beton der Betongüten B 300 und höher darf erst verwendet werden, wenn zuvor hierfür die schriftliche Genehmigung erteilt worden ist und Eignungsprüfungen nach DIN 1048 durchgeführt wurden. Bei Beton, der aus Werken stammt, die einer Güteüberwachung unterliegen, ist die vorgenannte Genehmigung nicht erforderlich.
- 2.33 Bauteile, die in den Bauvorlagen mit "fh" bzw. mit "fb" gekennzeichnet wurden, sind feuerhemmend bzw. feuerbeständig auszuführen.
- 2.34 Schlitz- und Aussparungen können nur nach Maßgabe der DIN 1053 Ziffer 2,5 zugelassen werden.
- 2.35 Sparverblendung (Riemchen) ist nur bei einer Hintermauerungsstärke von mindestens 24 cm zulässig. Sofern eine Sparverblendung nach der genauen Art der Ausführung in den erreichten Bauvorlagen nicht dargestellt worden ist, ist für eine nachträglich geplante Sparverblendung eine besondere bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Für eine solche Genehmigung ist ein Nachtragsbauantrag mit Nachweis der Ausführung und Konstruktion zu stellen (Sparverblendung in der Art von Platten mit Haftpuge zwischen dem tragenden Mauerwerk -Luftschicht mit verzinkten Drahtankern, Einlage von Styropor- und Drahtankern, Überkragen der Decken und dergl. -).
- 2.36 Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 - Holzschutz im Hochbau - gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem geprüften Holzschutzmittel zu behandeln.
- 2.37 Bei der Herstellung des Daches sind die Vorschriften des § 36 BauO NW und des § 19 der 1. Durchführungsverordnung zur BauO NW zu beachten.
- 2.4 Gestaltung der nicht überbauten Flächen
- 2.40 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke - vor allem Vorgartenflächen - sind in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.41 Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind ausreichende Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen zu schaffen.
- 2.42 Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück eine Spielfläche für Kinder zu schaffen (s. entsprechende Eintragungen in den Bauvorlagen).
3. Hinweise zu generell geltenden Rechtsgrundlagen und zu Ordnungswidrigkeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen und Richtlinien wird besonders hingewiesen:

- 3.10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen -GV.NW.- Seite 373) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen einschließlich der Garagenverordnung (GarVO) vom 23. 7. 1962.
- 3.11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt -BGBL.- I S. 341) - vor allem §§ 29 bis 39 -.
- 3.12 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) vom 26. 6. 1962 (BGBL. I S. 429).
- 3.13 Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft; Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und die Arbeiterfürsorge auf Bauten.
- 3.14 Reichsgesetz vom 1. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt -RGBL.- S. 449) über die Sicherungen der Bauforderungen und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBL. I S. 315).
- 3.15 Die von der obersten Baubehörde eingeführten technischen Baubestimmungen des deutschen Normenausschusses, besonders Wärme-, Schall- und Brandschutz.

3.20 Hinweise zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten

Auf Grund des § 101 BauO NW handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 3.21 Bauarbeiten ohne Genehmigung oder abweichend von einer Baugenehmigung ausführt,
- 3.22 die Baubeginnanzeige (Vordruck A) nicht erstattet,
- 3.23 Bauarbeiten nach dem Rohbaustadium fortsetzt, ohne im Besitze eines Rohbauabnahmescheines zu sein,
- 3.24 bauliche Anlagen vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines bzw. ohne ausdrückliche Gestattung der unteren Bauaufsichtsbehörde benutzt,
- 3.25 als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder verantwortlicher Bauleiter den Vorschriften des § 72 Abs. 1, 2, 5 oder § 7, § 73 Abs. 1 Satz 2, § 74 Abs. 1 oder § 75 Abs. 1 BauO NW zuwiderhandelt,
- 3.26 das gemäß § 13 Abs. 3 BauO NW vorgeschriebene Schild an der Baustelle nicht aufstellt.
- 3.27 Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Bußgeld geahndet, das bei Vorsatz in einer Höhe bis zu 10.000,-- DM und bei Fahrlässigkeit bis zu einer Höhe von 5.000,-- DM festgesetzt werden kann.



Einschreiben

An die
Eheleute
Rosalie Thelen
4151 Lank-Latum
Mittelstraße 58

ABTEILUNG 63 / 1 AKTENZEICHEN 671- 111/69 VERWALTUNGSGEBAUDE Burgstraße 17 ZIMMER 302 FERNRUF 20 492X 399 4152 KEMPEN-NDRH. 4.3.1969

Gebührenbescheid

Folgende Gebühren

für die Prüfung des - der mit Baugenehmigung Nr. 111/69
vom 3.3.1969 genehmigten Fensterveränderung, Verblendung der
äußeren Ansichtsflächen und Anbau eines Badezimmers auf dem Grundstück
in Lank-Latum, Mittelstraße 58

werden hiermit auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsgebühren-
ordnung (AVwGebO) vom 19. 12. 1961 (GV. NW. S. 380) in der je-
weils gültigen Fassung erhoben:

a) Für die Genehmigung und Überwachung einschließ- lich einmaliger Rohbau- und einmaliger Schluß- abnahme gemäß Ziffer 11 I des Tarifes zur vor- genannten Verwaltungsgebührenordnung pro 1.000,-- DM Rohbausumme 10,-- DM	DM 50,--
pro 1.000,-- DM Rohbausumme 15,-- DM	
pro 1.000,-- DM Herstellungssumme 15,-- DM	
pro qm angefangene Ansichtsfläche 5,-- DM	
ab 11. qm 1,-- DM	
b) für die Prüfung des statischen Nachweises ge- mäß Ziffer 11 I (5) des Tarifes - 0,4 - 0,6 - 0,7 v.H. der Rohbausumme	20,--
c) Sondergebühren gemäß Ziffer 11 II des Tarifes	
d) Gebühren für die Befreiung gemäß Ziffer 12 des Tarifes	
e) Gebühr für eine wasserrechtliche Erlaubnis ge- mäß Tarifstelle 63	
Gesamtbetrag der Gebühr	70,--

b. wenden
- 2 -

Ich bitte Sie, den Betrag sofort mit beigefügtem Zahlschein unter Angabe des Kassenzzeichens 611.110 - 3/1050 der Kreiskasse des Landkreises Kempen-Krefeld zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich bei mir in Kempen, Burgstraße 17, Zimmer 302, einzulegen.

Geht dieser Bescheid innerhalb von 3 Tagen zu, so gilt der 3. Tag nach Aufgabe des Bescheides zur Post als Tag der Zustellung, es sei denn, der Bescheid ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Ist der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen, so berechnet sich die Frist nach dem Tage des tatsächlichen Zuganges.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Erhebung des Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs.2 N . 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Rechtsmittels entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Durchschrift

dem Stadt- ~~Amts-Gemeinder~~
direktor ~~XXXXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXX~~

in Link

mit der als Anlage beigefügten
Zweitausfertigung der Bauakte
zum dortigen Verbleib übersandt.

Im Auftrage:

Baummann
(Baumanns)
Kreisamtmann

F.d.R.

Heenen

2. d. d.

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR

1. An die
Eheleute
Bruno Thelen
4151 Lank-Latum
Mittelstr. 58



ABTEILUNG 63/2 AKTENZEICHEN 111/69 VERWALTUNGSGEBAUDE 315 ZIMMER 235 FERNRUF 20 4151 KEMPEN-NDRH 22. 4. 1969
671- Im/Hö Burgstraße 17

Rohbauabnahmeschein

Betr.: Ihr Bauvorhaben " Fensterveränderung, Verblendung der
äußeren Ansichtsflächen und Anbau eines Badezimmers "

auf dem Grundstück Lank-Latum, Mittelstr. 58
Flur 6 Flurstück 272 - 275

Bezug: Baugenehmigungs Nr. 111/69 vom 3.3.1969

Die Rohbauabnahme für das vorbezeichnete Bauvorhaben wurde am
18. 4. 1969
vorgenommen.

Mit den Innenausbau und der Putzarbeit daf begonnen werden.

Bemerkungen:

Ausdrücklich weise ich Sie darauf hin, daß vor Aushändigung des
Schlußabnahmescheines oder ohne eine besondere Gestattung gemäß
§ 96 (3) Satz 5 BauO NW die genehmigte bauliche Anlage nicht be-
nutzt werden darf. Eine vorzeitige unerlaubte Ingebrauchnahme
stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 101 (1) 3 BauO NW dar und
kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet
werden.

2. An Gemeinde (Siegel)
3. Karteivermerk/
4. Z.d.A.

Im Auftrage

(H ü b n e r)
Kreissbauamtmann

60/10 - 24/66

Baubeschreibung

zum Badezimmer-Anbau, Verblendung der alten Fassaden und Einbau von neuen Fenstern auf dem Grundstück in Lank-Latum, Mittelstr. 58 für die Eheleute Bruno und Rosalie Thelen

lt. Zeichnung vom 8. Januar 1969

Das geplante Badezimmer wird im Hofraum an das bestehende eingeschossige massive Gebäude angebaut. Die Umfassungswände sind in 24 cm starken Kalksandstein-Mauerwerk mit Spaltklinker-Aussenverblendung vorgesehen. Die Decke ist als Betondecke mit Baustahlgewebe, 2,5 cm Korkisolierung und doppelagiger Bitumpappe, nach stat. Berechnung vorgesehen. Die inneren Wandflächen werden mit Fliesen bekleidet. Als sanitäre Einrichtung soll eine Badewanne, 1 Brausetasse, 1 Handwaschbecken und 1 Closettbecken eingebaut werden. Als Warmwasserversorgung ist ein elektr. Durchlauferhitzer vorgesehen. Desgleichen soll im bestehendem Hauptgebäude 1 Sitzbadewanne, 1 Handwaschbecken und ein Closettbecken eingebaut werden. Alle Versorgungsleitungen und die Entwässerung werden an das bestehende, groß genug bemessene, Versorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen.

An den Aussenfronten werden neue Fenster nach Zeichnung eingebaut, alsdann sollen die Fronten mit hellen Spaltklinkern, wie der Badezimmer-Anbau verkleidet werden.

Nähere Einzelheiten sind aus der Zeichnung zu entnehmen.

Der Bauherr:

*Bruno Thelen
Rosalie Thelen*

Lank-Latum, den 8.1.1969

Der Architekt:

G. Gammert

Krefeld-Linn, Düsseldorfer-Str. 121

Ruf: Krefeld 46953

Bauaufsichtlich geprüft

Anlage zum Bauschein-Nr. MM/69

Kempen-Nr.h., den 27. Feb. 1969

Wetzels
(Wetzels)
Bauingenieur

11. Besondere Bemerkungen:

Für den Wärmeschutz nach DIN 4108 sind folgende Maßnahmen zu treffen:

I. Dachdecke

5,0 cm Korkplatte bzw. Gleichwertiges

II. Fußboden

4,0 cm Korkplatte bzw. Gleichwertiges

III. Außenwände in KSL 1,4/150 //

Im Altbau sind für die Fensterstürze Träger IPB 140 einzubauen oder es ist ein Nachweis zu erbringen.

Allgemeine Bemerkungen:

Es sind die grün eingetragenen Bemerkungen in Berechnung und Zeichnung zu beachten. Die Fundamente sind frostfrei bis auf gewachsenen, tragfähigen Baugrund zu führen.

Die größte errechnete Bodenpressung ist kp/cm^2 .

Die Tragfähigkeit des Bodens ist vor Baubeginn verantwortlich zu prüfen, bei Zweifel an der Tragfähigkeit ist ein besonderer Sachverständiger hinzuzuziehen. Das Gutachten ist mir vorzulegen. Die Aushändigung des Prüfberichts berechtigt nicht zum Baubeginn.

Sonstige bauaufsichtliche Forderungen bleiben unberührt.

Im Auftrage:

(W i t t)

Kreisbauoberamtmann

W.

II. Durchschriften an :

III. Die Gebühr für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise mit den dazugehörigen Ausführungszeichnungen beträgt gemäß Tarif 11. Ziffer 5

a) 0,4 % der Rohbausumme

Kr.

b) 0,6 % " "

c) 0,7 % " "

d) Gebühr (Nachtrag) gemäß Tarif 11. II Ziffer 9
1/5 bis volle Gebühr mindestens jedoch 30,- DM)

IV. Abnahmeberichte :

Statische Berechnung
zum Badezimmer-Anbau
für Herrn B. Thelen, Lank-Latum
Mittelstr. 58

Der Berechnung liegen die Zeichnung des Architekten
B. Boumeit u. die z. Zt. gültigen DIN-Vorschriften
zugrunde.

1) Einfeldplatte: $l = 2,55 \cdot 1,05 = \sim 2,70 \text{ m}$

Belastungsannahmen:

2 Lagen Bitumenpappe	20 kg/m ²
2,5 cm Kork	5 "
6,0 cm Schwebbeton	150 "
1 Lage Pappe als Dampfbremse	10 "
12,0 cm Beton	300 "
1,5 cm Kalkmörtel	30 "

$g = 515 \text{ kg/m}^2$

$p = 75 "$

$q = 590 \text{ kg/m}^2$

Schneelast

$d = 12,0 \text{ cm}, h = 10,7 \text{ cm}$

$M = 590 \cdot \frac{2,70^2}{8} = 540 \text{ kgm}$

$r = \frac{10,7}{\sqrt{540}} = 0,460 \quad \beta = 49/2800 \text{ kg/cm}^2$

$f_e = \frac{540}{1070} \cdot 3,80 = 1,94 \text{ cm}^2$

gew. B St. gew. R 222 = 2,22 cm²

Krefeld, den 3. 1. 1969

Aufgestellt: Lewandowski

Der Architekt: Boumeit

Der Bauherr: Rudolf Thelen
Rosalie Thelen

BEWEHRUNGSPLAN

M. 1/50

Beton: B 225 mit mind. 270 kg. Zement je m³ fert. Beton

Stahlsorte: $\overline{\text{IV}}_b$ Baustahlgewebe - R-Matten quengerippt

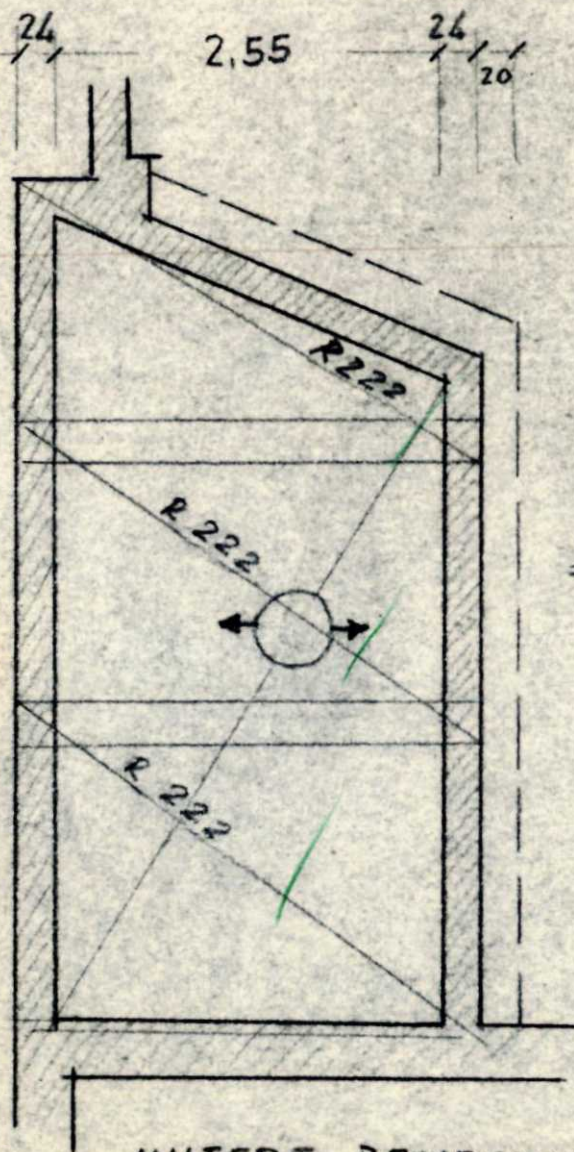
Korntrennung: 0-7+7-30 mm je 50%

Die Würfelfestigkeit ist nachzuweisen!

Fenster- u. Türstürze - $e_{\text{max}} 1,10 \text{ m} = \text{bld } 24/20 \text{ cm}$

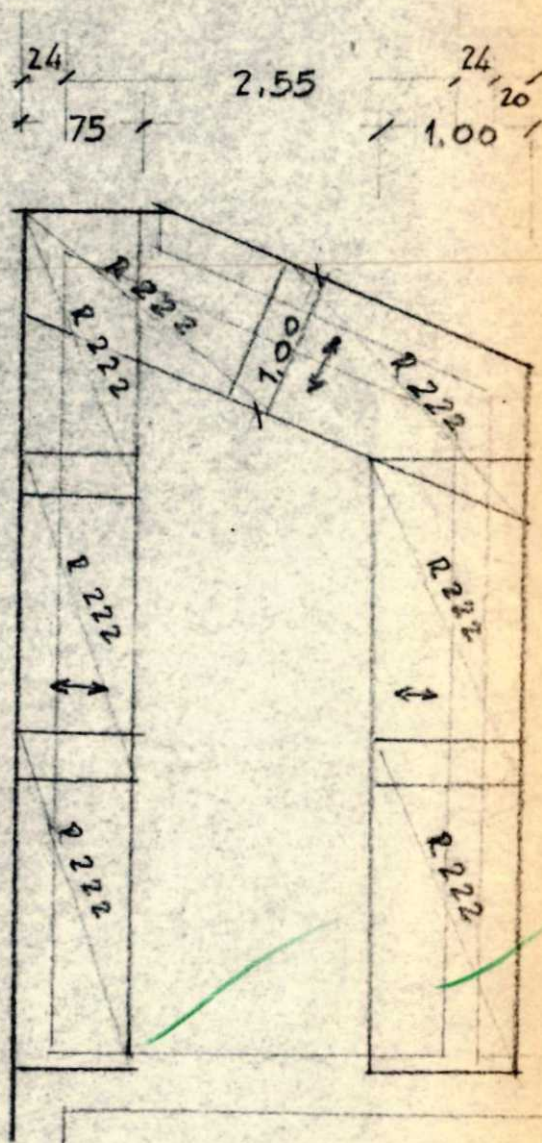
$f_{ct} = 2,5 \text{ N/mm}^2$

Bü. $\phi 8/250 \text{ mm}$



UNTERE BEWEHRUNG

$d = 12.0 \text{ cm}$



OBER-BEWEHRUNG

St. Hubert, den 3. 1. 1969

J. Croonenbroeck

1. Croonenbroeck

In statischer Hinsicht geprüft in
Verbindung mit Bauschein Nr. 111/69
Kempen-Nrheun, den 07. Feb. 1969
Prüfstelle des Landkreises Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
als untere Bauaufsichtsbehörde

L. A.:

N. J.
Wittig

Waller
(Waller)

Kreisoberbaumeister

Kreisoberbaupinspektor

W.

Bestl. Verbländungsarbeiten am Siedestiehl
begonnen

18.4.72 H

Wvlg. 20.5.72

nach nicht fertig

18.5.72 H

Wvlg. 18.7.72

Bauarbeiten abgeschlossen

z. S. A. 17.7.72 H

W. 17.7.

STADT MEERBUSCH
DER STADTDIREKTOR

Der Stadtdirektor · 4005 Meerbusch 1 · Postfach 7

Eheleute
T. Thelen

4005 Meerbusch-3
Mittelstr. 58

Amt: 63 - Untere Bauaufsichtsbehörde		
Verwaltungsgebäude: Bauamt		
Meerbusch- 3, Gonellastr. 32/34		
Auskunft erteilt Herr Wetzels		Zimmer 4
Ortsnetz 02150	Vermittlung 2051-54	Nebenstelle 26

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen **We/**

Datum **17.7.72**

Betrifft: Bauschein-Nr.: **111/69**

Schlußabnahmeschein

gem. § 96 (3) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(- Landesbauordnung - BauO. NW) in der Fassung vom 27. 1. 1970
(GV NW S. 96).

Die beantragte bauaufsichtliche Schlußabnahme des durch vorbe-
zeichneten Bauschein genehmigten Bauvorhabens

- Fensterveränderung, Verblendung der äußeren Ansichtsflächen
und Anbau eines Badezimmers -

auf dem Grundstück **in Meerbusch-3, Mittelstraße 58**
Gemarkung **Lank-Latum** Flur **6** Flurstück **272-275**
hat am **17.7.72** stattgefunden.

Das Gebäude kann in Benutzung genommen werden.

Im Auftrag

(Wetzels)

Bauingenieur

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

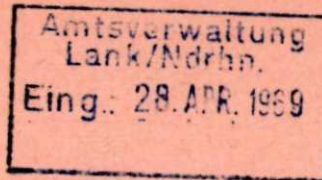
Kreissparkasse Grevenbroich,
Hauptzweigstelle Meerbusch-Büderich 210 500
Spar- u. Darlehnskasse Meerbusch-Büderich 41 100
Deutsche Bank, Fil. Meerbusch-Büderich 5385 588
Commerzbank, Fil. Meerbusch-Büderich 8404 444

Spar- und Darlehnskasse, Meerbusch-Strümp 2310
Dresdner Bank AG., Fil. Meerbusch-Büderich 05-329 100
Kreissparkasse Kempen-Krefeld, in Krefeld 8 100
Spar- und Darlehnskasse, Meerbusch-Osterath 444
Postcheckkonto: Köln 606 92

Sprechzeiten:
8.00 - 12.00 Uhr montags - freitags

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR

An die
Eheleute
Bruno Thelen
4151 Lank-Latum
Mittelstr. 58



ABTEILUNG	AKTENZEICHEN	VERWALTUNGSGEBAUDE	ZIMMER	FERNRUF	4152 KEMPEN-NDRH.
63/2	671- 111/69 Ln/H8	Burgstraße 17	315	20285	22. 4. 1969

R o h b a u a b n a h m e s c h e i n

Betr.: Ihr Bauvorhaben " **Fensterveränderung, Verblendung der äußeren Ansichtsflächen und Anbau eines Badezimmers** "

auf dem Grundstück **Lank-Latum, Mittelstr. 58**
Flur 6 Flurstück 272 - 275

Bezug: Baugenehmigungs Nr. 111/69 vom 3.3.1969

Die Rohbauabnahme für das vorbezeichnete Bauvorhaben wurde am
18. 4. 1969 vorgenommen.

Mit den Innenausbau und der Putzarbeit darf begonnen werden.

Bemerkungen:

Ausdrücklich weise ich Sie darauf hin, daß vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines oder ohne eine besondere Gestattung gemäß § 96 (3) Satz 5 BauO NW die genehmigte bauliche Anlage nicht benutzt werden darf. Eine vorzeitige unerlaubte Ingebrauchnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 101 (1) 3 BauO NW dar und kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

Im Auftrage

(H ü b n e r)
Kreisbauamtmann

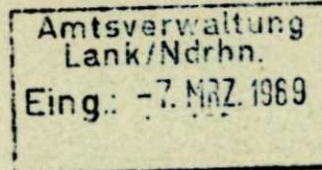


LANDKREIS KEMPEN-KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR

An die
Eheleute

Rosalie T h e l e n

4151 Lank-Latum
Mittelstraße 58



ABTEILUNG
63/ 2

AKTENZEICHEN
671-111/69
Ln/Hö

VERWALTUNGSGEBÄUDE
Burgstraße 17

ZIMMER
315

FERNRUF
20 509

4152 KEMPEN-NDRH.

03. MRZ 1969

Betr.: **Fensterveränderung, Verblendung der äußeren Ansichtsflächen und Anbau eines Badezimmers**

auf dem Grundstück

Lank-Latum, Mittelstraße 58

Flur: 6

Flurstück:

272 - 275

Bezug: Ihr Bauantrag vom

8. Januar 1969

Baugenehmigung Nr. 111/69

Hiermit wird gemäß den §§ 80 (1) und 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt — GV. NW. — Seite 373, Nr. 45/62) unbeschadet privater Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden die Baugenehmigung erteilt, das vorgenannte in den Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben auszuführen. Die Baugenehmigung, die gemäß § 88 Abs. 2 BauO NW auch für und gegen den Rechtsnachfolger gilt, ist die Erklärung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, daß dem beabsichtigten Bauvorhaben Hindernisse des zur Zeit geltenden öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen.

Von --

Ausnahme / Abweichung zugelassen.

Der Befreiungsbescheid vom -- ist mit seinen Bedingungen auch Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die Übernahme einer Baulast war — nicht — Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens.

Sämtliche nachstehend aufgeführten und als Anlagen beigefügten Bedingungen, Auflagen und Hinweise und die mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen einschließlich der darin in Grün eingetragenen Änderungen und Prüfbemerkungen sind Inhalt dieser Baugenehmigung. Bleibt eine Bedingung unbeachtet, so verliert diese Baugenehmigung ihre Gültigkeit. Bestandskräftige Auflagen können durch das geeignete Mittel des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

1. Der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die Auflagen und Hinweise sind zu beachten.

Gemäß § 91 BauO NW erlöschen Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung, wenn Innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist. Die Geltungsdauer kann auf Antrag, der vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen ist, verlängert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich bei mir in Kempen, Burgstraße 17, einzulegen.

Geht dieser Bescheid Innerhalb von 3 Tagen zu, so gilt der 3. Tag nach Aufgabe des Bescheides zur Post als Tag der Zustellung, es sei denn, der Bescheid ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Ist der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen, so berechnet sich die Frist nach dem Tage des tatsächlichen Zuganges.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gebühr:

Für die Genehmigung des Bauvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 40,- DM erhoben. Ein besonderer Gebührenbescheid ist beigelegt.

Anlagen:

☒ 1 Satz Bauvorlagen

Nebenbestimmungen

- | | | |
|-------------------------------------|-----|---------------------------------|
| ☒ | I | grundsätzlicher Art |
| ☐ | II | Garagen und Stellplätze |
| ☐ | III | Abbruchmaßnahmen |
| ☐ | IV | Werbeanlagen und Automaten |
| ☐ | V | Ölbehälter- und Heizungsanlagen |
| ☐ | VI | Entwässerungsanlagen |
| ☐ | | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt |
| ☐ | | Landesstraßenbauamt |
| ☐ | | Brandverhütungsingenieur |

Vordrucke für Anzeigen

☒ A ☒ B ☒ C ☐ D

☒ Merkblatt Bauberufsgenossenschaft



I. A.
[Signature]
Kreisbauamtmann

Anlage: I Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise)

1. Besondere Pflichten des Bauherrn

- 1.1 Mindestens eine Woche vorher sind schriftlich der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer etwaigen Unterbrechung von drei Monaten durch Vordruck A mitzuteilen (§ 88 Abs. 10 BauO NW). Die Beginnanzeige ist unter Angabe der Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und mit deren Unterschriften zu erstatten. Das gleiche gilt bei einem Wechsel dieser Personen. Der mit der Ausführung von tragenden Bauteilen beauftragte Unternehmer ist ebenfalls schriftlich bekanntzugeben (§ 72 Abs. 1, 5, 6 und 7 BauO NW).
- 1.2 Vor Baubeginn und spätestens bis zur Erstattung der Beginnanzeige muß die Grundrißfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt werden (§ 88 Abs. 9 BauO NW). Geprüfte Angaben über die Höhenlage in den Bauvorlagen sind bei der Ausführung zu beachten.
- 1.3 Sobald die tragenden Bauwerksteile, Brandwände, Schornsteine, Treppen und Dachkonstruktion vollendet sind, ist die Rohbauabnahme durch Vordruck B zu beantragen. Mit dem Innenausbau und den Putzarbeiten darf erst nach der Rohbauabnahme oder nach einer Teilabnahme in entsprechendem Umfang begonnen werden. Die baulichen Anlagen müssen zum Rohbauabnahmetermi sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Spätestens ist bis zum Rohbauabnahmetermi eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizubringen. (§ 96 Abs. 2 und 4 BauO NW).
- 1.4 Nach Abschluß der Bauarbeiten ist die Schlußabnahme durch Vordruck C zu beantragen. Sie umfaßt auch die bauliche Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Spätestens ist bis zum Abnahmetermi eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters für die Benutzbarkeit der Schornsteine einschließlich der Anschlüsse beizubringen.
Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines benutzt werden (§ 96 Abs. 3 Ziffer 4 BauO NW).
- 1.5 Das Bauvorhaben kann nur entsprechend dieser Baugenehmigung und der als Bestandteile geltenden Anlagen ausgeführt werden. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den der Baugenehmigung zugrunde liegenden Bauvorlagen abzuweichen, ist ein entsprechendes Nachtragsbaugesuch einzureichen. Mit den Bauarbeiten, die das Nachtragsbaugesuch abweichend von den bisher genehmigten Bauteilen vorsieht, kann erst begonnen werden, wenn für die Abweichungen eine neue Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung zugestellt worden ist.
- 1.6 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

2. Bautechnische Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere Pflichten der verantwortlichen Bauleiter (Fachbauleiter) und der Unternehmer

2.1 Baustelleneinrichtung

- 2.10 Für die ordnungsmäßige Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sind der Unternehmer und der verantwortliche Bauleiter (auch Fachbauleiter) verantwortlich (§§ 74 und 75 BauO NW).
- 2.11 Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf die Beachtung der Bestimmungen des § 13 BauO NW, auf § 14 der 1. Durchführungsverordnung zur Landesbauordnung und auf die DIN 4420 - Gerüsteordnung - wird besonders hingewiesen.
- 2.12 Für den Fall, daß für die Ausführung des Bauvorhabens öffentliche Verkehrsflächen (Bürgersteig- und Straßengelände) benötigt werden, ist vor der Inanspruchnahme eine Gebrauchserlaubnis für eine Sondernutzung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen.
- 2.13 Bei der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, für die Bauzeit dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar aufzustellen.

2.20 Schall- und Wärmeschutz

Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen eine ausreichende Dämmung gegen Übertragung von Luftschall und Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen die Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß den Vorschriften der DIN 4109 entsprechen. Haustechnische Einrichtungen aller Art müssen so ausgebildet, befestigt und Rohrleitungen so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Das Bauwerk muß hinsichtlich der Wärmedämmung entsprechend den DIN-Vorschriften 4108 ausgeführt werden.

2.3 Ausführung von Betonarbeiten und Baustoffe

- 2.30 Bei der Bauausführung dürfen nur solche Bauteile und Baustoffe verwendet werden, die durch DIN-Normen oder besondere Zulassungsbescheide amtlich zugelassen und allgemein eingeführt sind. Sie müssen den Anforderungen der BauO NW und der ergangenen Durchführungsverordnungen entsprechen.
- 2.31 Gemäß § 3 der DIN-Norm 1045 muß der Beginn der Betonierungsarbeiten, bei Hochbauten für jedes einzelne Geschoß, spätestens 48 Stunden vorher angezeigt werden.

- 2.32 Beton der Betongüten B 300 und höher darf erst verwendet werden, wenn zuvor hierfür die schriftliche Genehmigung erteilt worden ist und Eignungsprüfungen nach DIN 1048 durchgeführt wurden. Bei Beton, der aus Werken stammt, die einer Güteüberwachung unterliegen, ist die vorgenannte Genehmigung nicht erforderlich.
- 2.33 Bauteile, die in den Bauvorlagen mit "fh" bzw. mit "fb" gekennzeichnet wurden, sind feuerhemmend bzw. feuerbeständig auszuführen.
- 2.34 Schlitz- und Aussparungen können nur nach Maßgabe der DIN 1053 Ziffer 2,5 zugelassen werden.
- 2.35 Sparverblendung (Riemchen) ist nur bei einer Hintermauerungsstärke von mindestens 24 cm zulässig. Sofern eine Sparverblendung nach der genauen Art der Ausführung in den eingereichten Bauvorlagen nicht dargestellt worden ist, ist für eine nachträglich geplante Sparverblendung eine besondere bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Für eine solche Genehmigung ist ein Nachtragsbauantrag mit Nachweis der Ausführung und Konstruktion zu stellen (Sparverblendung in der Art von Platten mit Haftpuge zwischen dem tragenden Mauerwerk - Luftschicht mit verzinkten Drahtankern, Einlage von Styropor- und Drahtankern, Überkragen der Decken und dergl. -).
- 2.36 Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 - Holzschutz im Hochbau - gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem geprüften Holzschutzmittel zu behandeln.
- 2.37 Bei der Herstellung des Daches sind die Vorschriften des § 36 BauO NW und des § 19 der 1. Durchführungsverordnung zur BauO NW zu beachten.

2.4 Gestaltung der nicht überbauten Flächen

- 2.40 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke - vor allem Vorgartenflächen - sind in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.41 Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind ausreichende Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen zu schaffen.
- 2.42 Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück eine Spielfläche für Kinder zu schaffen (s. entsprechende Eintragungen in den Bauvorlagen).

3. Hinweise zu generell geltenden Rechtsgrundlagen und zu Ordnungswidrigkeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen und Richtlinien wird besonders hingewiesen:

- 3.10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen -GV.NW.- Seite 373) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen einschließlich der Garagenverordnung (GarVO) vom 23. 7. 1962.
- 3.11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt -BGBI.- I S. 341) - vor allem §§ 29 bis 39 -.
- 3.12 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) vom 26. 6. 1962 (BGBI. I S. 429).
- 3.13 Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft; Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und die Arbeiterfürsorge auf Bauten.
- 3.14 Reichsgesetz vom 1. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt -RGBl.- S. 449) über die Sicherungen der Bauforderungen und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBI. I S. 315).
- 3.15 Die von der obersten Baubehörde eingeführten technischen Baubestimmungen des deutschen Normenausschusses, besonders Wärme-, Schall- und Brandschutz.

3.20 Hinweise zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten

Auf Grund des § 101 BauO NW handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 3.21 Bauarbeiten ohne Genehmigung oder abweichend von einer Baugenehmigung ausführt,
- 3.22 die Baubeginnanzeige (Vordruck A) nicht erstattet,
- 3.23 Bauarbeiten nach dem Rohbaustadium fortsetzt, ohne im Besitze eines Rohbauabnahmescheines zu sein,
- 3.24 bauliche Anlagen vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines bzw. ohne ausdrückliche Gestattung der unteren Bauaufsichtsbehörde benutzt,
- 3.25 als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder verantwortlicher Bauleiter den Vorschriften des § 72 Abs. 1, 2, 5 oder § 7, § 73 Abs. 1 Satz 2, § 74 Abs. 1 oder § 75 Abs. 1 BauO NW zuwiderhandelt,
- 3.26 das gemäß § 13 Abs. 3 BauO NW vorgeschriebene Schild an der Baustelle nicht aufstellt.
- 3.27 Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Bußgeld geahndet, das bei Vorsatz in einer Höhe bis zu 10.000,-- DM und bei Fahrlässigkeit bis zu einer Höhe von 5.000,-- DM festgesetzt werden kann.

Bauantrag

in dreifacher Ausfertigung
- bitte leserlich und vollständig ausfüllen -
Nichtzutreffendes streichen

Bauherr: Thelen Bruno v. Rosalie Eheleute Beruf: Schlosser
(Zuname) (Vorname)
Anschrift: Lank-Latum, Mittelstraße 58 Telefon: —
(jetziger Wohnort und Straße mit Haus-Nr.)
Architekt: Bernhard Baymert 415 Krefeld-Linn, Düsseldorf-Str. 124 Telefon: 46953
Hat der Architekt Vollmacht, den Bauherrn zu vertreten? ja — nein (Vollmacht beifügen)

An den
Oberkreisdirektor
des Landkreises Kempen-Krefeld

4152 KEMPEN

über den Stadt-/Amts-/Gemeindedirektor

Betr.: Grundstück Lank-Latum, Mittelstraße 58 Str./Platz Nr. —
Gemarkung: Latum Flur: 6 Flurstück: 272-275
Eigentümer: Eheleute Bruno v. Rosalie Thelen

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Baugenehmigung für einen Badezimmer-Anbau, Verblendung
der Altbau-Fassaden und Einbau von neuen Fenstern.

und lege(n) dazu nachstehende Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung mit je Zeichnungen vor. Sie sind nach der 1. Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1962 (GV NW S. 359, u. GV NW S. 294/1963) aufgestellt.

Die Bauvorlagen enthalten:

1. Amtl. Lageplan i. M. 1:500

Begl. Lageplan i. M. 1:500 bei Erstbebauung des Grundstückes

- a) mit Angaben der Himmelsrichtung, Lage, Bezeichnung des Baugrundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Gemarkung und Flurstücknummer mit Angaben der Eigentümer, Straße und Hausnummer, der katastermäßigen Grenzen des Baugrundstückes sowie aller Nachbargrundstücke im Umkreis von 50 m einschließlich der darauf errichteten baulichen Anlagen,
- b) die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und, soweit erforderlich, die Höhenlagen,
- c) Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen,
- d) Art und Maß der baulichen Nutzung, Grundstücksgröße laut Kataster in qm bebaute Grundfläche, Grundflächenzahl (GRZ = bebaute Fläche geteilt durch Grundfläche), die Geschößflächenzahl (GFZ = bebaute Fläche mal Anzahl der Geschosse geteilt durch Grundfläche), die Baumassenzahl (BMZ = Baumasse in cbm geteilt durch die Grundstücksfläche) im Industriegebiet,
- e) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angaben ihrer Nutzung, Geschößzahl, Dachform usw.,
- f) die geplante bauliche Anlage unter Angaben der Außenmaße, die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur Straße und zum Baugrundstück, die Abstandflächen und die Zu- und Abfahrten, Breite der Bauwiche und die hinteren Grenzabstände,
- g) die Abstände der geplanten baulichen Anlagen zu den anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken, zu öffentl. Verkehrs- und Grünflächen,
- h) öffentliche und private Grünflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Kinderspielflächen, Wäschetrockenplätze und Plätze für Abfallbehälter sowie Lage der unterirdischen Behälter für brennbare Flüssigkeiten.

2. **Übersichtsplan** i. M. ca. 1:2500

zusätzlich bei Baugrundstücken an Kreis-, Land- und Bundesfernstraßen:

2 Meßtischblätter 1:25 000, 2 Straßenquerschnittsprofile und eine zusätzliche Ausfertigung des Lageplanes, der Bauzeichnungen und der Baubeschreibung.

3. **Bauzeichnungen** i. M. 1:100

diese enthalten:

a) die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung

der Kamine, der Feuerstätten und ihrer Art, **der ortsfesten Behälter für brennbare Flüssigkeiten**, der Aufzugsschächte, Lüftungsschächte und der Abfallschächte und der Aborte, Badewannen, Duschen und Wasserzapfstellen,

b) die Schnitte, aus denen die Geschoßhöhen, die lichten Raumhöhen und der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ersichtlich sind, Geländelinien mit den geplanten Aufschüttungen und Abtragungen sowie die Einfriedigung,

c) die Ansichten und Farbgebung der geplanten baulichen Anlagen und, soweit erforderlich, der anschließenden Gebäude.

4. **Baubeschreibung** *d) einen Lageplan mit Eintragungen nach Nr. 1 a)*

mit Angaben über Konstruktion, Bauweise und Baumaterial (Dachdeckungsmaterial, Blitzschutzanlagen, Putz, Farbgebungen usw.) sowie über ihre Nutzung (soweit das nicht aus den Plänen hervorgeht).

Für gewerbliche Anlagen, die einer besonderen gewerblichen Genehmigung nicht bedürfen, müssen in der Baubeschreibung folgende zusätzliche Angaben enthalten sein:

Betriebsbeschreibung

a) die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsortes der Maschinen oder Apparate, der Art der zu verwendenden Rohstoffe und der herzustellenden Erzeugnisse, der Art ihrer Lagerung, soweit sie feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlich sind; ferner sind etwa entstehende Einwirkungen auf die Beschäftigten oder auf die Nachbarschaft durch Gerüche, Gase, Staub, Dämpfe, Rauch, Ruß, Flüssigkeiten, Abfälle sowie Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer (Säuren, Laugen, Temperaturen usw.) anzugeben;

b) die Zahl der männlichen und weiblichen Beschäftigten.

5. **Statische Berechnungen** (2 Ausfertigungen)

mit Darstellungen des gesamten statischen Systems, den erforderlichen Konstruktionszeichnungen mit Angaben über Beschaffenheit des Baugrundes, des Wärme- und Schallschutzes, des Brandschutzes der baulichen Anlage.

6. **Entwässerungsplan** i. M. 1:100

bestehend aus

1. Lageplan nicht kleiner als 1:500

a) mit Angaben, die für aml. Lageplan gefordert werden, soweit sie nicht für die Beurteilung der Grundstücksentwässerung entbehrlich sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 u. 7 I. Durchführungsverordnung),

b) die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude, und zwar mit Schächten und Abscheidern und Lage des Straßenkanals, die Sohlenhöhe an der Anschlußstelle und die Abmessungen der Kanalisation,

c) Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen, Kleinkläranlagen, Gruben, Sickeranlagen.

2. Grundriß und Schnitte mit folgenden Darstellungen:

a) die Lage, die Querschnitte und das Gefälle der Grund-, Fall- und Anschlußleitungen, ferner die Höhen der Grundleitungen im Verhältnis zur Straße und zur Einleitung in eine Sammelkanalisation oder in die eigene Abwasseranlage,

b) die Lüftung der Leitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider und Rückstauvorrichtungen,

c) die Wasserablaufstellen unter Angabe ihrer Art,

d) die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle und der nicht überbauten Grundstücksfläche,

e) die vorgesehenen Werkstoffe oder Baustoffe,

f) besondere Bauzeichnungen für Abwasserbehandlungsanlagen bei fehlender Kanalisation.

7. **In den Bauvorlagen (Punkt 1, 3 u. 6) sind farbig angelegt:**

geplante bauliche Anlagen und Mauerwerke

vorhandene bauliche Anlagen und Mauerwerke

zu beseitigende bauliche Anlagen und Grundstücksgrenzen

neuer Beton oder Stahlbeton

rot

grau

gelb

blau

8. **Rohbaukostenberechnung nach DIN 276**

Rohbaukosten DM

Gesamtbaukosten 12 000,- DM

Allgemeine Angaben:

Öffentliche Mittel werden — nicht — beansprucht.

Reichsheimstätte — Nebenerwerbsstelle

Die statische Berechnung für das Bauvorhaben kann durch einen Prüfenieur zu Lasten des Bauherrn geprüft werden.

Einverständniserklärungen der Nachbarn liegen — nicht — bei.

Mir ist bekannt, daß mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Baugenehmigung schriftlich erteilt und rechtskräftig geworden ist.

Lank-Latym d. 8.1. 1969

(Datum)

B. Anmer

(Unterschrift des Architekten)

Rosalie Thelen

(Unterschrift des Antragstellers)

Plan 2

Baubeschreibung

zum Badezimmer-Anbau, Verblendung der alten Fassaden und Einbau von neuen Fenstern auf dem Grundstück in Lank-Latum, Mittelstr. 58 für die Eheleute Bruno und Rosalie Thelen

lt. Zeichnung vom 8. Januar 1969

Das geplante Badezimmer wird im Hofraum an das bestehende eingeschossige massive Gebäude angebaut. Die Umfassungswände sind in 24 cm starken Kalksandstein-Mauerwerk mit Spaltklinker-Außenverblendung vorgesehen. Die Decke ist als Betondecke mit Baustahlgewebe, 2,5 cm Korkisolierung und doppelagiger Bitumpappe, nach stat. Berechnung vorgesehen. Die inneren Wandflächen werden mit Fliesen bekleidet. Als sanitäre Einrichtung soll eine Badewanne, 1 Brausetasse, 1 Handwaschbecken und 1 Closettbecken eingebaut werden. Als Warmwasserversorgung ist ein elektr. Durchlauferhitzer vorgesehen. Desgleichen soll im bestehendem Hauptgebäude 1 Sitzbadewanne, 1 Handwaschbecken und ein Closettbecken eingebaut werden. Alle Versorgungsleitungen und die Entwässerung werden an das bestehende, groß genug bemessene, Versorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen.

An den Aussenfronten werden neue Fenster nach Zeichnung eingebaut, alsdann sollen die Fronten mit hellen Spaltklinkern, wie der Badezimmer-Anbau verkleidet werden.

Nähere Einzelheiten sind aus der Zeichnung zu entnehmen.

Der Bauherr:

*Bruno Thelen
Rosalie Thelen*

Der Architekt:

Bannert

Lank-Latum, den 8.1.1969

Krefeld-Linn, Düsseldorfer-Str. 121

Ruf: Krefeld 46953

Bauaufsichtlich geprüft

Anla. zum Bauschein-Nr. 111/69

Kempen-W'rh., den 27 Feb. 1969

Wetzels
(Wetzels)
Bauingenieur

Landkreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
Abteilung 65
Prüfstelle für Baustatik

4152 Kempen/N, rhein, den **14.2.69**
Verwaltungsgebäude:
Burgring 73 **340**
Telefon 20.....

P r ü f b e r i c h t zu Bauschein Nr.: **1111/69**

1. Bauherr: **Ehel. Bruno Thelen, Lank-Latum, Mittelstr. 58**
2. Bauvorhaben: **Anbau eines Badezimmers, Verblenden u. Änderung der Altbau-Fassade**
3. Baustelle: **Lank-Latum, Mittelstr. 58**
4. Architekt: **Bernhard Baumert, Krefeld-Linn, Düsseldorfer Str.**
5. Aufsteller: **J. Croonenbrook, Krefeld**
6. Umfang der Berechnung: **2 Seiten stat. Berechnung**

7. Die vorliegende Festigkeitsberechnung ist **vollständig**
Nachzureichen sind:

8. Wärmeschutz: **s. unter 11**
9. Schallschutz: **keine Anforderung**
10. Brandschutz: " "

Verlangte Ausführung der Decken nach § 34 BauO NW:

Keine Anforderung: Geschoßdecken in Einfamilienhäuser

Feuerhemmend: Geschoßd. ein- und zwei-gesch. Gebäude
mit Grundfläche kl 500 m²

Feuerhemmend aus
nicht brennbaren
Stoffen: Kellerdecken in Einfamh.
zwei-gesch. Gebäude mit Grundfläche gr.
500 m²

Geschoßd. in drei- und vier-gesch. Ge-
bäuden

Feuerbeständig: Decken über Heizungskeller in Einfamh.
mit Wärmebedarf 40 000 Kcal

Kellerdecken aller Gebäuden (außer Einf.)

Geschoßdecken für Bauten mit mehr als
vier Vollgeschossen

Besondere Forderungen des Brandschutz-
ingenieurs bleiben unberührt.

11. Besondere Bemerkungen:

Für den Wärmeschutz nach DIN 4108 sind folgende Maßnahmen zu treffen:

I. Dachdecke

5,0 cm Korkplatte bzw. Gleichwertiges

II. Fußboden

4,0 cm Korkplatte bzw. Gleichwertiges

III. Außenwände in KSL 1,4/150 //

Im Altbau sind für die Fensterstürze Träger IPB 140 einzubauen oder es ist ein Nachweis zu erbringen.

Allgemeine Bemerkungen:

Es sind die grün eingetragenen Bemerkungen in Berechnung und Zeichnung zu beachten. Die Fundamente sind frostfrei bis auf gewachsenen, tragfähigen Baugrund zu führen.

Die größte errechnete Bodenpressung ist kp/cm^2 .

Die Tragfähigkeit des Bodens ist vor Baubeginn verantwortlich zu prüfen, bei Zweifel an der Tragfähigkeit ist ein besonderer Sachverständiger hinzuzuziehen. Das Gutachten ist mir vorzulegen. Die Aushändigung des Prüfberichts berechtigt nicht zum Baubeginn.

Sonstige bauaufsichtliche Forderungen bleiben unberührt.

Im Auftrage:

(W i t t)

Kreisbauoberamtmann

Az. 671 Baureg.-Nr. 1531/61

An das Finanzamt, Bewertungsstelle

K r e f e l d

Mitteilung über eine Änderung im Gebäudebestand

Auf dem nachbezeichneten Grundstück ist eine Änderung im Gebäudebestand eingetreten. Zum Zwecke der Wertfortschreibung mache ich hiervon Mitteilung.

1. Lage des Grundstücks: Gemeinde Lank-Latum

Gemarkung Latum Flur 6 Flurstück 65, 66

Ort, Straße und Hausnummer: Mittelstr. 58

2. Eigentümer (Bauherr) des Grundstücks und Gebäudes:

Wwe. Katharina Schottmann

Zu- und Vorname

Lank-Latum, Mittelstr. 58

Beruf und Anschrift

3. Gesamtfläche des Grundstücks: 1177 qm

4. Bebaute Fläche: qm

5. Art des Gebäudes: (z. B. Einfamilienhaus, Mietwohnhaus, gemischt-genutztes Haus, Geschäftshaus, Fabrikgebäude, Lagerhaus usw.)

Errichtung einer PKW-Garage

6. Bei Neubauten: Zahl der Stockwerke und Wohnungen (Nichtzutreffendes streichen)

Lfd. Nr.	Stockwerk	Zahl der Räume	Zahl der Wohnungen	Vermerke	Lfd. Nr.	Stockwerk	Zahl der Räume	Zahl der Wohnungen	Vermerke
1	Kellergeschoß				4	II. Obergeschoß			
2	Erdgeschoß				5	III. Obergeschoß			
3	I. Obergeschoß				6	Dachgeschoß			

7. Bei sonstigen Veränderungen im Gebäudebestand, wie Anbau, Aufbau, Umbau, Abbruch, Abbrand u. dgl.: Genaue Beschreibung von Art und Umfang der Veränderung (z. B. der durch Umbau usw. geschaffenen neuen Räume)

8. Baukosten laut Akten 1.500,-- DM

Bei Neubauten: 50 cbm umbauter Raum $\times$ DM je cbm = DM

9. Die Schlußabnahme erfolgte am 15.7. 19 65

10. Wann ist der Neubau, Anbau, Aufbau oder Umbau bezugsfertig geworden? im Jahre 1961 bezogen

11. Sonstige für die Bewertung wichtige Angaben:

Im Auftrage :

Flormann
Amtsbauinspektor

Frau
Katharina Schottmann

Lank-Latum

Lank, den 18. Juni 19
Mittelstraße 58

An den
Oberkreisdirektor
- Kreisbauamt -

4152 K e m p e n

Gebrauchsabnahme der Garage

Durch den Bauschein Nr. 1531/61 wurde mir seinerzeit die Errichtung einer Garage genehmigt.

Das Bauwerk wurde fertiggestellt, jedoch unterblieb durch ein Versehen, die Beantragung der Gebrauchsabnahme.

Ich bitte also nunmehr um die Durchführung der Abnahme und Aufstellung des Scheines.

Hochachtungsvoll

Joh. Schottmann

Landkreis Kempen-Krefeld

Der Oberkreisdirektor

Abt. 60/3 Az. 671 - 1531/61

Kempen-Ndrh., den 15.7.1965
(Ort) (Datum)

Ausfertigung für die Gemeinde

Lank

Herrn - Frau - ~~Dina~~

Gebrauchsabnahmeschein

Wwe. Katharina Schottmann
Amtsverwaltung Lank/Ndrhn.

4151 Lank - Latum

Eing. 22. JULI 1965

Bauschein Nr. 1531/61

Mittelstr. 58

Die Gebrauchsabnahme des durch Bauschein Nr. 1531/61 vom 25.5.1961

genehmigten Bauvorhabens Neubau einer PKW-Garage

auf dem Grundstück Lank-Latum, Mittelstr. 58
(Ort, Straße, Nr.)

Flur 6, Parz. 65,66

(Gemarkung, Flur, Flurstück usw.)

hat am 14.7.1965 stattgefunden und zu - keinen - ~~nochstehenden~~ Beanstandungen geführt.

- Die Mängel sind bis zum ./. zu beseitigen.



(Dienstsiegel)

Im Auftrage:

(Herrwig)
Kreisbauamtman

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR

ABTEILUNG
60/3

AKTENZEICHEN
671 - 1531/61



KEMPEN-NDRH., den 25. Mai 1961

Bauschein Nr. 1531/61

Auf Antrag des Frau Wwe. Katharina Schottmann,

in Lank - Latum, Mittel Straße, Nr. 58

wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des am 10.5.1961 bei der ~~Stadt~~ - Amts - ~~Gemeinde~~ -
verwaltung Lank eingereichten Antrages unter den auf Seite 2, 3 und 4 dieses
Bauscheines genannten Bedingungen und Auflagen, gemäß der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf
vom 1. 4. 1939 die Genehmigung erteilt in Lank - Latum, Mittelstr. 58

Straße, Nr. _____ auf dem Grundstück, Flur: 6 Flurstück: 65,66
das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen (Beschreibung, Zeichnungen und Berechnungen)
dargestellte Bauvorhaben: Neubau einer PKW - Garage

auszuführen.

~~Ausnahme-n nach §~~

~~und Befreiung-en von §~~

der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 wird durch besonderen Befreiungsbeschluß
mit allgemeiner Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Der Befreiungsbeschluß vom ./. und seine Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Der Bauherr bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, bei einem Eigentumswechsel den Rechts- und Besitznachfolgern
alle aus diesem Bauschein sich ergebenden Rechte und Pflichten zu übertragen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Herrn Oberkreisdirektor in
Kempen-Ndrh., Kreisbauamt, einzulegen.

Ein Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten würde Ihnen zugerechnet werden.

Gebührenverordnung:

Baugebühr 20,- DM

Prüfgebühren der
statischen Berechnung / DM

Befreiungsgebühr / DM

Sonstiges / DM

Zusammen: 20,- DM

Im Auftrage:

(L. S.)



b. w.

I. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn

1. die entsprechenden Bedingungen und Auflagen mit dem Zusatz „Vor Baubeginn“ erfüllt wurden,
2. bei Bauten an der Straße die Absteckung der Baufuchtlinie und die Sockelhöhe nach Antrag bei der Ortsbehörde angegeben wurden.

II. Bei der Bauausführung sind zu beachten:

1. die Vorschriften der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939; Stand 1. 8. 1955,
2. die dem Bauschein angehefteten und die in die Bauvorlagen in Grün eingetragenen Bedingungen bzw. Auflagen,
3. die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge bei Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft,
4. die besonders eingetragenen Bedingungen bzw. Auflagen (s. IV.) Durch Nichterfüllung der Bedingungen des Bauscheines oder des Befreiungsbeschlusses wird der Bauschein ungültig.
5. Dieser Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen muß von Beginn der Bauarbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigungsakten zu gewähren.
6. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau begonnen ist oder wenn der begonnene Bau 1 Jahr lang unterbrochen wird. Eine Verlängerung der Frist kann vor Ablauf von der Baugenehmigungsbehörde bewilligt werden.
7. Die Vorgartengestaltung ist im Einvernehmen mit der Ortsbehörde festzulegen. Vorgarteneinfriedigungen sind genehmigungspflichtig.
8. Es wird auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (RG. Bl. S. 449) hingewiesen. Danach ist der Bauleiter verpflichtet, bei Neubauten an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, der den Stand, den Familiennamen mit wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers enthalten muß. Falls die Herstellung des Gebäudes oder eines Teiles einem Unternehmer übertragen ist, ist der Name des Unternehmers gleichfalls in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift hierauf anzubringen. Auf die Führung eines Baubuches wird besonders hingewiesen.
9. Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem mit Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.
10. Die auf Grund der DIN-Vorschriften oder der besonderen Zulassungen zu fordernden Güteeigenschaften der beim Bauvorhaben zur Verwendung kommenden Baustoffe oder Bauteile sind vom Bauherrn der Baugenehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt die Baugenehmigungsbehörde. Die für die einzureichenden Prüfungszeugnisse vorzulegenden Kosten trägt der Bauherr.
11. Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luftschall, Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß mindestens entweder denjenigen Bauarten in DIN 4109 Beiblatt (Ausgabe März 1952) entsprechen oder so beschaffen sein, daß sie bei einer Prüfung den Bedingungen in Abschnitt 3 in DIN 52 211 (Ausgabe September 1953) entspricht. Hierbei ist auch darauf zu achten, daß haustechnische Einrichtungen aller Art, wie Geräte und Rohrleitungen für Heizung, Lüftung, Fernsprecher, Be- und Entwässerungsanlagen, so ausgebildet, befestigt und die Rohrleitungen auch so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ferner müssen alle Decken und Wände der Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen gegen Kälte und Wärme ausreichend geschützt sein. Diese Bauteile sind daher so auszuführen, daß sie mindestens den Angaben der DIN 4108 entsprechen. Der RdErl. des Ministers für Wiederaufbau NW vom 10. 12. 1957 (MBI. NW 1958 Nr. 2) ist zu beachten. Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauvorhaben wird auf die durch ministerielle Vorschriften festgelegte Normung einzelner Bauteile, z. B. Treppen, Türen, Fenster und dgl. ausdrücklich hingewiesen.
12. Bei Einrichtung der Garagen sind die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze zu beachten (Reichsgaragenordnung RGaO. vom 17. 2. 1939 in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944 RABl. S. 1325). Im Inneren eines jeden Garagenraumes ist mindestens ein augenfälliger dauerhafter Anschlag anzubringen, welche Art von Kraftfahrzeugen eingestellt werden dürfen, außerdem ist im Garagenraum auf die Feuers- und Vergiftungsgefahr beim Lauflassen des Motors hinzuweisen. Es sind — Einstellplätze für Kraftfahrzeuge spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu schaffen.
13. Für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen sowie der Brennstofflagerräume gilt der Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 10. 12. 1958 Heizraumrichtlinien (M. Bl. NW Nr. 140). Für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe ist der gemeinsame RdErl. des Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 4. 1959 (M. Bl. NW 1959 Nr. 57) gültig; hierfür ist eine besondere Genehmigung zu beantragen.
14. Bei der Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken sind die bauaufsichtlichen Richtlinien des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 13. 10. 1952 (M. Bl. NW Nr. 76) und die dazu ergangenen Erlasse, besonders die DIN 18 017, zu beachten.

15. Die für den Wiederaufbau zu verwendenden Bauteile sind vor Beginn der Bauarbeiten auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Alle gefahrdrohenden Bauteile sind zu beseitigen oder so zu sichern, daß keine Gefahr mehr besteht.
16. Zur Errichtung eines Bauzaunes und eines Bagerüstes und zur Lagerung von Baumaterial auf dem Bürgersteig ist eine besondere Erlaubnis bei der Ortsbehörde einzuholen.
17. Werbeanlagen sowie die Anbringung von Automaten an den Außenwänden des Gebäudes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde.
18. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.

III. Der Baugenehmigungsbehörde sind anzuzeigen:

1. Der Beginn der Bauausführung mit beiliegendem Vordruck (Name des Bauleiters und Bauunternehmers, ebenso der Wechsel dieser Personen und des Bauherrn),
2. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung *s o f o r t* anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung vor Ausführung der beabsichtigten Abweichung einzuholen.
3. Die evtl. Teilabnahme einzelner Bauteile. Sie wird vorgeschrieben für die Bewehrungen der Stahlbetontragteile gemäß § 3 der DIN 1045 (Stahlbetonbestimmungen); diese Abnahmen sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten beim Kreisbauamt zu beantragen.
4. Vor Prüfung der Stahltragwerke oder Stahleinlagen dürfen Verkleidungs- oder Betonierungsarbeiten nicht ausgeführt werden. Eine Ausfertigung der geprüften Bewehrungspläne muß auf der Baustelle vorhanden sein.
5. Die Vollendung des Rohbaues (Rohbauabnahme) mit beiliegendem Vordruck sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Stahlbeton- und Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen), sowie in Balkenlage und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf eine vorläufige sein. Alle Teile des Baues müssen sicher zugänglich sein und alle für die Standfestigkeit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, daß die Abmessung und Beschaffenheit geprüft werden können.

Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen ist dem Antrage auf Rohbauabnahme beizufügen. Vor der Rohbauabnahme darf mit den Putzarbeiten nicht begonnen werden.
6. Die Fertigstellung des Baues (Gebrauchsabnahme) mit beiliegendem Vordruck. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht benutzt werden. Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen ist dem Antrag auf Gebrauchsabnahme beizufügen.

IV. Besondere Bedingungen und Auflagen:

he

Vermessungs- und Katasterverwaltung

Lageplan

über das Bauvorhaben der Frau Katharina Schottmann

Kreis Kempen-Krefeld

Gemeinde Lank-Latum

Gemarkung Latum

Flurstück 66

Liegenschaftsbuch Nr. 90

Gebäudebuch Nr. 92

Ungef. Maßstab 1: 500

Flur 6
Fläche 1007 / 170 qm

Grundeigentümer Schottmann Wilhelm,
Tagelöhner, und Ehefrau Katharina
Gebäudeeigentümer geborene Platen
derselbe

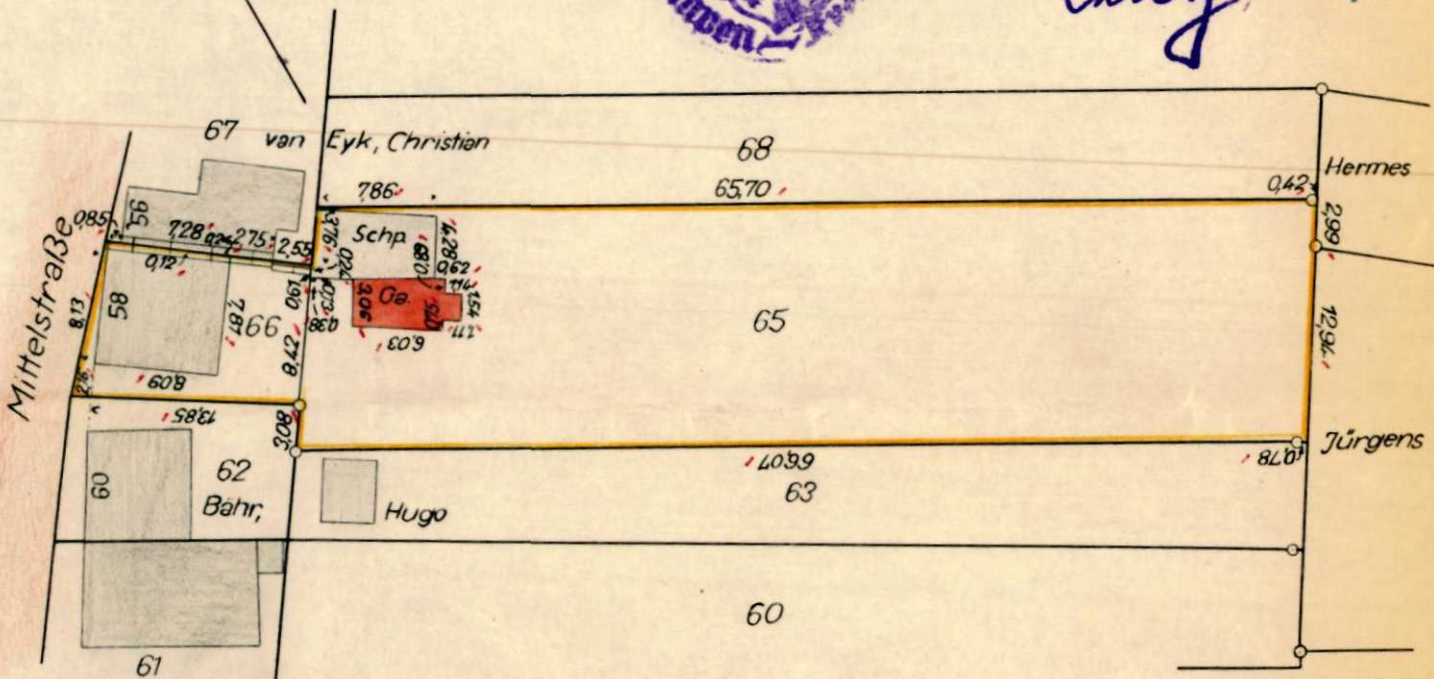
Erbbauberechtigter --

Grundbuch Latum Bd. 4 Bl. 106
Erbbaugrundbuch -- Bd. -- Bl. --

Landvermessungsmäßig geprüft u. genehmigt
gemäß Bauordnung vom 1. 4. 1939 in
Verbindung mit Bauschein-Nr. 1534/61
Kempen-N'rheln, den 25. 5. 1961

Der Oberkreisdirektor
als Baugenehmigungsbehörde

Lantz



Zum Gesuch von heute,
Lank-Latum, den 5.5.1961
Der Bauherr:

Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentumsgrenzen
und der Lage der örtlich vorhandenen Gebäude Mittelstr. 58

wird auf Grund örtlicher / ohne örtliche Feststellung beglaubigt.

Kempen-N'rheln, den 19. April 1961.

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:

(Springer)

Kreisvermessungs- und Katasteramt

7. Ausfertigung

Kosten 24 DM 00 Pf

GebB. Nr. 1858/5 C II

PKW - GARAGE AUF DEM GRUNDSTÜCK LANK-LATUM, MITTEL STR. 58

30/40

AUFNAHME DES VORHANDENEN BESTANDES

M. ST. = 1:100

EIGENTÜMERIN = W. KATHARINA SCHOTTMANN

bauaufsichtsmässig geprüft u. genehmigt
gemäß Bauordnung vom 1. 4. 1939

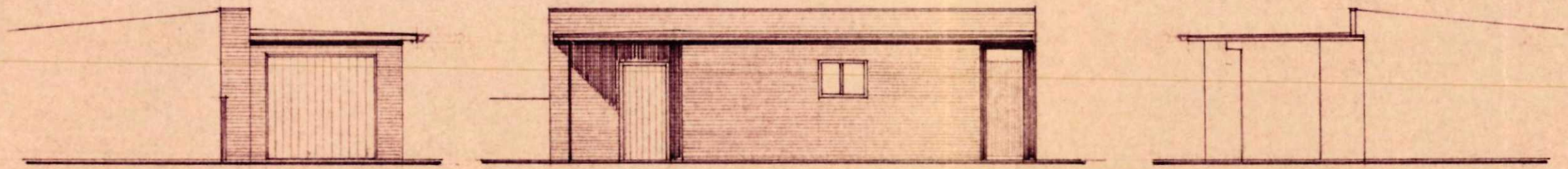
Verbindung mit Bauscheln-Nr. 1531/61

Kanton-N'rhein, den 25. 5. 1961

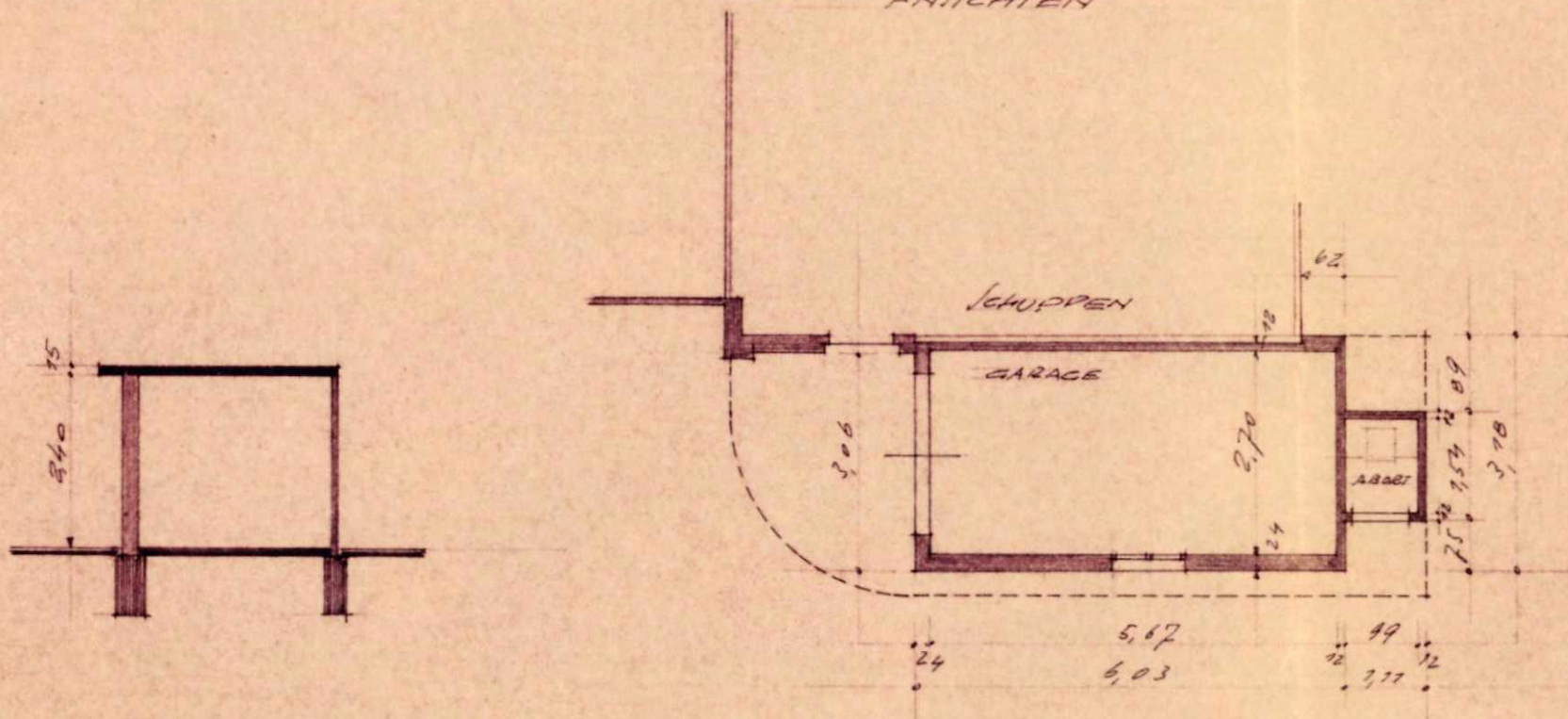
Der Oberkreisdirektor
als Baugenehmigungsbehörde



Lutz



ANSICHTEN



ZUM GEFUCH VON HEUTE =
LANK-LATUM, DEN 5. MAI 1961
DER BAUHEBB:

M. K. Schottmann

Wwe. Katharina Schottmann, Lank-Latum, Mittelstr. 58
Lank-Latum Mittelstr. 58
6 65, 66

Bauzeichnung, Baubeschreibung und Lageplan sind dreifach vorhanden und unterschrieben

entfällt

amtl. Lageplan i.M. 1:500 liegt bei
Grenzabstand ist eingetragen

--

entfällt

elektr. Hauswasserversorgung, Klärgrube, Sickerung

Anschluß an das öffentliche Stromnetz

Die Garage ist bereits fertiggestellt. Es wurde eine Ordnungsverfügung erlassen und ein Zwangsgeld in Höhe von 100,-- DM angedroht.

nein

ist nicht erforderlich

entfällt

Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich

Das Grundstück liegt im Wohnbaugebiet

nein

nein

ist nicht erforderlich

nein

nein

Das Grundstück liegt an ei
öffentlich befahrbaren Stra

--

./.

entfällt

./.

nein

Es handelt sich um die
Errichtung einer PKW-Garage

--

--

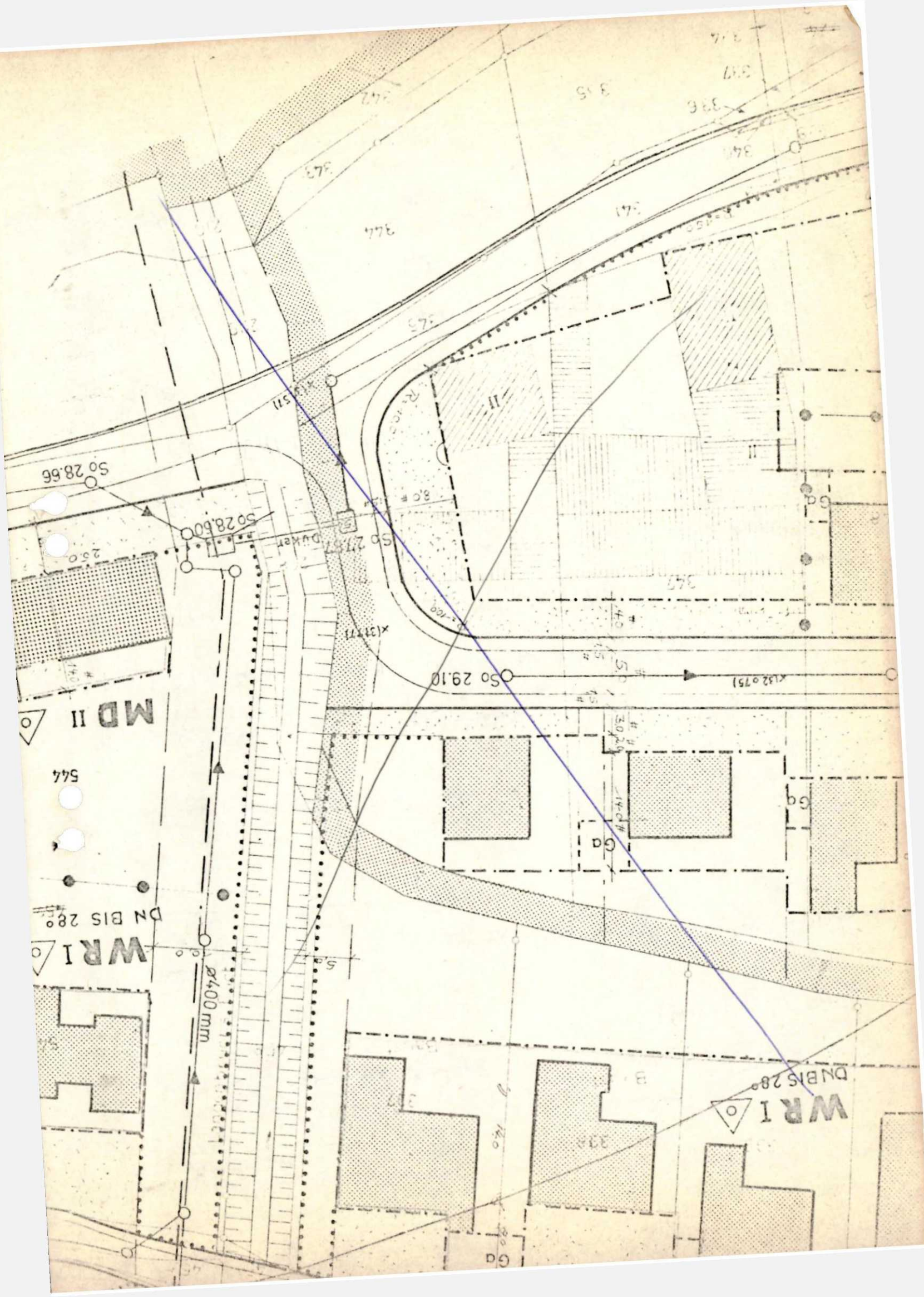
--

nein

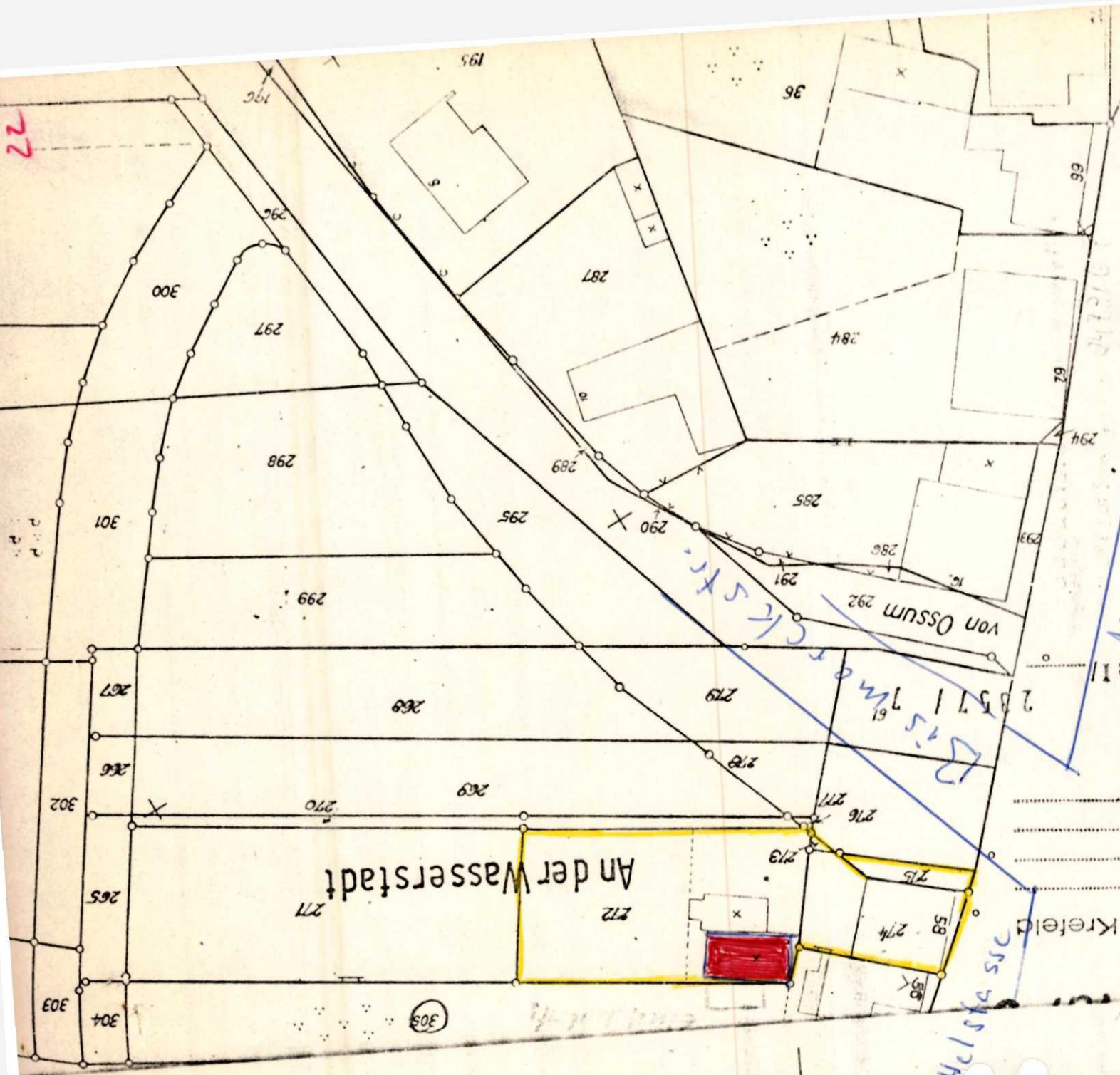
entfällt

Gegen die Erteilung der Bauerlaubnis
bestehen keine Bedenken.

Lank, den 10. Mai 1961
Der Amtsdirektor:



22



Mittelstraße

Holzschnitten Thelen

Grenze Thelen

DER BAUHERR

Aufzeichnung

Gebühren: DM. 50 Pf. Geb. B. Nr. 11

Mais Kempen-Krefeld
Gemeinde
Gemarkung
Flur
Maßstab 1: 500

Mittelstraße

22. FEB 1977

Amt:

Berechnungen und Baubeschreibung nach Bauvorlagenverordnung NW
vom 30.01.1975 (GV.S.174)
zum Bauantrag vom 15. Februar 1977 des Herrn Bruno Thelen in
4005 Meerbusch/Lank-Latum, Mittelstraße 58 .

a. Berechnung der Nutzfläche gem. DIN 283

$$\frac{5,20 + 5,00}{2} \cdot \frac{4,30 + 4,35}{2} = \text{Fläche aus Rohbaumaßen} \quad 22,06 \text{ qm}$$

$$\text{abzügl. 3 \% für Putz} \quad \underline{0,66 \text{ "}}$$

$$\text{Nutzfläche insges.} \quad \underline{21,40 \text{ qm}}$$

=====

b. Berechnung des umbauten Raumes gem. DIN 277

$$\frac{5,20 + 2 \cdot 0,24}{2} \cdot \frac{5,00 + 2 \cdot 0,24}{2} = 31,13 \text{ qm}$$

$$\frac{2 \cdot 0,08 + 2,60}{2} + \frac{2 \cdot 0,08 + 2,30}{2} = 2,61 \text{ m}$$

$$\text{Fundamente: } 0,80 \cdot / 0,30 \cdot \left(\frac{31,13 \cdot 2,61}{2,45} \right) = 81,25 \text{ cbm}$$

$$4,78 + 4,59 + 5,02 + \quad = \quad \underline{4,04 \text{ "}}$$

$$\text{umbauter Raum zus.} \quad \underline{\underline{85,29 \text{ cbm}}}$$

c. Berechnung der Bau- und Rohbaukosten:

$$85,29 \text{ cbm umbauter Raum} \cdot 75,00 = \text{Baukosten} \quad 6.396,75 \text{ DM}$$

$$65 \% \text{ von } 6.396,75 = \text{Rohbaukosten} \quad 4.157,89 \text{ DM}$$

d. Baubeschreibung:

Nach Abbruch des bestehenden Schuppen werden Fundamentgräben ausgehoben und Betonfundamente 1:6/30 cm breit 80 cm tief betoniert. Die Umfassungswände werden aus Kalksandsteinen 24 cm stark hochgeführt. Die äusseren Wandflächen werden alle 5 Sch. gleich beim mauern mit abzureibendem Rapputz versehen. Die inneren Wandflächen erhalten mit dem Brett abgezogenen Fugenglattstrich.

Als Bedachung sind Eternit-Wellplatten Profil 5 auf auf Trägern NP 14 nach stat. Berechnung vorgesehen. Well-Eternitplatten sind mit verz. Flanschbefestigungen (Starr) für T Stahlplatte mit Pilzdichtung und Korrosions-Schutzhut zu befestigen. Die Anfangs und Endplatten auf dem Mauerwerk sind an darunter verankerten Holzpfeilen 8/10 cm strk. + verz. Holzschrauben mit Pilzdichtung und Korrosionsschutz zu befestigen. Auf dem Mauerwerk werden die Eternit-Wellplatten in Mörtel verlegt. An der Traufe stehen sie ca. 20 cm vor. Als Tor ist ein Schwingflügel tor vorgesehen. Weiter sind 2 Fensteröffnungen 75/75 cm mit 30/30 cm gr. Glasbausteinen auszumauern. In jeder Öffnung ist ein Glasbau-Lüftungsstein 30/30 cm gr. einzubauen. Die Garage erhält 1 Brennstelle und eine Steckdose nach VDE - Vorschrift verlegt.

Aufgestellt: 4150 Krefeld 12, den 15.02.1977
Düsseldorfer-Str. 121
Der Architekt

Ganmert

Trägerberechnung

zum Bau einer Garage nach Zeichnung vom 12.02.1977 für Eheleute
Bruno Thelen auf dem Grundstück in Meerbusch/Lank-Latum 3
Mittelstraße 58 .

Stadt
22.FEB 1977
Amt:

Belastungsannahme:

Eternit-Wellplatten Profil 5
Träger N P 14
unterseitige Lattung
Heraklithplatten 3,5 cm
Kalkputz 1,5 cm
Steinwolle-Füllung

20 kg/qm
15 "
7 "
35 "
30 "
4 "

Schneelast
Nutzlast

111 kg/qm
75 "
74 "

260 kg/qm

1. Deckenträger:

Freitragende Länge $4,35 \cdot 1,05 = 4,57$ m
Trägerentpfernung 1,30 m
F. vorh. = $4,57 \cdot 1,30 = 5,94$ qm
P. = $5,94 \cdot 260 = 1.544,4$ rd. 1550 kg
Wx = $\frac{1550 \cdot 4,57}{8 \cdot 1400} = 73,08$ cm³

gewählt: Träger NP 14 mit WX vorh. 81,9 cm³

2. Träger über dem Garagentor:

Freitragende Länge $2,25 \cdot 1,05 = 2,36$ m
Belastung:

a durch Dachdecke: $2,36 \cdot \frac{260}{2} = 307$ kg
b " Mauersturz: $2,36 \cdot 0,24 \cdot 0,38 = 0,215 \cdot 1800 = 387$ "
c " Träger NP 12 = $11,5 \cdot 2 \cdot 2,36 = 54$ "

Wx $\geq \frac{748 \cdot 2,36}{8 \cdot 1400} = 25,7$ cm³

gewählt: Träger NP 8 mit Wx vorh. $2 \cdot 19,5 = 39$ cm³

Krefeld 12 Linn, den 15. Februar 1977

Der Architekt :

G. Anmert

1. Ausfertigung

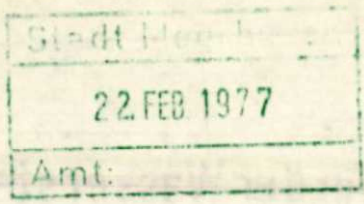
KREIS NEUSS

Gemeinde Meerbusch ✓

Katasteramt

Gemarkung Latum ✓

EI312/77 ✓



Flur 6 ✓

Rahmenkarte -

Maßstab 1: 500 ✓

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Flurkarte -

Ausgefertigt: ~~Grevenbroich~~ den 11.2.77
Neuss

Der Oberkreisdirektor

Katasteramt
Im Auftrage:



Vervielfältigungen und Umarbeitungen,
die nicht dem eigenen Gebrauch dienen,
sowie Veröffentlichungen sind unzulässig
und werden aufgrund § 21 des Vermessungs-
und Katastergesetzes vom 11. 7. 72 als
Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Flur 3

An der Wasserstadt

von Ossum 292

Latuer Straße

Mittelstraße



Bestandsblatt, Anlage 2 zum BodSchätzÜbernErl. Teil II v. 22. 2. 1930, VIa 4674/38-6533 Jöbs, Ibbeken, Schleswig 173362 Vordruck Nr. 505 — 1, Titel.

Plan 3

41

Berechnungen und Baubeschreibung nach Bauvorlagenverordnung NW
vom 30.01.1975 (GV! S.174)
zum Bauantrag vom 26. November 1977 der Eheleute Bruno Thelen in
4005 Meerbusch 3 Lank, Mittelstraße 58 .

a) Berechnung der Nutzfläche gem. DIN 283

$$\begin{aligned} 5,54 \cdot \frac{4,56 + 4,11}{2} &= 24,10 \text{ qm} \\ \frac{2,54 + 2,34}{2} \cdot \frac{4,05 + 4,11}{2} &= 9,96 \text{ "} \\ \text{Fläche aus Rohbaumaßen} &= \underline{\underline{34,06 \text{ qm Nutzfläche}}} \end{aligned}$$

b) Berechnung des umbauten Raumes gem. DIN 277

$$\begin{aligned} \frac{5,54 + 2,54 + 0,12 + 2,0,24 + 5,54 + 2,34 + 0,12 + 2,0,24}{2} &= \frac{17,16}{2} = 8,58 \text{ m} \\ \frac{4,05 + 0,24 + 4,56 + 0,24}{2} &= \frac{9,09}{2} = 4,55 \text{ m} \\ (8,58 \cdot 4,55) \cdot \frac{(2,40 + 2,00)}{2} &= \\ 39,04 \cdot 2,20 &= 85,89 \text{ cbm} \\ \text{Fundamente:} & \\ (0,80 \cdot 0,30) \cdot (4,05 + 8,48 + 1,70 + 2,35) &= 3,98 \text{ "} \\ 0,24 \cdot 16,58 &= 3,96 \text{ "} \\ 0,30 \cdot 0,15 \cdot 3,90 &= 0,18 \text{ "} \\ \text{umbauter Raum zus.} &= \underline{\underline{90,05 \text{ cbm}}} \end{aligned}$$

c) Berechnung der Bau- und Rohbaukosten:

$$\begin{aligned} 90,05 \text{ cbm umbauter Raum} \cdot 70,00 &= \text{Baukosten } 6.303,50 \text{ DM} \\ 65 \% \text{ von } 6.303,50 &= \text{Rohbaukosten } 4.097,28 \text{ DM} \end{aligned}$$

d) Baubeschreibung:

Nach Abbruch des bestehenden Schuppen werden Fundamentgräben ausgehoben und Betonfundamente ~~MM~~ 1:6, 30 cm breit, 80 cm tief betoniert.

Die Umfassungswände werden aus Kalksandsteinen 24 cm stark hochgeführt. Die äusseren Wandflächen erhalten mit der Kelle abgezogenen Fugenglattstrich.

Als Bedachung sind Eternit-Wellplatten Profil 5 auf Trägern NP 12 nach stat. Berechnung vorgesehen. Die Platten sind mit verz. Flanschbefestigungen (Starr) für T Stahlplatte mit Pilzdichtung und Korrosions-Schutzhut zu befestigen.

Die Anfangs und Endplatten auf dem Mauerwerk sind an darunter verankerten Holzpfetten 8/10 cm strk. + verz. Holzschrauben mit Pilzdichtung und Korrosionsschutz zu befestigen.

Das in der jetzigen Garage befindliche Schwingflügeltor wird an der Längsseite (Südwest-Ansicht) neu eingebaut.

Die Fensteröffnungen werden mit Glasbausteinen 8cm strk. ausgemauert und erhalten je einen Glasbau-Lüftungsstein 30/30 cm gr.

Aufgestellt: 4150 Krefeld ~~MM~~ 12 Linn, den 26.11.1977

Bernhard Baumert
Architekt

Düsseldorfer Str. 121 · Tel. 570973
4150 Krefeld 12 Linn

B. Baumert

Plan 4

überholt

Stadt

22. FEB 1977

Amt:

43

Berechnungen und Baubeschreibung nach Bauvorlagenverordnung NW
vom 30.01.1975 (GV.S.174)
zum Bauantrag vom 15. Februar 1977 des Herrn Bruno Thelen in
4005 Meerbusch/Lank-Latum, Mittelstraße 58 .

a. Berechnung der Nutzfläche gem. DIN 283

$$\frac{5,20 + 5,00}{2} \cdot \frac{4,30 + 4,35}{2} = \text{Fläche aus Rohbaumaßen} \quad 22,06 \text{ qm}$$
$$\text{abzügl. 3 \% für Putz} \quad 0,66 \text{ "}$$
$$\text{Nutzfläche insges.} \quad 21,40 \text{ qm}$$

=====

b. Berechnung des umbauten Raumes gem. DIN 277

$$\frac{5,20 + 2 \cdot 0,24}{2} \cdot \frac{5,00 + 2 \cdot 0,24}{2} = 31,13 \text{ qm}$$

$$\frac{2 \cdot 0,08 + 2,60}{2} + \frac{2 \cdot 0,08 + 2,30}{2} = 2,61 \text{ m}$$

$$\text{Fundamente: } 0,80 \cdot \frac{31,13 \cdot 2,61}{0,30 \cdot (4,78 + 4,59 + 5,02 + 2,45)} = 81,25 \text{ cbm}$$
$$= 4,04 \text{ "}$$
$$\text{umbauter Raum zus.} \quad 85,29 \text{ cbm}$$

=====

c. Berechnung der Bau- und Rohbaukosten:

$$85,29 \text{ cbm umbauter Raum} \cdot 75,00 = \text{Baukosten} \quad 6.396,75 \text{ DM}$$
$$65 \% \text{ von } 6.396,75 = \text{Rohbaukosten} \quad 4.157,89 \text{ DM}$$

d. Baubeschreibung:

Nach Abbruch des bestehenden Schuppen werden Fundamentgräben ausgehoben und Betonfundamente 1:6/30 cm breit 80 cm tief betoniert. Die Umfassungswände werden aus Kalksandsteinen 24 cm stark hochgeführt. Die äusseren Wandflächen werden alle 5 Sch. gleich beim mauern mit abzureibendem Rappputz versehen. Die inneren Wandflächen erhalten mit dem Brett abgezogenen Fugenglattstrich.

Als Bedachung sind Eternit-Wellplatten Profil 5 auf auf Trägern NP 14 nach stat. Berechnung vorgesehen. Well-Eternitplatten sind mit verz. Flanschbefestigungen (Starr) für T Stahlplatte mit Pilzdichtung und Korrosions-Schutzluth zu befestigen. Die Anfangs und Endplatten auf dem Mauerwerk sind an darunter verankerten Holzpfeilen 8/10 cm strk. + verz. Holzschrauben mit Pilzdichtung und Korrosionsschutz zu befestigen. Auf dem Mauerwerk werden die Eternit-Wellplatten in Mörtel verlegt. An der Traufe stehen sie ca. 20 cm vor. Als Tor ist ein Schwingflügelertor vorgesehen. Weiter sind 2 Fensteröffnungen 75/75 cm mit 30/30 cm gr. Glasbausteinen auszumauern. In jeder Öffnung ist ein Glasbau-Lüftungsstein 30/30 cm gr. einzubauen. Die Garage erhält 1 Brennstelle und eine Steckdose nach VDE - Vorschrift verlegt.

Aufgestellt: 4150 Krefeld 12, den 15.02.1977
Düsseldorfer-Str. 121
Der Architekt

Gäumer

44

Trägerberechnung

zum Bau einer Garage nach Zeichnung vom 12.02.1977 für Eheleute
Bruno Thelen auf dem Grundstück in Meerbusch/Lank-Latum 3
Mittelstraße 58 .

Stadt
22. FEB 1977
Amt:

Belastungsannahme:

Eternit-Wellplatten Profil 5
Träger N P 14
unterseitige Lattung
Heraklithplatten 3,5 cm
Kalkputz 1,5 cm
Steinwolle-Füllung

Schneelast
Nutzlast

20	kg/qm
15	"
7	"
35	"
30	"
4	"
111	kg/qm
75	"
74	"
260	kg/qm

1. Deckenträger:

$$\begin{aligned} \text{Freitragende Länge} & 4,35 \cdot 1,05 = 4,57 \text{ m} \\ \text{Trägerentpfernung} & 1,30 \text{ m} \\ \text{F. vorh.} & = 4,57 \cdot 1,30 = 5,94 \text{ qm} \\ \text{P.} & = 5,94 \cdot 260 = 1.544,4 \text{ rd. } 1550 \text{ kg} \\ \text{Wx} & = \frac{1550 \cdot 457}{8 \cdot 1400} = 73,08 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

gewählt: Träger NP 14 mit WX vorh. 81,9 cm³

2. Träger über dem Garagentor:

$$\begin{aligned} \text{Freitragende Länge} & 2,25 \cdot 1,05 = 2,36 \text{ m} \\ \text{Belastung:} & \end{aligned}$$

a	durch Dachdecke:	$2,36 \cdot \frac{260}{2} =$	307 kg
b	" Mauersturz:	$2,36 \cdot 0,24 \cdot 0,38 =$	
		$0,215 \cdot 1800 =$	387 "
c	" Träger NP 12 =	$11,5 \cdot 2 \cdot 2,36 =$	54 "
			748 kg

$$\text{Wx} \quad \geq \frac{748 \cdot 236}{8 \cdot 1400} = 25,7 \text{ cm}^3$$

gewählt: Träger NP 8 mit Wx vorh. 2 · 19,5 = 39 cm³

Krefeld 12 Linn, den 15. Februar 1977

Der Architekt :

Baumert

KREIS NEUSS

Katasteramt

EI312/77 ✓
=====

Gemeinde Meerbusch ✓

Gemarkung Latum ✓

Flur 6 ✓

Rahmenkarte -

Maßstab 1: 500 ✓

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Flurkarte -

Ausgefertigt: ~~Meerbusch~~ den 11.2.77
Neuss

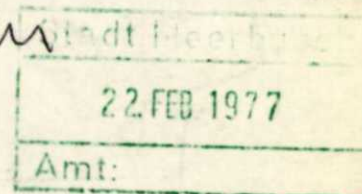
Der Oberkreisdirektor

Katasteramt

Im Auftrage:



[Handwritten signature]



Vervielfältigungen und Umarbeitungen,
die nicht dem eigenen Gebrauch dienen,
sowie Veröffentlichungen sind unzulässig
und werden aufgrund § 21 des Vermessungs-
und Katastergesetzes vom 11. 7. 72 als
Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Gebühren: -10- ✓ DM Geb. F. Nr. 6110. 1010. 10386/77 ✓

XXXXXXXXXX

Flur 3

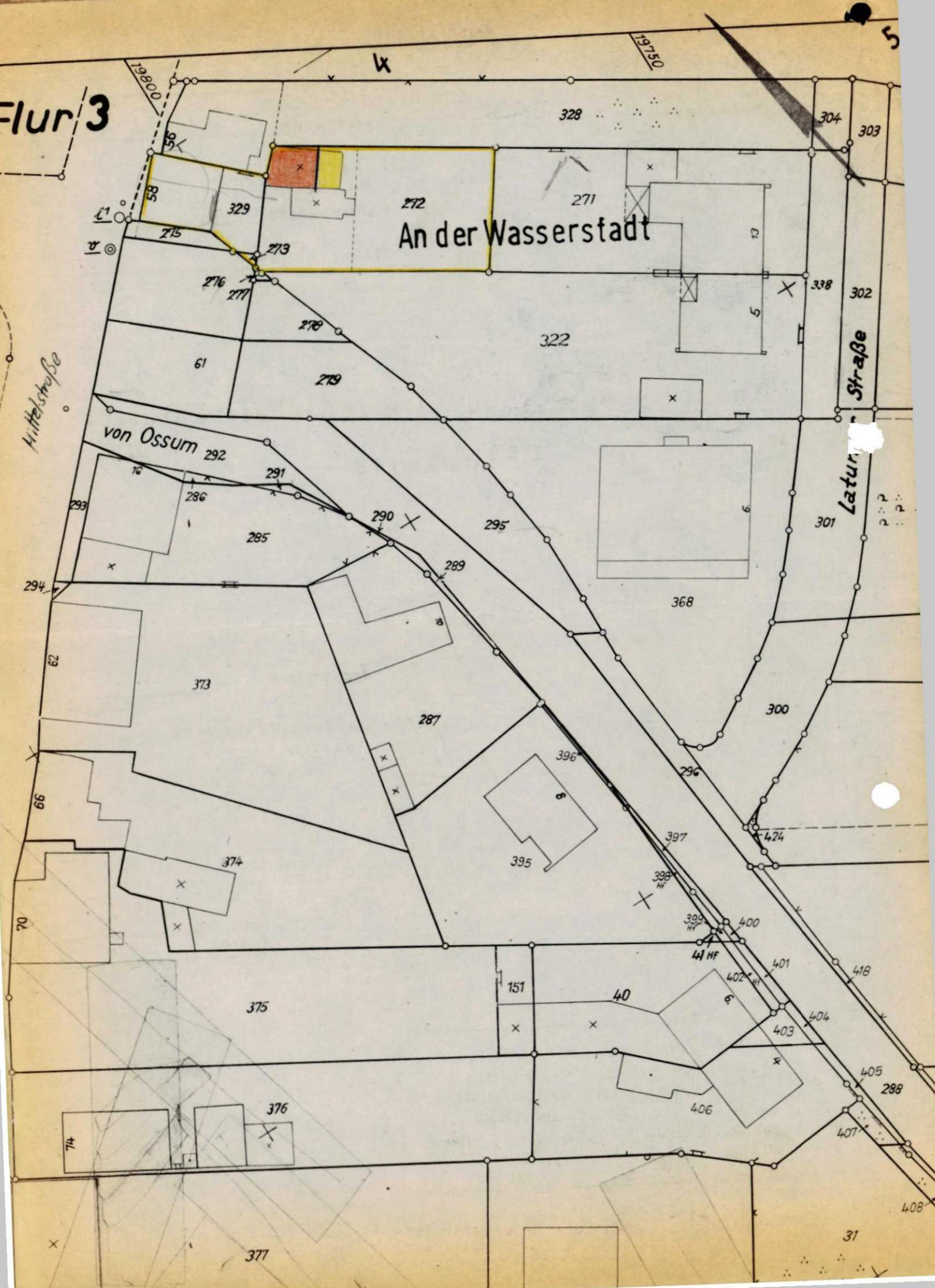
An der Wasserstadt

von Ossum 292

Strasse

Latun

Mittelstrasse



Gemeindebezirk

Meerbusch
Lank-Latum

Grundb.-Bd. -- Blatt 0150

Erbbaugrundb.-
Bd. Blatt

Bestand Nummer

837⁴⁶

Bemerkung

Latum

Eigentümer: Thelen, Bruno, Schlosser, und Ehefrau Rosalie, geb. Szutschke, Modistin, Krefeld-

Verdingen

insgesamt

Karten

Erneuert : 1970

Jahr der Eintragung	Nummer		Lage	Nutzungsart (Nummer des Gebäudebuches)	Fläche			Ertrags- maßzahl	Gesamtfläche des Flurstücks			Fortführung				Bemerkungen
	der Flur/Karte	des Flurstücks			ha	a	qm		ha	a	qm	Jahr	von Num- mer	an Num- mer	Hinweis auf die Fortfüh- rungs- unter- lagen	
1	2		3	4	5			6	7			8				9
	6	272	An der Krefelder Straße	Hf	1	53			3	35		1966	90		VL6569	A28.3.66/E2.8.66
				G	1	82		98	4	82		"	"		"	"
	274	Mittelstraße 58	Hf	Hf	1	45			1	50		1968		837	VN 2	T/tlw. Ufl 329,3,492
			Straße	Hf		05						"	"		"	"
		273	Mittelstraße	Hofraum		02				02		"	"		"	"
			1966	3	4	87		98	4	87						
1968		329	Mittelstraße 58	Hf	1	45			1	45		1968	837		VN 2	
	3	402	"	S		05				05		"	"		"	
			1968	4	4	87		98	4	87		1970		431	VL3469	
			1970	3	4	82		98	4	82						
			zu übertragen:													

Plan 5

Trägerberechnung.

zum Bau einer Garage nach Zeichnung vom 25.11.1977 für Eheleute
Bruno Thelen, auf dem Grundstück in Meerbusch-Lank 3, Mittelstr. 58.

Belastungsannahme:

Eternit-Wellplatten Profil 5	20 kg/qm
Träger NP 12	15 "
Schneelast	75 "
Nutzlast	75 "
	185 kg/qm

1. Deckenträger:

Freitragende Länge $4,56 \cdot 1,05 = 4,79$ m

Trägerentfernung $1,34$ m

F. vorh. $= 4,79 \cdot 1,34 = 6,42$ qm

P. $= 6,42 \cdot 185 = \text{rd. } 1188$ kg

$$W_x = \frac{1188 \cdot 4,79}{8 \cdot 1400} = 50,81 \text{ cm}^3$$

gewählt: Träger NP 12 mit W_x vorh. $54,7 \text{ cm}^3$

Träger über der Durchfahrt:

Freitragende Länge $2,80 \cdot 1,05 = 2,94$ m

Belastungsannahme:

a) Durch Betondecke einschl. Schnee- und Nutzlast $= 450$ kg/qm
 $2,94 \cdot \frac{2,85}{2} \cdot 450 = 1890$ kg

b) Durch Well-Eternitplattendach, sonst wie vor:
 $2,94 \cdot \frac{4,79}{2} \cdot 185 = 1306$ "

c) Durch Mauersturz:
 $2,94 \cdot 0,24 \cdot 0,30 = 0,212 \cdot 1800 = 382$ "

d) Durch Träger NP 12 $= 11,5 \cdot 2 \cdot 2,94 = 60$ "
 3646 kg

$$W_x = \frac{3646 \cdot 2,94}{8 \cdot 1400} = \frac{1071924}{11200} = 95,71 \text{ cm}^3$$

gewählt: 2 Träger NP 12 mit W_x vorh. $2 \cdot 54,7 = 109,4 \text{ cm}^3$

3. Träger über dem Garagentor:

Freitragende Länge $2,27 \cdot 1,05 = 2,38$ m

Belastung:

a) Durch Betondecke einschl. Schnee- und Nutzlast $= 450$ kg/qm
 $2,38 \cdot \frac{2,85}{2} \cdot 450 = 1530$ kg

b) Durch ~~MAUERSTURZ~~ Mauersturz.
 $2,38 \cdot 0,24 \cdot 0,20 = 0,12 \cdot 1800 = 216$ "

Übertrag 1746 kg

3. Träger über dem Garagentor: a) und b) Übertrag 1746 kg

Belastung durch Träger NP 8o = $8,5 \cdot 2 \cdot 2,38$ = $\frac{41}{1787 \text{ kg}}$ "

$$W_x = \frac{1787 \cdot 238}{8 \cdot 1400} = \frac{425306}{11200} = 37,98 \text{ cm}^3$$

gewählt: ~~XXXXXXXX~~ 2 Träger NP 8 mit W_x vorh. $2 \cdot 19,5 = 39 \text{ cm}^3$

Aufgestellt:

Krefeld 12 Linn, den 26. November 1977

Der Architekt :



Bernhard Baumert
Architekt

Düsseldorfer Str. 121 · Tel. 570973
4150 Krefeld 12 Linn

730 Aufstellungen, Heizung

01 Nachweis Decke feuerbest.	339
02 Trägerflansche ummanteln	340
03 Öffnungen Wd+Decke fb. zu	341
04 Zweitausgang schaffen	342
05 Notausg.fenster vergröß.	343
06 Rettungsweg unfalls. nutz	344
07 Abschluß 2.Rettungsw.änder	345
08 Leitungen verl. od ummant	346
09 Lüftungskanäle fb ausfüh.	347
10 Bodenablauf Ölsicherung	348
11 Schächte Ölsicherung	429
12 Schwelle in Tür	350
13 Fremdgegenstände entfernen	351
14 Feuerlöscher anbringen	352
15 Türe feuerhemmend einbau	353
16 Türe nicht feuerhemmend	354
17 Zarge ordnungsgm. einbau	355
18 Türe muß n. außen aufschl	356
19 Türe selbstschl. herat.	357
20 Türklinen anbringen	358
21 Tür aus nbr Baustoffen	359
22 Türe von außen öffenbar	360
23 Zuluftöffnung fehlt 150	361

.....geschoß

24 Zuluftöffnung 250 qcm	362
25 Zuluftöffnungqcm	363
26 Zuluftkanal feuerbeständ	364
27 Gitter vor Zuluftöffnung	365
28 Gitteröffnungen zu klein	366
29 Zuluftöff. 30cmü.Boden	367
30 Schacht auf größ.	368
31 Abluft über Dach herat.	369
32 Abluftanlage vergrößern	370
33 Abluftöffnung vergrößern	371
34 Abluftöffnung unt. Decke	372
35 Abluftgitter entfernen	373

731 Wärmeerzeuger (Kessel)

01 Notschalter installieren	374
02 Notschalter kennzeichnen	375
03 Typenschild anbringen	376

733 Heizöllagerbehälteranlage

01 Eigenen Lagerraum herst.	405
02 Wandabstände herstellen	406
03 Deckenabstand herstellen	407
04 Bodenabstand herstellen	408
05 Strahlenschutzwand herst.	409
06 Herstellerschild anbring.	410
07 Füllstandsanzeiger anbrin	411
08 Absperrvent. am Behälter	412
09 Absperrventil gesich.Stel	413
10 Absperrventil kennzeichn	414
Grenzwertgeber	
11 Grenzwertgeber noch mont	415
12 Anschluß Nähe Füllstutzen	416
13 Anschluß Nähe Füllst.mont	417
14 GWG im ... Batteriebehält	418

Fülleitung

15 Fülleitung übersehbar verl	419
16 Mündung ins Freie verl.	420
17 Verschluß abschließbar	421
18 Verschluß abschließen	422

Entlüftungsleitung

19 Entlüftungsgltg installie.	423
20 Anforderungen Entlüftgt	424
21 Mündung 2,50 m über Gelä.	425
22 Mündung 50 cm über Füllst	426
23 Mündung ins Freie verl.	427
24 Mündung beobachtbar verl.	428
25 Mündung von Dach verleg.	429
26 Mündung Chinesenhut anbr.	430

Heizölauffangraum

27 Auffangraum herstellen	431
28 Auffangraum vergrößern	432
29 Öldichter Anstrich fehlt	433
30 Vorderwand verputz.+Anstr	434
31 Unter Einstieg verputz.+St	435
32 Unter Einstieg streichen	436
33 Schadhafter Bodenanstreich	437
34 Schadhafter Wandanstrich	438
35 Schadh. Wand.+Bodenanstr.	439
36 Bohrer ...	440

B A U A N T R A G

An die
Kreisverwaltung
-Kreisbauamt-

in 4048 Grevenbroich, Postfach 10 02 10

durch die
Stadtverwaltung

in 4005 Meerbusch, Bauordnungsamt - Meerbusch - Lank
Gonellastr. 32 - 35

Bauv.: Neubau einer PKW - Garage sowie Abbruch eines Holzschuppens

Bauh.: Ehel. Bruno Thelen, Mittelstr. 58, 4005 Meerbusch 3

Baustelle: Mittelstr. 58, 4005 Meerbusch 3

Grundbuch von Lank-Latum, Flur 6, Flurstück 273, Gemarkung: Lank-Latum

Vertreter des Bauherrn: Architekturbüro Vogler
Lichtenvoorder Str. 11
4044 Kaarst 2 - Tel. 54 58 81

Umbauter Raum: Gar. Zugang: 64,65 cbm Abgang --

Nutzfläche: Gar. Zugang: 23,00 qm Abgang --

Baukosten: DM 7.250,00

Für das oben bezeichnete und in den beiliegenden Unterlagen (Zeichnungen, Baubeschreibung und Berechnung) dargestellte Bauvorhaben wird hiermit der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung gestellt.

Es wird beantragt von den Bauordnungsbestimmungen auf Grund der nachzureichenden Begründung Befreiung zu erteilen.

Unter schreitung des Bauwiches zum Grundstück Parz. 328

Kaarst 2 / Meerbusch 3, den 26.6.78

Architekt:

ARCHITEKTURBÜRO VOGLER
JÜRGEN VOGLER · ARCHITEKT VFA
Lichtenvoorder Str. 11, 4044 Kaarst 2, Tel. 518043

Bauherr: *Thelen*

Anlagen:

1. Lageplan M = 1 : 500
 2. Baubeschreibung
 3. Stat.-Berechnung w. nachgereicht
 4. Berechnungsunterlagen
- Alle Unterlagen 3 - fach

54 58 81

Bauv.: Neubau einer PKW - Garage in 4005 Meerbusch 3, Mittelstr. 58

Bauh.: Ehel. Bruno Thelen, Mittelstr. 58, 4005 Meerbusch 3

R A U M M E T E R B E R E C H N U N G :

A. Bebaute Fläche:

$$\frac{3,12 + 3,37}{2} \times 4,38 + \frac{3,37 + 2,12}{2} \times 3,37 = \frac{23,51}{\text{qm}}$$

B. Umbauter Raum:

$$23,51 \times 2,75 = \frac{64,65}{\text{cbm}}$$

Kaarst 2 / Meerbusch 3, den 26.6.78

Bauherr: *Schubert*

Architekt:

ARCHITEKTURBÜRO VOGLER
JÜRGEN VOGLER - ARCHITEKT VFA
 Lichtenvoerder Str. 11, 4044 Kaarst 2, Tel. 518043

5458 81

Bauv.: Neubau einer PKW - Garage in 4005 Meerbusch 3, Mittelstr. 58

Bauh.: Ehel. Bruno Thelen, Mittelstr. 58, 4005 Meerbusch 3

KOSTENSCHÄTZUNG :

65,00 cbm x 90,00 DM = DM 5.850,00

Besonders zu veranschlagende Baukosten:

1. Abbruch Schuppen aus Holz = DM 500,00

2. Fundierung = DM 900,00

Baukosten insgesamt DM 7.250,00

=====

Vss. $8 \times 7.5 = 60,-$

502 30,-

Kaarst 2 / Meerbusch 3, den 26.6.78

Bauherr: *Thelen*

Architekt:

Jürgen Vogler
ARCHITEKTURBÜRO VOGLER
JÜRGEN VOGLER - ARCHITEKT VFA
 Lichtenvoorder Str. 11, 4044 Kaarst2, Tel. 518043

54 58 61

Bauv.: Neubau einer PKW - Garage in 4005 Meerbusch 3, Mittelstr. 58

Bauh.: Ehel. Bruno Thelen, Mittelstr. 58, 4005 Meerbusch 3

B A U B E S C H R E I B U N G :

Erklärung: rot = neue Bauteile
 schwarz = vorhandene Bauteile
 gelb = abzubrechende Bauteile

Fundamente : BN 150 in den statisch erforderlichen Abmessungen, Frostfrei.
 Bodenplatte : d = 15 cm in BN 150 mit Baustahlgewebe.
 Mauerwerk : d = 24 cm aus KSV 150/II, innen Fugenglattstrich.
 Verblendung : 6,25 cm starker Sparverblender an der Vorderfront (Süd - West - Ansicht), Rückseiten verputzt.
 Dach : 15 cm Stahlbetondecke BN 250 gem. ~~Satik~~.
 Dacheindichtung aus 3 Lagen Bitumen-Dachbahnen.
 Entwässerung : Anschluß an die vorhandene Kanalisation.
 Garagentor : Stahlschwinger.
 Boden : i.M. 4 cm starker verb.- Estrich mit Gefälle.
 Elektro Inst. : Feuchtraumkabel a.F., expl. geschützte Schiffsarmatur.

Alles Übrige ist aus den beigegeführten Bauzeichnungen ersichtlich.

Kaarst 2/ Meerbusch 3, den 26.6.78

Bauherr: 

Architekt:


ARCHITEKTURBÜRO VOGLER
JÜRGEN VOGLER - ARCHITEKT VFA
 Lichtenvoorder Str. 11, 4044 Kaarst 2, Tel. 518043

54 58 81

Plan 6

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde



Fernsprecher: (021 50) 2051-56

Sachbearbeiter:

Herr Röhrig

Sprechzeiten: Dienstag von 14-16.30 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

46.6.81

Aktenzeichen 63/582/76	MITTEILUNG	4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32-34 15. Juni 1981
Bauherr Bruno Thelen, Mittelstraße 58, 4005 Meerbusch 3		
Baugrundstück Mittelstraße 58, 4005 Meerbusch 3	Antrag vom Eing. am	
Gemarkung Latum	Flur 6	Flurstück 273
Bauvorhaben Errichtung einer Garage		

Der von Ihnen für das obige Bauvorhaben eingereichte Bauantrag kann nach erster Prüfung nicht weiter bearbeitet werden, weil:

- ☐ Ihr Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn durch die Eintragung einer Baulast
- | | |
|---|---|
| ☐ die Einhaltung der Abstandsflächen | ☐ der spätere Grenzsanbau des Nachbarn |
| ☐ die Einhaltung der Bauwiche | ☐ der gemeinsame Brandgiebel |
| ☐ die Zugehörigkeit des Kfz-Stellplatzes bzw. der Garage | |

gesichert ist.

Ich bitte, die Eintragung der Baulast zu veranlassen.

- ☐ zunächst die obere Verwaltungsbehörde Ihrem Bauvorhaben zustimmen muß. Hierfür bitte ich noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Lageplan entspr. § 6 BauVorIVO | ☐ Meßtischblatt mit eingezeichneter Baustelle, 3fach |
| ☐ Erklärung mit folgendem Wortlaut:
„Hiermit erkläre ich, daß ich die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.
für mich und meinen Rechtsnachfolger anerkenne.“ | Ort, Datum Unterschrift |

- ☐ Ihr Bauvorhaben in folgenden Punkten dem Planungsrecht widerspricht:

- ☐ Festsetzungen des Bebauungsplanes
☐ der Bautiefe
☐ der Geschoßflächenzahl

- ☐ Beurteilung entspr. § 34 BBauG
☐ Grundflächenzahl
☐ Geschoßzahl

- ☐ Ihr Bauvorhaben folgenden Bestimmungen des Bauordnungsrechtes widerspricht:

§§

Zur Prüfung, ob eine Befreiung von den Bestimmungen möglich ist, bitte ich vorzulegen:

- ☐ einen begründeten Antrag auf Befreiung
☐ die Zustimmung der Eigentümer der Nachbarparzellen:

- ☒ Ich halte eine Besprechung Ihres Bauvorhabens mit Ihnen und Ihrem Architekten für zweckmäßig und bitte um Ihren Besuch an einem Sprechtag.

Für die abschließende Bearbeitung werden noch folgende Unterlagen benötigt:

- ☐ statische Berechnung – § 5 BauVorIVO (2-fach)
☐ Einverständniserklärung zur Prüfung
- ☐ Darstellung der Grundstücksentwässerung – § 6 BauVorIVO (3-fach)
- ☐ Sollten die geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 8 Wochen eingegangen sein, bin ich leider gezwungen, die Behandlung des Antrages gem. § 85 Abs. 1 BauO NW abzulehnen. In diesem Fall ergeht ein besonderer Bescheid.

Sollten für die abschließende Bearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, erhalten Sie unverzüglich Nachricht.

Herrn/Frau/Firma/Eheleute

Bruno Thelen
Mittelstraße 58
4005 Meerbusch 3

Hochachtungsvoll

Im Auftrage

(Röhrig)

Stadtbauamtmann

Folgende Unterlagen, die der Bauvorlagenverordnung vom 30. 1. 1975 (GV NW S. 174) entsprechen, sind beigelegt:

Die Klammerwerte für die Zahl der Ausfertigungen gelten, wenn der Kreis untere Bauaufsichtsbehörde ist. Weitere Ausfertigungen sollen zur Beschleunigung des Verfahrens eingereicht werden, wenn andere Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BauVorIVO)

A. Allgemeine Bauvorlagen

1. ☒ 2-(3)-fach Lageplan Maßstab 1:500 (§ 2/§ 11 BauVorIVO) ☐ amtlich beglaubigt oder angefertigt (z.B. § 2 (1) BauanzeigeVO)
2. ☐ 2-(3)-fach Übersichtsplan Maßstab 1: _____
3. ☒ 2-(3)-fach Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5 BauVorIVO) ☐ amtlich beglaubigt oder angefertigt (z.B. § 2 (1) BauanzeigeVO)
4. ☒ 2-(3)-fach Bauzeichnungen Maßstab 1:100 (§ 3/§ 11 BauVorIVO)
5. ☒ 2-(3)-fach Baubeschreibung (§ 4 Abs. 1 u. 2/§ 11 BauVorIVO)
6. ☒ 2-(3)-fach Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277
7. ☒ 2-(3)-fach Berechnung der Rohbaukosten ☐ Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen (§ 4 Abs. 3 BauVorIVO)
8. ☒ 2-(3)-fach Berechnung der Wohnfläche/Nutzfläche nach DIN 283
9. ☐ 2-()-fach Statische Berechnung ☐ Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen (§ 5 BauVorIVO)
10. ☐ 1-()-fach Erklärung zum Bauantrag nach § 3 WärmeschutzÜVO
11. ☐ 2-()-fach Nachweis des Schallschutzes
12. ☐ 2-()-fach Nachweise des baulichen Brandschutzes (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)
13. ☐ 1-()-fach Bescheinigung gemäß § 2 (3) BauanzeigeVO
14. ☐ -fach

B. Bauvorlagen für Entwässerungsanlagen

15. ☐ 2-(3)-fach Entwässerungsplan Maßstab 1:500 (§ 6 BauVorIVO)
16. ☐ 2-(3)-fach Baubeschreibung der Entwässerungsanlage (§ 6 BauVorIVO)
17. ☐ 2-(3)-fach Bauzeichnung (§ 6 i. Verb. § 3 BauVorIVO)
18. ☐ 2-()-fach Zeichnung und Beschreibung der Kleinkläranlage
19. ☐ 2-()-fach Erlaubnis der Wasserbehörde gemäß § 7 WHG bei Verrieselung - Versickerung - Einleitung in Vorfluter bzw. ☐ Antragsunterlagen für dieses Verfahren
20. ☐ -fach

C. Bauvorlagen für Behälter- und Feuerungsanlagen

21. ☐ 2-(3)-fach Lageplan mit Standort der Anlage (bei gesondertem Antrag)
22. ☐ 2-(3)-fach Beschreibung der Heizung
23. ☐ 2-(3)-fach Beschreibung für Behälter ☐ Zulassungsbescheid 1-fach
24. ☐ 2-(3)-fach Grundriß und Querschnitt Heizraum
25. ☐ 2-(3)-fach Grundriß und Querschnitt Lagerraum
26. ☐ 2-(3)-fach Berechnung der Herstellungssumme
27. ☐ -fach

D. Unterlagen für die Eintragung einer Baulast, Erteilung einer Befreiung oder Vereinigung von Flurstücken

28. ☐ -fach unbeglaubigter Grundbuchauszug neuesten Datums
29. ☐ -fach Lageplan neuesten Datums
30. ☐ 2-fach Befreiungsantrag mit Begründung
31. ☐ 1-fach Einverständniserklärung des (der) Grundstücksnachbarn
32. ☐ 1-fach Veränderungsnachweis über die Vereinigung der Flurstücke
33. ☐ -fach

E. Unterlagen für die straßenbaurechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung bei Anbau an Kreis-, Land- oder Bundesstraße

34. ☐ 1-fach Flurkartenauszug (Übersichtsplan)
35. ☐ 1-fach Meßtischblatt mit Kennzeichnung des Baugrundstücks
36. ☐ 2-fach Lageplan 1:500
37. ☐ 2-fach Straßenquerprofil mit Angabe der Kilometrierung
38. ☐ -fach

F. Unterlagen für Vorhaben mit besonderen Anforderungen gem. § 69 BauO NW

39. ☐ 2-fach Übersichtsplan mit Eintragung vorhandener Nutzungen und planungsrechtlicher Festsetzungen
40. ☐ 3-fach Maschinenaufstellungsplan mit Rettungswegen und Notausgängen
41. ☐ 3-fach Betriebsbeschreibung (§ 4 Abs. 2 BauVorIVO)
42. ☐ -fach
43. ☐ -fach
44. ☐ -fach

Weitere Ausfertigungen sind beigelegt zu Nr.: _____. Unterlagen werden nachgereicht zu Nr.: _____

- ☐ Der Standsicherheitsnachweis kann durch einen Prüferingenieur zu Lasten des Bauherrn geprüft werden.
- ☐ Vollmachtserklärung für Entwurfsverfasser (Architekt, _____)
- ☐ Erhebungsbogen für Baustatistik (§ 3 2. BauStatG)

26.7.81 B. D. A. S. m.
Bauherr (Datum, Unterschrift)

Entwurfsverfasser (Datum, Unterschrift)
(Bauvorlageberechtigt gem. § 83 a BauO NW
bzw. Art. II Abs. 3 Zweites Änderungsges. BauO NW)

Betr.: Neubau einer Garage in 4005 Meerbusch 3, Mittelstr. 58

Bauh.: Ehel. Bruno Thelen, Mittelstr. 58, Meerbusch 3

Berechnungen zum Bauantrag vom 20.07.81

Staat Meerbusch

29. SEP. 1981

Amt:

BBF = Bebaute Fläche

Bri = Brutto Rauminhalt

Bria = Brutto Rauminhalt abzubrechender Gebäude

HNF = Hauptnutzfläche

$$\begin{aligned} 1. \text{ BBF} &= (3,12 + 3,52) \times 0,5 \times 4,38 = 14,54 \text{ m}^2 \\ & \quad (3,52 + 3,00) \times 0,5 \times 3,37 = 10,98 \text{ m}^2 \\ & \quad 1,10 \times 0,5 \times 2,75 = 1,51 \text{ m}^2 \\ & \quad \text{BBF insgesamt} = 27,03 \text{ m}^2 \\ & \quad \text{=====} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} 2. \text{ BRI} &= 27,03 \times 2,75 = 74,33 \text{ m}^3 \\ & \quad \text{BRI insgesamt} = 74,33 \text{ m}^3 \\ & \quad \text{=====} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} 3. \text{ BRIa} &= (3,12 + 5,00) \times 4,38 \times 3,45 = 122,68 \text{ m}^3 \\ & \quad \text{BRIa insgesamt} = 122,68 \text{ m}^3 \\ & \quad \text{=====} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} 4. \text{ HNF} &= 2,64 \times 4,38 = 11,56 \text{ m}^2 \\ & \quad (3,52 + 3,00) \times 0,5 \times 4,13 = 13,46 \text{ m}^2 \\ & \quad 1,10 \times 0,5 \times 2,51 = 1,38 \text{ m}^2 \\ & \quad \text{HnF insgesamt} = 26,40 \text{ m}^2 \\ & \quad \text{=====} \end{aligned}$$

Kostenschätzung

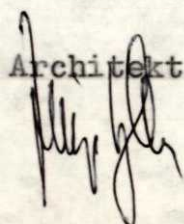
$$\begin{aligned} 1 \text{ Neue gebäudeteile} & 74,33 \times 200,00 = \text{DM } 14.866,00 \\ \text{sichtschutzwand} & 3,68 \times 195,00 = \text{DM } 717,60 \\ \text{Neue } \cancel{\text{ggx}} \text{ Gebäudeteile insgesamt} & \text{DM } 15.583,60 \\ & \text{=====} \end{aligned}$$

2. Abzubrechende Gebäudeteile

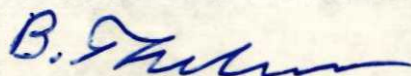
$$\begin{aligned} & 122,68 \times 15,00 = \text{DM } 1.840,20 \\ \text{Pattierung} & (27,03 + 35,56) \times 8,50 = \text{DM } 532,01 \\ \text{Abbruch insgesamt} & = \text{DM } 2.372,21 \\ & \text{=====} \end{aligned}$$

Neuß, den 20.07.81

Architekt



Bauherr



Baubeschreibung (gemäß § 4 BauVorVO)

☒ zum Bauantrag vom 20.07.81 ☐ zur Bauanzeige vom

Zutreffendes bitte ankreuzen, im übrigen Beschreibung nur, soweit aus den sonstigen Bauvorlagen nicht erkennbar.

Bauherr Eheleute Bruno Thelen
Baugrundstück (Gemeinde, Straße, Hausnummer) Mittelstr.58, 4005 Meerbusch 3
Vorhaben, Art und Nutzung Neubau einer Garage

	Gegenstand	Beschreibung oder Hinweis auf zeichnerische Darstellung
1.	Grundstück	
1.1.	Grundstückbeschaffenheit, Oberfläche und bisherige Nutzung	Bauland
1.2.	Baugrund (DIN 1054)	
1.3.	Sonstige Angaben zur Lage, z. B. Schutzzonen, Immissionen	

2.	Erschließung	
2.1.	Zuwegung zum Grundstück und Lage zur öffentlichen Verkehrsfläche	☐ Bundesstraße Nr. _____ ☐ Landstraße Nr. _____ ☐ Kreisstraße Nr. _____ ☒ Gemeindestraße ☐ sonst. öffentl. Straße/Weg ☐ Privatweg ☒ unmittelbar angrenzend ☐ über fremdes Grundstück ☐ öffentl.-rechtlich gesichert ☐ privatrechtlich gesichert ☐ befahrbar ☐ Befahrbarkeit bis _____ gesichert
2.2.	Grundstücksentwässerung	☐ Sammelkanalisation ☐ Kleinkläranlage ☐ sonstige Anlage ☒ vorhanden ☐ fertiggestellt bis _____
2.3.	Trinkwasserversorgung	☐ zentrale Wasserversorgung ☐ Brunnen ☐ vorhanden ☐ fertiggestellt bis _____
2.4.	Löschwasserversorgung, Art und Entfernung zur Entnahmestelle	

3.	Besonderheiten der Baustelleneinrichtung (z. B. Bauzaun, Sicherung vorhandener baulicher Anlagen und Bäume, Inanspruchnahme öffentl. Verkehrsflächen)
----	--

4.	Gebäudeausführung	
4.1.	Gründung (z. B. Streifenfundament, Einzelfundament, Platte, Pfahlgründung, Bodenwanne, Angaben zum Grundwasser, falls von Bedeutung)	Streifenfundamente
4.2.	Wände (Baustoffe und ihr Brandverhalten, Wandaufbau einschli. Putz und Bekleidung - von innen nach außen - Feuerwiderstandsklasse)	

	Gegenstand	Beschreibung oder Hinweis auf zeichnerische Darstellung
4.2.	Kellergeschoß	./. Stadt Meerbusch 22. SEP 1981 Amt.
	Außenwände	
	Innenw. tragend	
	Innenw. nicht trag.	
	Erdgeschoß	KSV m. Fugenglattstrich innen
	Außenwände	
	Innenw. tragend	dto.
	Innenw. nicht trag.	keine
	Wohnungstrennw.	
	— Obergeschoß	
	Außenwände	./. .
	Innenw. tragend	./. .
	Innenw. nicht trag.	./. .
	Wohnungstrennw.	./. .
	— Obergeschoß	
	Außenwände	./. .
	Innenw. tragend	./. .
	Innenw. nicht trag.	./. .
	Wohnungstrennw.	./. .
	Dachgeschoß	
	Außenwände	./. .
	Innenw. tragend	./. .
	Innenw. nicht trag.	./. .
	Wohnungstrennw.	./. .
	Treppenraum	
	Außenwände	
	Innenwände EG	./. .
	Innenwände OG	./. .
	Innenwände DG	./. .
	Brandwände	./. .
	Wände von Schächten (z. B. für Aufzüge, Müllabwurfanlagen, Installationen)	./. .

	Gegenstand	Beschreibung oder Hinweis auf zeichnerische Darstellung
4.3.	Decken und Böden (Baustoffe und ihr Brandverhalten, Deckenaufbau einschl. Belag und Bekleidung - von oben nach unten - Feuerwiderstandsklasse)	28. SEP 1981 Amt:
	über: Erdreich	Stahlbeton d= 15 cm mit 4 cm Zementestrich
	Kellergeschoß	./.
	Erdgeschoß	./.
	Obergeschoß	./.
	oberstem Vollgeschoß	./.
	ausgeb. Dachgeschoß	./.
	Treppenraum	./.
	Dach	stahlbeton d= 16 cm
4.4.	Dach	
4.41.	Form und Neigung, Baustoffe und ihr Brandverhalten, konstruktiver Aufbau, Art und Farbe der Dachhaut, Feuerwiderstandsklasse	Flachdach mit Pappeindeckung
4.42.	Dachaufbauten und Oberlichter	./.
4.43.	Dachschrägen ausgebauter Räume	./.
4.5.	Vorbauten (Balkone, Erker, Loggien, Laubengänge, Vordächer) Baustoffe und ihr Brandverhalten, Konstruktion und Feuerwiderstandsklasse; Art und Höhe der Umwehrungen	./.
4.6.	Treppen Baustoffe und ihr Brandverhalten, Konstruktion und Feuerwiderstandsklasse; Art und Höhe der Handläufe und Umwehrungen	
	Kellergeschoß	./.
	Erdgeschoß	./.
	Obergeschosse	./.
	Dachgeschoß	./.
	Außentreppen	./.

29. SEP 1991

Amt:

	Gegenstand	Beschreibung oder Hinweis auf zeichnerische Darstellung
4.6.	Rampen	
4.7.	Feuchtigkeitsschutz (gegen Bodenfeuchtigkeit bzw. drückendes Wasser)	Horizontalisolierung 2x aus Dachpappe
4.8.	Sonstiger Bautenschutz (z. B. gegen Witterung, Korrosion, Schädlinge)	./.
4.9.	Besondere Maßnahmen des Brandschutzes (z. B. Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Blitzschutzanlagen)	./.

5.	Fenster (Art und Konstruktion, Baustoffe, Feuerwiderstandsklasse)	Glasbausteine, siehe Bauzeichnung
----	--	-----------------------------------

6.	Türen (Art und Konstruktion, Baustoffe, Verglasung)	
6.1.	Treppenraumbtüren	
	zum Kellergeschoß	
	zu Vollgeschossen	Fh - Stahltüren und Stahlgaragentor
	zum Dachgeschoß	./.
6.2.	Türen zu besonderen Räumen (z. B. zu gewerblichen Räumen, Heizräumen, Garagen)	./.
6.3.	Türen in Brandwänden	./.
6.4.	Sonstige Brandschutzabschlüsse	./.

7.	Maßnahmen zugunsten von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern	./.
----	--	-----

8.	Besondere Angaben zur äußeren Gestaltung des Gebäudes (Baustoffe, Struktur, Farben, ggfs. Angaben zur Nachbarbebauung)	Vorderseite Verblendung, Rückseiten Fugenglattstrich im KS-Mauerwerk
----	---	--

9.	Haustechnik	
9.1.	Lüftungsanlage	☐ Schwerkraftlüftung mit Schächten ☐ Lüftung mit Ventilatoren ☐ Klimaanlage ☒ über Garagentor u. Glasbausteine
9.11.	Angeschlossene Räume	./.
9.12.	Baustoffe der Lüftungsleitungen	./.
	Brandverhalten	☐ schwer entflammbar ☒ nicht brennbar
	Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102	☐ L _____ ☐ Brandschutzklappen

	Gegenstand	Beschreibung oder Hinweis auf zeichnerische Darstellung
9.2.	Angaben zur Beheizung (nähere Beschreibung s. besonderes Blatt)	Gesamt-Nennheizleistung kW / ..
9.21.	Art der Anlage	☐ Einzelfeuerstätten ☐ Einzelfeuerstätten mit zentraler Brennstoffversorgung ☐ Einzelnachtstromspeicher ☐ Fußbodenheizung ☐ Stockwerksheizung ☐ Zentralheizung ☐ sonstige Anlage
9.22.	Energieart	☐ fester Brennstoff ☐ Heizöl ☐ Elektrischer Strom ☐ Gas ☐ Flüssiggas ☐ Fernwärme
9.3.	Schallschutz bei Hausinstallationen	./.
9.31.	bei Wasserleitungen	./.
9.32.	bei Abwasserleitungen	./.
9.33.	Armaturen der Gruppe I in folgenden Räumen:	./.
9.4.	Besondere Einrichtungen (z. B. Aufzüge, Müllabwurfanlagen, Wasserdruckerhöhungsanlagen, Notstromanlagen)	./.
9.5.	Standplatz für Abfall(Müll-)behälter	☐ innerhalb des Gebäudes ☐ außerhalb des Gebäudes

10.	Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge	
10.1.	Anzahl auf dem Baugrundstück	in Garagen: 1 im Freien:
10.2.	ggfs. Nachweis weiterer Stellplätze (Lage, Anzahl, Sicherung)	./.
10.3.	Befestigung, Gestaltung und Eingrünung - der Zufahrten	./.
	- der Stellplätze im Freien	./.

Stadt Meerbusch
Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bauaufsichtlich geprüft
□ Bauabnahme: Nr. 63/14 469/81

11.	Außenanlagen	
11.1.	Spielplatz für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)	./.
11.2.	Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (Art der Befestigung, Tragfähigkeit)	vorhanden
11.3.	Standplatz für Abfall(Müll-)behälter (Art, Befestigung, Sichtschutz)	vorhanden
11.4.	Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen	vorhanden
11.5.	Sonstige Anlagen, z. B. Grundstückseinfriedigung	vorhanden, sonst siehe Zeichnung

26.7.1981 B. Thelen	20.07.81	
Bauherr (Datum, Unterschrift)	Entwurfsverfasser (Datum, Unterschrift)	Prüfvermerk der Behörde

Stadt Meerbusch

29. SEP 1981

Amt: 479

966

LAGEPLAN M 1:500

Flur 6

Gemarkung Latum

Parz. 451

Mittelstraße

480

189

Anlage zum Schreiben

Anlage zum Bauen

Nr. 273 63/14 469/87

Stadt Meerbusch

Der Stadtdirektor

Untere Bauaufsichtsbehörde

LA 29/10.81

(Köhlig)
Stadtbauamtmann

Abbruch Stall

451

An der
Wasserstadt

322

Bismarckstraße

Latumer-Straße

B. Oetgen

29. SEP. 1981

Amt:

1. Ausfertigung

KREIS NEUSS

Gemeinde Meerbusch

Katasteramt

Gemarkung Latum

EI-Nr.: 1045181

Flur 6Rahmenkarte 4786.3Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Flurkarte -

Ausgefertigt: Grevenbroich, den 3. Juli 81
Neuss

Der Oberkreisdirektor

Katasteramt

Im Auftrage:



Vervielfältigungen und Umarbeitungen,
die nicht dem eigenen Gebrauch dienen,
sowie Veröffentlichungen sind unzulässig
und werden aufgrund § 21 des Vermessungs-
und Katastergesetzes vom 11. 7. 72 als
Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Gebühren: - 42,00 DM Geb. B. Nr. 6110. 1010. - 11042/81
6110. 1000. -

Gemarkung Latum
Parz. 451

Mittelstraße

* Abbruch Stall

An der
Wasserstadt

Latumer-Straße

B.G. Wilson

Gemeinde Meerbusch Grundb.-Bd. Blatt 0150 Erbbaugrundb.-Bd. Blatt
Gemarkung Latum
Eigentümer: Thelen, Bruno, Schlosser, und Ehefrau Rosalie, geb. Szutschke, Modistin, Krefeld-Verdingen

Bestand Nummer

237

Insgesamt Seiten

Stadt Meerbusch

29. SEP 1981

Amt:

1a	1b	Nummer		Lage	Nutzungsart	Fläche			Ertrags- maßzahl	Gesamtfläche des Flurstücks			Forderung			Hinweis auf die Fortfüh- rungs- unter- lagen	Bemerkungen
		der Flur/Karte	des Flurstücks			ha	a	qm		ha	a	qm	Jahr	von Num- mer	an Num- mer		
6		6	451	Mittelstraße 58 1980	Hf 1		4	95			4	95	1980	637		VN 2	

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49

Gemeinde Meerbusch Grundb.-Bd. Blatt 0454 Erbbaugrundb.-Bd. Blatt
Gemarkung Latum
Eigentümer: Eyk, Christian Nikolaus, Kraftfahrer

Bestand Nummer

297

Insgesamt Seiten

Flur 6 Flurstück 328

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49

Gemeinde Meerbusch Grundb.-Bd. -- Blatt 0149 Erbbaugrundb.-Bd. Blatt
Gemarkung Latum
Eigentümer: Schottmann, Johannes, Schreiner, und Ehefrau Ingrid, geb. Salven, Lank

Bestand Nummer

838

Insgesamt Seiten

Flur 6 Flurstück 271

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49

Gemeinde Meerbusch Grundb.-Bd. Blatt 0237 Erbbaugrundb.-Bd. Blatt
Gemarkung Latum
Eigentümer: Bähr, Hugo, Arbeiter

Bestand Nummer

32

Insgesamt Seiten

Flur 6 Flurstück 322

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49

Gemeinde Meerbusch Grundb.-Bd. - Blatt 0978 Erbbaugrundb.-Bd. Blatt
Gemarkung Latum
Eigentümer: Kreis Grevenbroich Neuss 1977 VM 16036 (B30.8.76)

Bestand Nummer

1028 (1)

Insgesamt Seiten

Flur 6 Flurstück 433

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49

Gemeinde Meerbusch Grundb.-Bd. Blatt 0003 A Erbbaugrundb.-Bd. Blatt
Gemarkung Latum
Eigentümer: Stadt Meerbusch

Bestand Nummer

3 (1)

Insgesamt Seiten

Flur 3 Flurstück 893

Plan 7

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde

Fernsprecher: (0 21 50) 2051-56
Sachbearbeiter: Herr Röhrig



Sprechzeiten: Dienstag von 14-16.30 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Aktenzeichen 63/III-469/81	ZUSTIMMUNG ZUR BAUANZEIGE		4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32-34 29.10.1981 R6/Ge
Bauherr Bruno Thelen Meerbusch 3, Mittelstraße 58			
Baugrundstück Meerbusch 3, Mittelstraße 58		Antrag vom 29.9.1981	
Gemarkung Latum		Flur 6	Flurstück 451
Bauvorhaben Errichtung einer Garage			

Anl.: 1 Lageplanskizze

- 1 Baubeschreibung, Berechnungen
- 1 Bauzeichnungen / Entwässerungspläne
- 1 Standsicherheitsnachweis
- Formulare über Mitteilungen und Erklärungen entsprechend der Bauanzeige- und Freistellungsverordnung
- 1 Merkblatt der Berufsgenossenschaft
- 1 Gebührenbescheid
- 1 Erhebungsbogen

Dem Bauvorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Gemäß § 89 (3) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV NW S. 264 / SGV NW 232) erteile ich meine Zustimmung.

I. Allgemeine Hinweise und Anordnungen

Die allgemeinen Hinweise und Anordnungen dieser Zustimmung sind auf der Rückseite aufgeführt.

II. Besondere Anordnungen

1. Spätestens bei Baubeginn müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise (insbesondere der Standsicherheitsnachweis und Schallschutznachweis) geprüft vorliegen, entsprechend § 2 Abs. 4 Bauanzeigeverordnung.
2. Entsprechend § 4 der Bauanzeigeverordnung und § 2 der Freistellungsverordnung sind die erforderlichen Mitteilungen und Erklärungen nach Abschluß der Bauarbeiten vorzulegen.
3. Nach dem Abschluß der Bauarbeiten ist der Nachweis entsprechend der WärmeÜVO vom 1. 2. 1978 vorzulegen.
4. Die nach § 64 (2) BauO NW erforderlichen Stellplätze müssen bis zum Abschluß der Bauarbeiten hergestellt sein.
5. Die Garagenzufahrt ist auf die Dauer befahrbar herzustellen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zustimmung sowie gegen die Anordnungen dieser Zustimmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir einzureichen oder zur Niederschrift auf Zimmer Verwaltungsgebäude Meerbusch 3 - Lank, Gonellastraße 32-34, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Verteiler:

Im Auftrage
(Röhrig)
Stadtbauamtmann

- ☐ Bauherr
- ☐ Landesstraßenbauamt Krefeld, Grenzstraße 140, 4150 Krefeld

A) Hinweise

1. Bei der Bauausführung sind insbesondere folgende Rechtsnormen in der zur Zeit geltenden Fassung zu beachten (hier vorliegende Zusammenstellung mit Stand vom 1. 1. 1979):
 - a) die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 – BauO NW – (GV NW S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV NW 1976 S. 264) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen in der z. Z. geltenden Fassung,
 - b) die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237 mit Berichtigung BGBl. I 1969 S. 11) bzw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763),
 - c) die von der obersten Baubehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführten technischen Baubestimmungen (insbesondere die Normenvorschriften DIN 1045, 1053, 1055, 4106, 4108, 4109),
 - d) die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO –) vom 16. 3. 1973 (GV NW S. 180), geändert durch VO zur Änderung der GarVO vom 21. 9. 1976 (GV NW 1976 S. 350),
 - e) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBl. I S. 315),
 - f) die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeitsfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaften,
 - g) das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1214) in der Fassung vom 24. 5. 1969 (BGBl. I S. 503),
 - h) das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), in der z. Z. geltenden Fassung.
2. Unbeschadet des § 13 Abs. 2 BauO NW ist die Gefährdung eines im Bereich des Bauvorhabens vorhandenen trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes unverzüglich dem Katasteramt mitzuteilen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung wird die Beschädigung, Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung der Verwendbarkeit einer Vermessungsmarke nach § 21 Vermessungs- und Katastergesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet und der für den Schaden Verantwortliche hat die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Verlegung des TP oder NivP zu tragen.
3. Die Aufstellung von Baugerüsten, Bauzäunen und die Lagerung von Baumaterialien auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast (§ 13 Abs. 2 BauO NW in Verbindung mit § 18 des Landesstraßengesetzes). Anträge sind an das Tiefbauamt der Stadt Meerbusch, Langster Straße 60, 4005 Meerbusch 3, zu stellen.
4. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der BauO NW, gegen die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Zustimmung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden können.

B) Allgemeine Anordnungen

1. Die Prüfungsbemerkungen (Grüneintragungen) auf den Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Zustimmung.
2. Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1–9 der Freistellungsverordnung genannten haustechnischen Anlagen darf nur erstellen, wer die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt, wie der Inhaber eines in die Handwerksrolle eingetragenen Unternehmens oder ein Unternehmen der Industrie mit entsprechendem Fachpersonal. Fachbetriebe für Heizölbehälteranlagen müssen außerdem nach § 19 L (1) des Wasserhaushaltsgesetzes zugelassen sein.
3. Vor Baubeginn ist das Gebäude von einem öffentlich bestellten Landmesser abzustecken, wobei die in der Zustimmung angegebene Sockelhöhe zu berücksichtigen ist.
Die Einhaltung der festgesetzten Sockelhöhe ist nachzuweisen, hierfür ist mir die Höhenangabe OKF Kellersohle nach deren Fertigstellung vorzulegen. Die Einmeßbescheinigung mit Angabe der Sockelhöhe ist beizufügen.
4. Das Hausnummernschild ist vor Ingebrauchnahme des Gebäudes / der Gebäude anzubringen.
Die Bauaufsichtsbehörde bittet den Bauherrn und alle sonst an der Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten, die genannten Vorschriften genauestens zu beachten, um unnötigen Arbeitsaufwand sowohl für den Bauherrn als auch für die Behörde zu vermeiden.

Bruno Thelen

(Absender)
Mittelstr. 58

4005 Meerbusch 3 den 2.5.1983

(PLZ, Ort, Datum)

Stadt Meerbusch

(Bauaufsichtsbehörde)
Bauamt

Gonellastr. 32-34

(Postfach oder Straße und Hausnummer)
4005 Meerbusch 3

(PLZ, Ort)



Anzeige über den Abschluß der Bauarbeiten

nach § 4 der Bauanzeigeverordnung vom 20. September 1978 (GV. NW. S. 534 / SGV. NW. 232)

Bauherr: Bruno Thelen

(Name und Anschrift)

wie oben

Bauliche Anlage: Kleingarage

(Artbezeichnung, z. B. Einfamilienhaus mit Kleingarage)

Baugrundstück: Mittelstr. 58

(Lage und Bezeichnung)

Bauanzeige vom 29.9.1981

Bauanzeige vom _____ ;

Bescheid vom 29.10.1981

; Az.: 63/III-469/81

Hiermit zeige ich an, daß die Bauarbeiten an der vorbezeichneten baulichen Anlage soweit abgeschlossen sind, daß die bauliche Anlage gefahrlos benutzt werden kann. Lage und Ausführung entsprechen den mit meiner Bauanzeige vorgelegten Bauvorlagen und den geprüften bautechnischen Nachweisen.

Folgende Arbeiten sind noch nicht ausgeführt: _____

Unternehmer war: Gebf. Faßbender, Willich 2 , Oedterweg 11

(Name und Anschrift)

Als Fachunternehmer waren tätig für:

1. _____
(Art der Arbeiten)

(Name und Geschäftssitz)
2. _____
(Art der Arbeiten)

(Name und Geschäftssitz)
3. _____
(Art der Arbeiten)

(Name und Geschäftssitz)
4. _____
(Art der Arbeiten)

(Name und Geschäftssitz)
5. _____
(Art der Arbeiten)

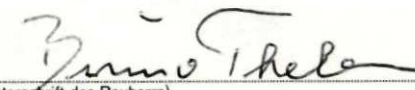
(Name und Geschäftssitz)
6. _____
(Art der Arbeiten)

(Name und Geschäftssitz)

Die Bescheinigungen folgender Sachverständigen sind beigelegt:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ergänzen

- ☐ Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine sowie ihre Eignung für die angeschlossenen Feuerstätten
- ☐ Prüfbericht des TÜV-Sachverständigen gemäß § 23 Abs. 1 und 6 FeuVO
- ☐ Fachunternehmerbescheinigung nach § 6 Abs. 1 VLwF über die Lagerbehälteranlage
- ☐ Prüfbericht des TÜV-Sachverständigen nach § 6 Abs. 2 VLwF über die Lagerbehälteranlage
- ☐ Bestätigung des Eigentümers des Flüssiggasbehälters gemäß Nr. 1.1.2 der VwV zum Vollzug der FeuVO (RdErl. v. 16. 7. 1976 MBl. NW. S. 1644 / SMBl. NW. 232380)
- ☐ Bestätigung des Fachunternehmers über die normgerechte Ausführung der Ölfeuerungsanlage gemäß Nr. 8.1 des RdErl. v. 23. 1. 1969 (SMBl. NW. 232380)
- ☐ Prüfbericht des Fachunternehmers über die Gasleitungsanlage gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 und 6 FeuVO
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____


(Unterschrift des Bauherrn)

19 NOV 1981
Prüfungsbericht

Ausfertigung

Prüf.-Nr. 472/81

Az.: lt. Auskunft des Bau des Bauaufsichtsamtes

herren nur anzeigenpfl.

Bauvorhaben: Errichtung einer Garage mit einer Sichtschutzwand, Mittelstr. 58
Meerbusch 3

Bauherr: Eheleute Bruno Thelen, Mittelstr. 58, Meerbusch 3

Aufsteller der stat. Ber.: Dipl.-Ing. Roland Kersten, Meerbusch 3

Architekt: mir nicht bekannt

<u>Prüfungsunterlagen:</u>	6	Seiten statische Berechnung, Seiten	1	bis	6	2	-fach
	-	Seiten Nachtrag zur stat. Berechnung, Seiten		bis			-fach
	1	Blatt Positionspläne				2	-fach
	1	Blatt Ausführungspläne				2	-fach
	-	Seiten Nachweise für Schall- und Brandschutz					-fach
	1	Blatt Architektenpläne				1	-fach

Art des Bauvorhabens: Mauerwerksbau mit Stahlbetondecke

Prüfbemerkungen:

1. Berechnungsgrundlagen: DIN 1045, 1053, 1054, 1055

2. Materialgüten:

Stahlbeton B	25	Betongütenachweis nach DIN 1045 § 7
Unbewehrter Beton B	15	
Betonstahl BSt	III K, IV R	
Baustahl St	-	
Holz Güteklasse	-	
Mauerwerk	KS 6/II und 12/III	

3. Dachkonstruktion: Flachdach, Stahlbetondecke mit Pappdach und Gefälleestrich

4. Verkehrslastannahmen:

--

5. Baugrund und Bodenpressung: Bodengutachten liegt — nicht — vor

max. $\sigma_b = 111 \text{ kN/m}^2$; angenommener Baugrund nach DIN 1054: nichtbindig, Tab. 1

6. Besondere Bemerkungen:

1. Die eingereichte Entwurfszeichnung stimmt mit der statischen Berechnung und der Baubeschreibung überein.
2. Gegen die Ausführung ist unter Berücksichtigung der grünen Eintragungen in statischer Hinsicht nichts einzuwenden.

Meerbusch, den 12.11.1981

Dipl.-Ing. F. C. Augustin
Prüfingenieur für Baustatik



Statische Berechnung

Ausfertigung

Bauvorhaben: Neubau einer Garage
Mittelstraße 58
4005 Meerbusch 3

Bauherrschaft: Bruno Thelen
Mittelstraße 58
4005 Meerbusch 3 - Lank

Inhalt

Statik Blatt 2-6
Pos.-Skizze Bl. 7

Statische BerechnungPos. ① Deckenplatte $d=16$, $l=3,00$ mBelastung

$$\text{Platte} = 0,16 \cdot 2,5 = 0,400 \text{ kN/m}^2$$

$$3 \text{ Lagen Pappe} \approx 0,040 \text{ "}$$

$$\text{Gefälleestrich} \approx 0,05 \cdot 1,8 \approx 0,090 \text{ "}$$

$$g = 0,530 \text{ "}$$

$$s = 0,080 \text{ "}$$

$$q = 0,610 \text{ "}$$

$$A = 0,61 \cdot 3,00 / 2 = 0,92 \text{ kN/m}$$

$$M = 0,61 \cdot 3,00^2 / 8 = 0,69 \text{ kNm/m}$$

$$b/d/h = 100/16/14,5 = B25/BS4 \text{ IIK}$$

$$14,5 = 1746 / 0,69 \quad l_e = 0,44 \cdot 0,61 / 0,145 = 2,09 \text{ cm}^2/\text{m}$$

$$l_{e \text{ gew}} = \Phi 8 / 20 = 2,51 \text{ cm}^2 \quad \text{VE} = \Phi 6 / 30$$

$$\text{altern. } l_{e \text{ gew}} = R188$$

Pos. ② Deckenplatte $d=16$ $l \approx 3,40$

$$A = 0,61 \cdot 3,00 \cdot 1,90 / 3,4 = 1,02 \text{ kN/m}$$

$$M = 1,02^2 / 2 \cdot 0,61 = 0,85 \text{ kNm/m}$$

$$l_e = 0,44 \cdot 0,85 / 0,145 = 2,58 \text{ cm}^2/\text{m}$$

$$l_{e \text{ gew}} = \Phi 8 / 17,5 = 2,87 \text{ "} \quad \text{VE} = \Phi 6 / 30$$

Pos. ③ Verstärkter Streifen $l=3,00$ m

$$\text{aus 2)} = 0,61 \cdot 3,00^2 / 2 \cdot 3,40 = 0,81 \text{ kN/m}$$

$$\text{aus EG} = 0,61 \text{ "}$$

$$q = 1,42 \text{ "}$$

$$A = 1,42 \cdot 3,00 / 2 = 2,13 \text{ Mp}$$

$$M = 1,42 \cdot 3,00^2 / 8 = 1,60 \text{ Mpm/m}$$

$$b/d/h = 100/16/14,5$$

$$14,5 = 1146 \sqrt{1,60} \quad f_e = 0,45 \cdot 1,60 / 0,145 = 4,97 \text{ cm}^2/\text{m}$$

$$f_e \text{ gew} = 5 \Phi 8/20 + 3 \Phi 12 \text{ konstr.} = 5,9 \text{ cm}^2/\text{m}$$

Pos. (4) Sturz $l = 2,25 \text{ m}$

$$\text{aus 1.)} = 0,92 \text{ Mp/m}$$

$$\text{aus EG} = 0,24 \cdot 0,50 \cdot 2,50 = 0,30 \text{ "}$$

$$q = 1,22 \text{ "}$$

$$A = 1,22 \cdot 2,25 / 2 = 1,37 \text{ Mp}$$

$$M = 1,22 \cdot 2,25^2 / 8 = 0,77 \text{ Mpm}$$

$$b/b_0/d/h = 0,38/0,24/0,50/0,45$$

$$45 = 31,6 \sqrt{0,77/0,38} \quad f_e = 0,43 \cdot 0,77 / 0,45 = 0,74 \text{ cm}^2$$

$$f_e = f_e' \text{ gew} = 2 \Phi 10 \quad k_{Bü} = \Phi 6/20$$

Pos. (5) Mauerwerk

konstr. gew. KSV 6 / H60. II

Pos. (6) Sturz Einfahrt $l = 3,40 \text{ m}$

$$\text{aus 2.)} = 1,02 \text{ Mp/m}$$

$$\text{aus EG} \approx 0,24 \cdot 0,60 \cdot 2,50 = 0,36 \text{ "}$$

$$q = 1,38 \text{ "}$$

$$A = 1,38 \cdot 3,40 / 2 = 2,35 \text{ Mp}$$

$$M = 1,38 \cdot 3,40^2 / 8 = 1,99 \text{ Mpm}$$

$$b/d/h \approx 24/60/55$$

$$55 = 191 \cdot \sqrt{199/0,24} \quad Fe = 0,44 \cdot 199/0,55 = 1,59 \text{ cm}^2$$

$$Fe_{\text{gew}} = 2 \Phi 12 \quad Fe' = 2 \Phi 8 \quad fe_{Bü} = \Phi 6/20$$

Pos. (7) Pfeiler 24/24

aus konstr. Gründen ausgeführt in Stahlbeton

$$24/24 \quad Fe = 4 \Phi 14 \quad B_{ü} \cdot \Phi 6/17,5 \quad \left| \begin{array}{l} 2 \Phi 14 \text{ in Pos. 6} \\ : \end{array} \right.$$

Pos. (F8) Fundament

$$\text{aus 3.)} = 2,13/2,5 = 0,85 \text{ kp/m}$$

$$\text{aus 1.)} = 0,92 \cdot 1,5/2,5 = 0,55 "$$

$$\text{aus HW} = 0,25 \cdot 2,60 \cdot 1,80 = 1,17 "$$

$$\text{aus EG} \approx 0,40 \cdot 0,80 \cdot 2,40 = 0,77 "$$

$$q = 3,34 "$$

$$\text{Gew. bld} = 40/80 - \sigma_B = 0,84 \text{ kp/cm}^2$$

Pos. (F9) Fundament Frontseite

$$\text{aus 6.)} \quad 2 \times 2,35 = 4,70 \text{ kp}$$

$$\text{aus EG} \approx 0,24 \cdot 0,25 \cdot 2,60 \cdot 2,50 \cdot 2 = 0,78 "$$

$$Q = 5,48 "$$

$$q = 5,48/3,50 = 1,57 \text{ kp/m}$$

$$\text{aus EG} \approx 0,40 \cdot 0,80 \cdot 2,50 \approx 0,80 "$$

$$q = 2,37 "$$

$$\text{Gew. Frostschutzbalken bld} = 30/80$$

$$\sigma_B = 2,370/3000 = 0,8 \text{ kp/cm}^2$$

$$q = 1,57 \text{ kp/m} \quad M = 1,57 \cdot 3,50^2/8 = 2,40 \text{ kp/m}$$

$$Fe = 0,44 \cdot 2,40/0,75 = 1,41 \text{ cm}^2$$

$$Fe = Fe'_{\text{gew}} = 2 \Phi 12 = 2,3 " \quad fe_{Bü} = \Phi 6/20 \quad \text{Steg } 2 \cdot 2 \Phi 6$$

Pos. (F10) Bodenplatte Garage

Wegen der Ausföhrung neben der vorhande-
nen Bëbauung mit Unterkellerung und
Keller - Außentreppe im Bereich gestöten
Bodens wird konstr. eine bewehrte Boden-
platte ausgeföhrt

Gew. Platte $d = 15 \text{ cm}$ B25, $f_e = f_{e'} = Q188$

Nach dem Betonieren der Fundamente bis
UK. Bodenplatte ist der Boden innerhalb
der Fundamente gut zu verdichten, bevor die
Bodenplatte betoniert wird.

Pos. (11) Gartenmauer $l/d/h = 5,00/0,24/1,90$

a) Mauer - Gewicht = $1,80 \text{ kp/m}^3$

Windlast $q_r = 60 \text{ kp/m}^2$

Es wird eine Mauer mit Spritzwasser - Sockel
in Beton vorgesehen.

Höhe	N	M	$M' = 0,67 \cdot M$	M/N	M'/N	
	kp/m	kp/m	kp/m	m	m	
1,00	0,432	0,030	0,020	0,069	0,046	
1,25	0,540	0,047	0,031	0,087	0,057	
1,50	0,648	0,068	0,046	0,104	0,071	
1,75	0,756	0,092	0,062	0,122	0,082	$\sim 6/3$

Bei einer Windlast - Abminderung um $1/3$

Gew. HW oben KSV 1,8 - 12/III $h \leq 1,625 \text{ m}$

Sockel unten in Stahlbet. $h \geq 0,275 \text{ m}$

$h = 1,90 \text{ m}$

b) Alternatio - Ausföhrung

wird lt. Bewehrungs-
plan ausgeföhrt

Aussteifungsstüpe 24/24 $F_e = 4 \Phi 12$ Bu. $\Phi 6/175$

Anschluß-Eisen für bew. Mauerwerk

je 2 $\Phi 6$ $a \leq 50$ cm

MW-KSV 1,8-12/III mit je 2 $\Phi 6$ $a \leq 50$ cm

horizontal

Pos. (F12) Fundament

$$N \approx 1,625 \cdot 0,24 \cdot 1,80 = 0,713 \text{ Mp/m}$$

$$: 0,40 \cdot 0,24 \cdot 2,50 = 0,240 \text{ "}$$

$$0,45 \cdot 0,70 \cdot 2,50 = 0,788 \text{ "}$$

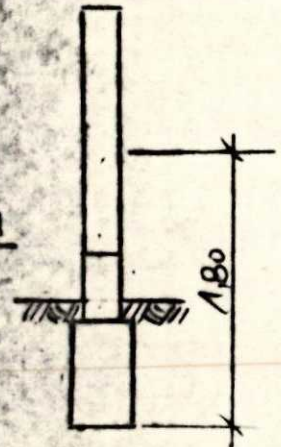
$$N = 1,741 \text{ "}$$

$$M \approx 0,06 \cdot 1,90 \cdot 1,80 = M = 0,205 \text{ Kpm/m}$$

$$M/N = 0,205 / 1,741 = 0,12 \text{ m}$$

$$> b/6 = 7,5 \text{ cm}$$

$$< b/3 = 15 \text{ "}$$



$$\sigma_N = 1741 / 4500 = -0,38 \text{ kp/cm}^2 \quad \frac{1,45}{1}$$

$$\underline{\underline{\sigma_{M,N}}} = 2 \cdot 1741 / 10,5 \cdot 3 \cdot 100 = 1,11 \text{ "}$$

In statischer Hinsicht geprüft

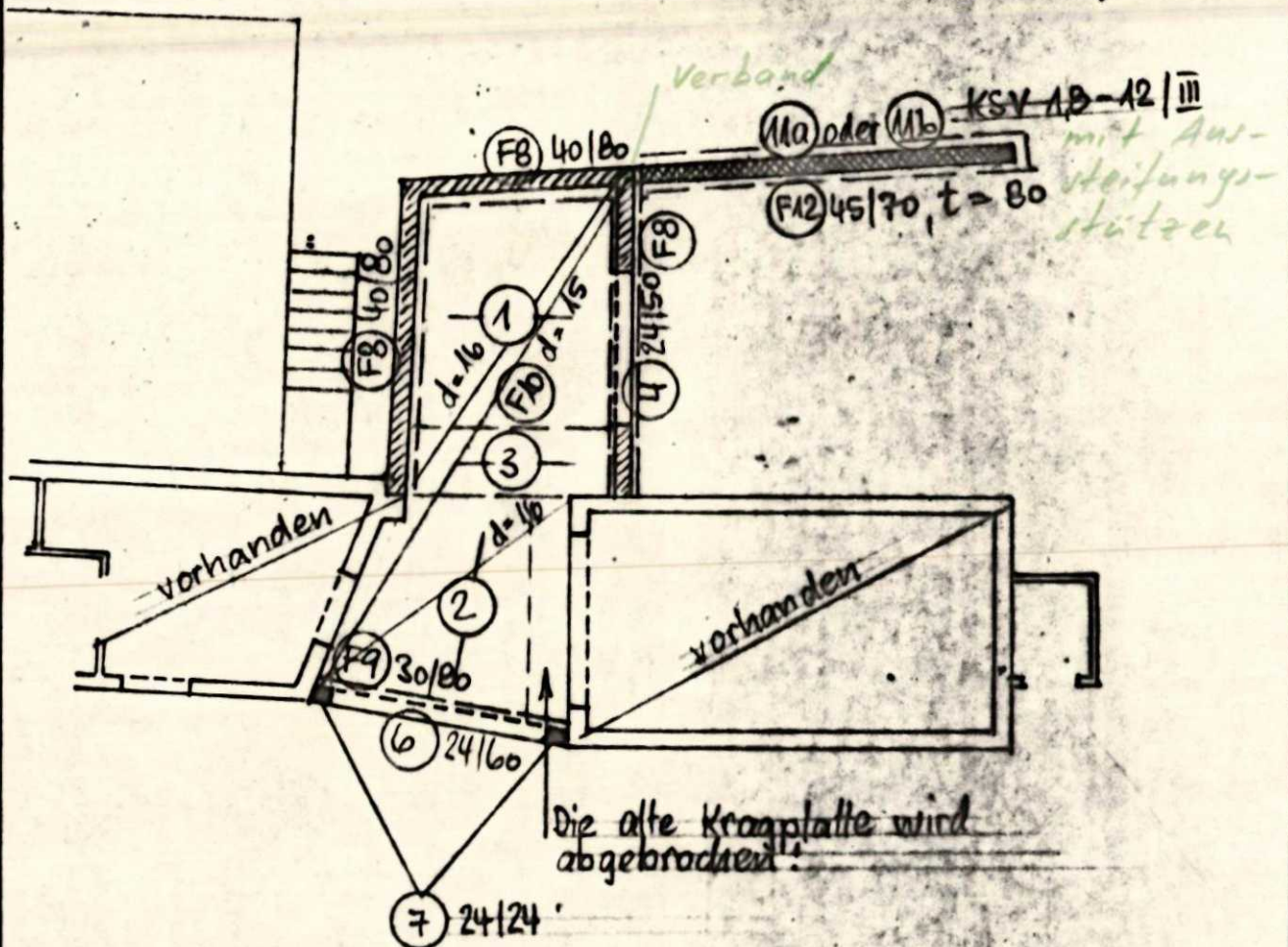
Prüfnummer 472 des Prüfverzeichnisses 19 81

Meerbusch, den 12.12.1981

Prüfingenieur für Bauwerk gemäß Verordnung vom
19. Juli 1962 (B.V. NW. 3. 470) für die Fachrichtung
Stein-, Beton- und Stahlbetonbau (Mauerbau)

Dipl.-Ing. Friedrich Carl Augustin
Püllerweg 47 · Telefon (0 21 58) 4001

4005 Meerbusch 2



Baustoffe B25, BSt III K, KSV 6/II, KSV 18-12/III

entworfen

10. 11. 81

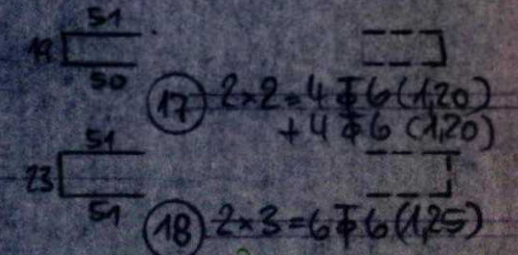
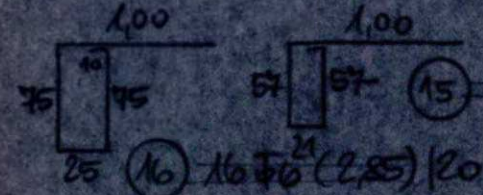
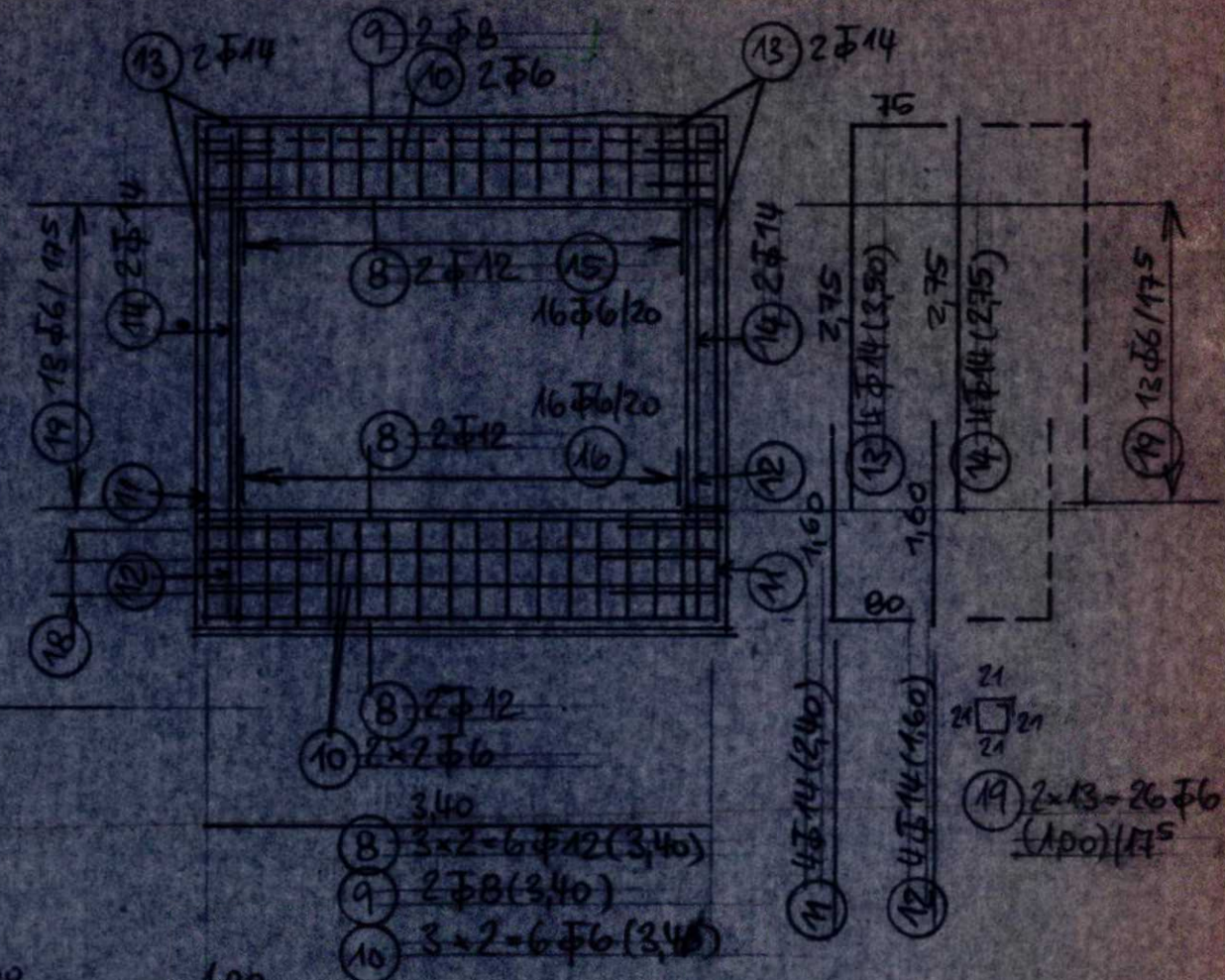
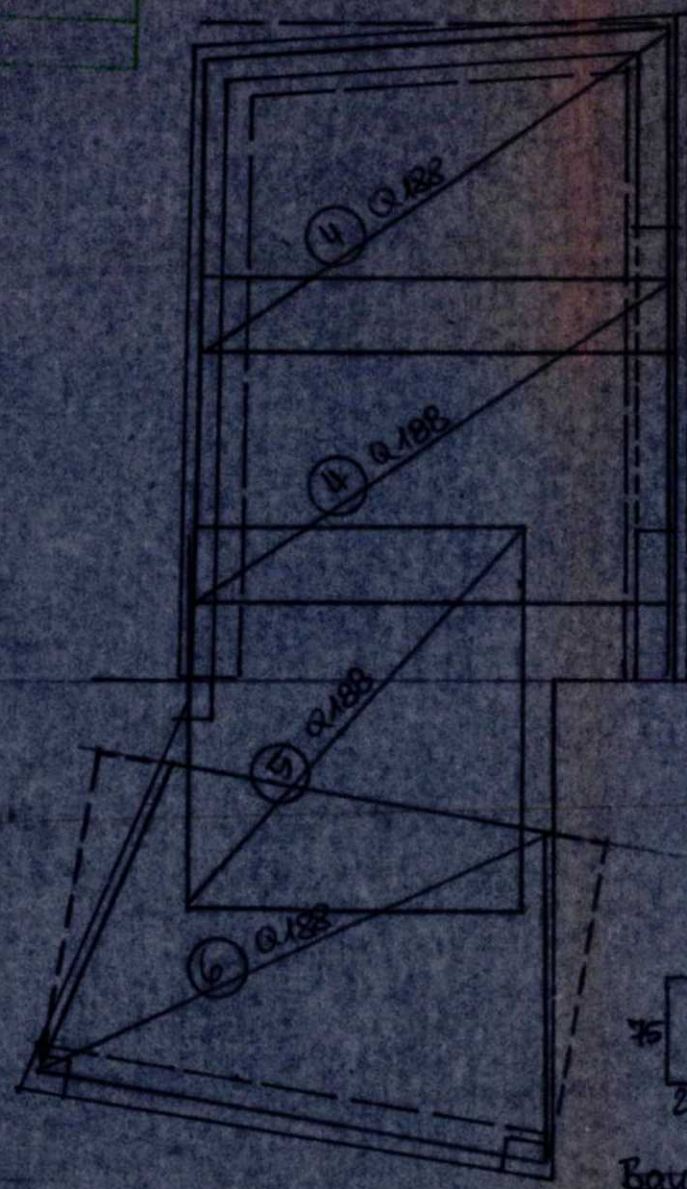
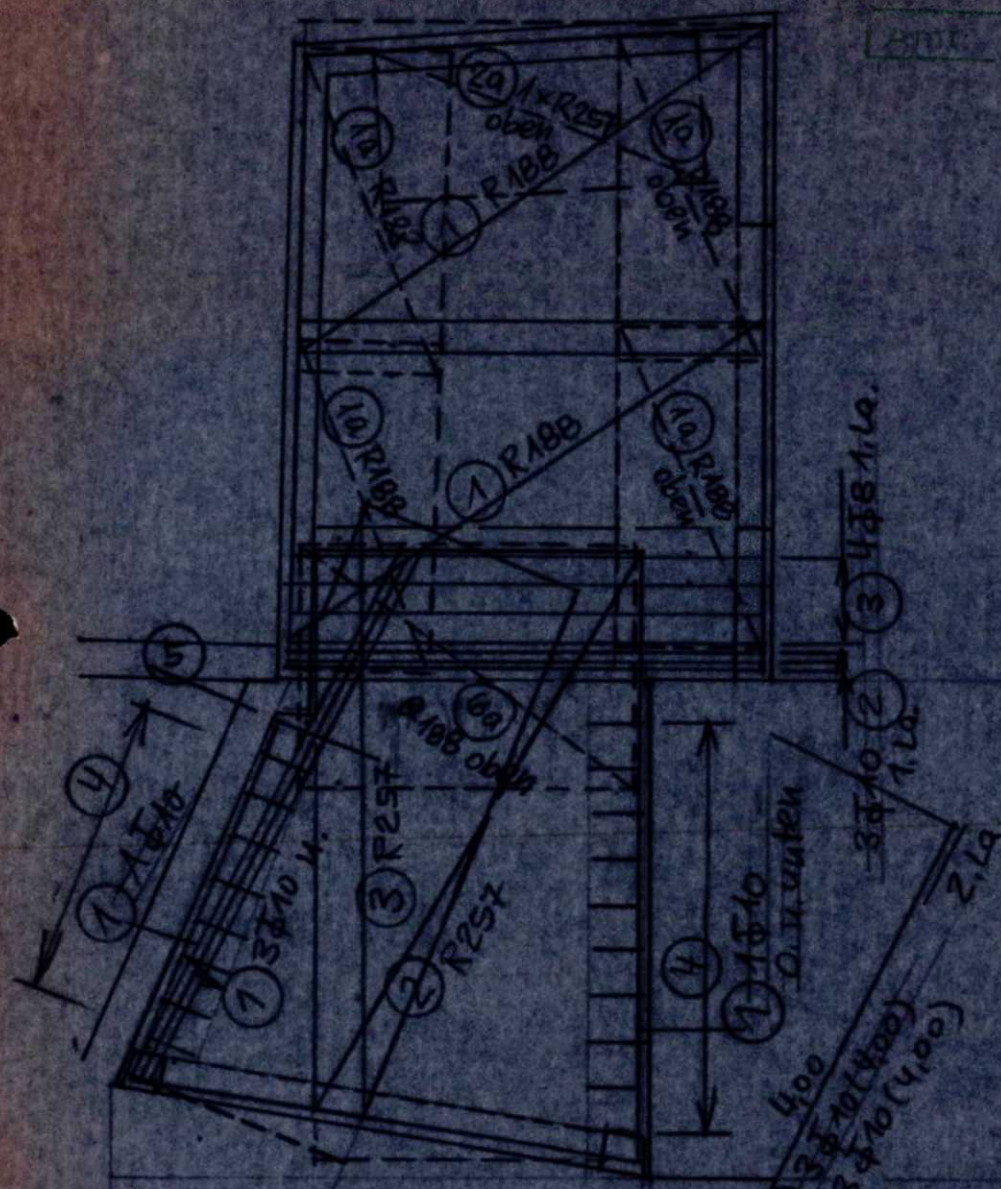
Dipl.-Ing. Roland Kersten
Berater-Ingenieur für Bauwesen
4005 Meerbusch-Lank
Telefon 02150 2735

Dipl.-Ing. F. C. Augustin
Prüfingenieur für Baustatik

Deckenplatte $d = 16$

Bodenplatte $d = 15$

Rahmen Pos. 6, 7, F9



Baustoffe

B25 - Bst III K, BStG

Biege- ϕ nach DIN 1045

Beföndeckg. Decke 1 cm

Balkenstütze	1,5
--------------	-----

Fundamente ≥ 20

unbew. Fund. - B10 - B19

Auf die Bewehrung der Bodenplatte kann verzichtet werden, wenn bei der Gründung die DIN 4123 eingehalten wird

2. Ausfertigung

Auf Übereinstimmung mit der
stat. Berechn. geprüft.

Zu Prüfnummer 472181

Dipl.-Ing. F. C. Augustin

Prüfingenieur für Baustatik

Datum: 11.11.81 Unterschrift:

Dipl.-Ing. R. Kersten Beratender Ingenieur VBI für Bauwesen

4005 Meerbusch-Lank, Ruf 02150/2735

	Datum	Name	Besteller: Bruno Thelen, Mittelstr. 58, 4005 Meerbusch 3
gez.:		A	
gepr.:			
			Bauwerk: Neubau einer Garage, Gartenmauer
Maßstab: 1:50	Bau teil: Deckenplatte, Bodenplatte Stürze, Stützen, Fundament		Auftr.-Nr.:
			Blatt-Nr.: 1